

Jahresbericht 2007

33 Verbände

in 28 Ländern



Verband
der Europäischen
Bauwirtschaft

FIEC

1905 gegründet

Juristische Person des französischen Rechts

28 Länder (24 EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Kroatien und Türkei)

33 nationale Mitgliedsverbände mit:

- Firmen jeder Größe (vom Einpersonen – KMU bis zum Großunternehmen)
- Firmen aus allen Fachbereichen des Hoch- und Tiefbaus
- Firmen aller Arbeitsmethoden (sowohl Generalunternehmen als auch Nachunternehmen)

Assoziiertes Mitglied:

EFFC European Federation of Foundation Contractors

Kooperationsvereinbarung:

ACBI Association of Contractors and Builders in Israel



Sozialpartner im Sektoriellen Europäischen Sozialdialog der Bauwirtschaft, zusammen mit FETBB-EFBWW-EFBH (Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter)
http://ec.europa.eu/employment_social/social_dialogue/



Europäisches Gründungsmitglied der CICA (Weltverband der Bauwirtschaft)
www.cica.net



Assoziiertes Mitglied des CEN (Europäisches Komitee für Normung)
www.cen.eu



Mitglied des ECCREDI (European Council for Construction, Research, Development and Innovation)
www.eccredi.org



Assoziiertes Mitglied der „Euro-Info Centres“ (Netzwerk der EU-Kommission, GD ENTR, zur Information von Unternehmen, insbesondere KMUs)
<http://ec.europa.eu/enterprise/networks/eic/eic.html>



Kooperation mit EIC (European International Contractors) für Aktivitäten außerhalb der Grenzen Europas
www.eicontractors.de



Teilnehmer am ECF (European Construction Forum)
www.ecf.be



Mitglied des ESF (European Services Forum)
www.esf.be



Mitglied der „EPBD (Europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) Buildings Platform“
<http://www.buildingsplatform.eu>

Der Sektor

Bauproduktion 2006 (EU 27):
1.196 Milliarden €

10,4% des Bruttoinlandsproduktes,
50,5% der Bruttoanlageinvestitionen

2,7 Mio Unternehmen (EU 27), davon
95% KMU mit weniger als 20 und
93% mit weniger als 10 Beschäftigten

15,2 Mio Beschäftigte, d.h.

- 7,2% der Erwerbstätigen in der EU
- größter industrieller Arbeitgeber in Europa (30,4% der industriellen Erwerbstätigen)

- 26 Mio Arbeitsplätze in der EU hängen unmittelbar oder mittelbar von der Bauwirtschaft ab*

- Multiplikatoreffekt:
1 Arbeitsplatz im Bausektor = 2 zusätzliche Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen*

* Quelle: Mitteilung der Kommission „Die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft“, KOM(97) 539 vom 4/11/1997, Kapitel 2

Ministerrat „Industrie“ Sitzung 7/5/1998 Schlußfolgerungen zur Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft

„Der Rat

...III. stellt fest, daß die europäische Bauwirtschaft einer der wichtigsten Wirtschaftszweige in Europa ist, und zwar nicht nur aufgrund ihres Produktions- und Beschäftigungsvolumens, sondern auch aufgrund ihrer Beschäftigungseffekte in anderen Sektoren und ihres Einflusses auf die Wettbewerbsfähigkeit anderer Branchen, die die von der Bauwirtschaft erstellten Bauwerke und Verkehrswege nutzen;...

Botschaft des Präsidenten	3
Präsidium der FIEC	6
Organigramm der FIEC	7
Das FIEC Team	8
Liste der Mitgliedsverbände <i>(Adressen: s. innere Umschlagseite hinten)</i>	9
FIEC Kongress – Paris: „Stadtentwicklung: eine große Herausforderung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU“	11
Kommission Wirtschaft und Recht	14
<ul style="list-style-type: none"> • Bautätigkeit: 2006, ein überraschend gutes Jahr • Öffentliches Auftragswesen: Der Schutz der Vertraulichkeit muß das Rückgrat des „wettbewerblichen Dialogs“ bilden • Öffentliches Auftragswesen: Die Überarbeitung der „Rechtsmittelrichtlinien“ wird wirksamere Nachprüfungsverfahren ermöglichen • TEN-Verkehrspolitik: einige wichtige Initiativen auf EU-Ebene, aber großer Bedarf an einem stärkeren politischen Engagement auf nationaler Ebene • Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) und Konzessionen: ein neues gesetzliches Rahmenwerk auf EU-Ebene? • Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Konzessionsverträge: die letzte Runde • Ermäßigte MwSt.-Sätze: Wie sieht die Zukunft aus? 	
Sozialkommission	31
<ul style="list-style-type: none"> • SOC-1 <ul style="list-style-type: none"> <i>Sozialer Dialog</i> . Pilotprojekt der FIEC und der EFBH zur Transparenz von Qualifikationen . Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für lebenslanges Lernen . FIEC und EFBH unterstützen das ENETOSH-Projekt: Verbesserung der Ausbildung im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit <i>Sonstiges</i> • SOC-2 <ul style="list-style-type: none"> . Systeme zum Management des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit: Entwurf eines europäischen Modells zur Anwendung durch KMU . Verbreitung und Anerkennung von sogenannten Gesundheitsschutz- und Sicherheitskarten der Arbeitnehmer auf Baustellen zum Zwecke des Nachweises ihrer diesbezüglichen Fertigkeiten . Vermeidung von Unfällen unter jungen Arbeitnehmern (OSHA-Kampagne „Safe Start“/„Starte sicher!“, 2006) <i>Sozialer Dialog</i> . Folgegipfel zur Bewertung der Umsetzung der aus dem Jahr 2004 datierenden Erklärung von Bilbao „Sicher bauen!“ . Prävention von Stürzen aus der Höhe • SOC-3 <ul style="list-style-type: none"> . Arbeitszeitrichtlinie . Soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR) <i>Sozialer Dialog</i> . Entsenderichtlinie: FIEC und EFBH für ordnungsgemäße Umsetzung . Portabilität von Zusatzrentenansprüchen . Bekämpfung der Schwarzarbeit 	

Technische Kommission	43
• Einleitung	
• Die Bauprodukterichtlinie (89/106) (BPR)	
• Überarbeitung des „neuen Konzepts“	
• Überarbeitung 2010 der Norm EN 206-1 für Beton	
• Ausführungsnormen	
• Bisher erzielte Fortschritte im Hinblick auf das 7. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (RP7 2007-2013)	
• Die KMU und das „Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (CIP)	
• Die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie	
• Aktionsplan für Energieeffizienz	
• Baugeräte und Baumaschinen	
• EUROLISTE	
Ad Hoc Gruppe Mittel- und Osteuropäische Länder „CEEC“	63
MEDA	67
KMU	69
European International Contractors (EIC)	71
Confederation of International Contractors' Associations (CICA)	79
European Construction Forum (ECF)	81
Kommunikation – Internet-Seite und Veröffentlichungen der FIEC	83



Präsident: Daniel Tardy

Ich freue mich, Ihnen den neuen FIEC-Jahresbericht präsentieren zu können, den ersten Jahresbericht in meiner Amtszeit als FIEC-Präsident. Er beschreibt die Tätigkeiten der FIEC von der Generalversammlung 2006 in Paris bis zur Generalversammlung 2007 in Lissabon in ihrem wirtschaftlichen und politischen Kontext. Traditionsgemäß berichten auch unsere Kollegen der European International Contractors (EIC) und der Confederation of International Contractors' Associations (CICA) über ihre Aktivitäten.

Kleine, mittelgroße und große Unternehmen

Die Stärke der FIEC liegt darin, die Interessen von Bauunternehmen jeder Größenordnung gleichermaßen zu vertreten. Die Mitarbeit von Bauunternehmern und Experten der 33 Mitgliedsverbände aus 28 Ländern gewährleistet, daß jedes FIEC-Positionspapier die Interessen aller Unternehmen widerspiegelt, d.h. der kleinen und mittelgroßen Unternehmen ebenso wie der großen Unternehmen. Dieser umfassend repräsentative Charakter zeigt sich im gesamten FIEC-Jahresbericht.

Das wirtschaftliche Umfeld,

in dem die Bauunternehmen arbeiten, hat sich 2006 erheblich verbessert, wovon nahezu alle EU-Länder profitieren konnten, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Die deutlichste Trendwende zeigte sich in Deutschland, wo der Bausektor nach 10 Jahren Rezession erneut ein Wachstum verzeichnete. Die einzige Ausnahme ist Portugal, wo es nach einer sehr positiven Entwicklung in den letzten Jahren in verschiedenen Wirtschaftsbereichen zu einem starken Rückgang gekommen ist.

Unser neuer statistischer Bericht Nr. 50 liefert nähere Einzelheiten zu diesen Entwicklungen, sowohl in Bezug auf die einzelnen Länder als auch auf die einzelnen Sektoren.

Die Kommunikationspolitik der FIEC

Zu den Prioritäten meiner Amtszeit als FIEC-Präsident gehört die Kommunikationspolitik unseres Verbands, und zwar sowohl gegenüber unseren Mitgliedsverbänden als auch gegenüber der Öffentlichkeit: die Veröffentlichung unserer Positionspapiere und unserer Aktivitäten zählt zu den vorrangigen Zielen.

Persönliche Kontakte zu den europäischen Institutionen

Ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit ist die Entwicklung persönlicher Kontakte zu den Entscheidungsträgern auf europäischer Ebene, insbesondere zu den Parlamentariern, den Kommissaren und den Generaldirektoren der Europäischen Kommission. In diesem Zusammenhang hatte ich die Gelegenheit, mich mit den Kommissaren Almunia und Barrot zu treffen, und zwar in Begleitung meiner Kollegen aus dem Präsidium, die für das zu erörternde Thema zuständig sind, sowie unseres Hauptgeschäftsführers. Diese Gespräche boten uns die Möglichkeit, die besonderen Eigenschaften und die Argumente der von der FIEC vertretenen Unternehmer darzustellen.

Um Ihnen „Appetit“ auf die Lektüre dieses Jahresberichts zu machen, möchte ich einige Themen, die uns in der letzten Zeit beschäftigt haben, kurz erwähnen:

Nachhaltige Stadtentwicklung

Der globale Ansatz der von der FIEC bei ihrem Kongreß in Paris verabschiedeten Erklärung wurde von unseren Ansprechpartnern in den europäischen Institutionen sehr begrüßt.

Dieses Thema gehört auch zu den vorrangigen Themen auf der Tagesordnung der deutschen Ratspräsidentschaft, deren Höhepunkt die Leipzig-Charta darstellt, die am 24./25. Mai von den für die Stadtentwicklung zuständigen Ministern verabschiedet werden soll.

Transeuropäische Verkehrsnetze (TEN-T) und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

Die FIEC setzt sich weiterhin die tatsächliche Verwirklichung der TEN-T ein, die eine wesentliche Grundlage für die Zukunft Europas, seiner Wirtschaft, seiner Sozialsysteme, seiner Gesellschaft und seiner Bürger bilden. Der Bau dieser TEN-T wurde 1994 beschlossen und ihre Bedeutung wurde seitdem von den Staats- und Regierungschefs regelmäßig bekräftigt. Umso erstaunlicher ist es, festzustellen, daß sich die politische Führung nie die Mittel für die Umsetzung ihrer eigenen Entscheidungen gegeben hat. Es ist auch sehr interessant, zu beobachten, daß die von den Staats- und Regierungschefs beschlossenen Prioritäten nicht zwangsläufig auch ganz oben auf der Liste der nationalen Prioritäten stehen.

Derartige Feststellungen stützen sich auf das von der FIEC alljährlich veröffentlichte „Blaubuch“, das einen Überblick über den Stand der sogenannten „vorrangigen“ TEN-T Projekte bietet, deren Anzahl ursprünglich bei 14 lag und seit 2004 auf insgesamt 30 gestiegen ist.

Vor diesem Hintergrund fordert die FIEC die Mitgliedsstaaten weiterhin dazu auf, ihren Beschlüssen und feierlichen Beteuerungen auch Taten folgen zu lassen, gegebenenfalls mit Unterstützung des privaten Sektors im Rahmen echter Partnerschaften, der ÖPP, zu denen auch die Konzessionen gehören, an denen die Dienststellen der Kommission derzeit arbeiten.

Ermäßigter MwSt.Satz für Bauarbeiten

Im Anschluß an den großen Erfolg, den die FIEC dank der aktiven Unterstützung durch die Mitgliedsverbände sowie persönlicher Kontakte auf europäischer Ebene erzielen konnte, darf nicht übersehen werden, daß es sich hierbei lediglich um ein provisorisches System handelt, das vorläufig bis zum 31.12.2010 in Kraft bleiben wird.



Daniel Tardy, Kommissar Joaquin Almunia (22/2/2007)

Die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung eines endgültigen MwSt.-Systems haben bereits begonnen. Wir fordern unsere Mitgliedsverbände daher dazu auf, schon jetzt auf nationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um zu gewährleisten, daß die vom Bausektor gemachten positiven Erfahrungen in den offiziellen Berichten in ihrer tatsächlichen Bedeutung anerkannt werden und unser Sektor auch über den Ablauf des derzeit geltenden vorläufigen Systems hinaus von einem ermäßigten MwSt.-Satz profitieren kann.

Soziale Angelegenheiten

Auf diesem Gebiet hat sich die FIEC mit verschiedenen Themen befaßt, beispielsweise mit den Themen Berufsaus- und -weiterbildung (auch im Bereich Gesundheit und Sicherheit), Transparenz von Qualifikationen, Unfallprävention, Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Übertragbarkeit sektoraler Zusatzrenten und Arbeitszeit.

Der sektorale soziale Dialog „Bauwirtschaft“

Der überwiegende Teil dieser sektorbezogenen sozialen Themen, mit denen sich die FIEC beschäftigt, sind ebenfalls Bestandteil des sektoralen sozialen Dialogs, den die FIEC und die EFBH, die beiden Sozialpartner der Bauwirtschaft, auch weiterhin zu Themen von gemeinsamem Interesse führen. Die Sozialpartner haben zu einigen dieser Themen Forschungsprojekte durchgeführt. Ich möchte in diesem Zusammenhang der Europäischen Kommission für die Mitfinanzierung danken, ohne die die Sozialpartner diese Projekte nicht hätten durchführen können.



Ulrich Paetzold, Daniel Tardy, Kommissar Jacques Barrot, Jean-Jacques Massip (22/2/2007)

Technische und umweltpolitische Themen

Auf diesem Gebiet beschäftigt sich die FIEC mit Gesetzgebungsfragen wie beispielsweise mit der „Bauproduktenrichtlinie“, der CE-Kennzeichnung und den europäischen Normen (als assoziiertes Mitglied des CEN), den Themen Forschung und Innovation (7. Rahmenprogramm, Technologieplattform der Bauwirtschaft, Programm „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ für KMU). Zwei Themen sollten jedoch besonders hervorgehoben werden, und zwar die „Abfallrichtlinie“, bei der die FIEC das Europäische Parlament davon überzeugen konnte, daß nicht verseuchtes ausgehobenes Erdreich in seinem natürlichen Zustand nicht als Abfall eingestuft werden sollte. Das andere Thema ist die Energieeffizienz von Gebäuden. Im Rahmen dieser Diskussion wird das Augenmerk regelmäßig auf Kraftfahrzeuge gerichtet. Dabei wird jedoch übersehen, daß das Energiesparpotential bei Gebäuden sehr viel größer ist und darüber hinaus unter Anwendung bereits existierender Technologien kostengünstig realisiert werden kann. Es müßte sogar möglich sein, bis 2020 allein im Bausektor eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20%, verglichen mit den Werten des Basisjahres 1990, zu erzielen, eine Verpflichtung, die die Staats- und Regierungschefs im März 2007 eingegangen sind. Ein derartiges Konzept hätte im Vergleich zu den vom Verkehrssektor oder von der Wirtschaft verlangten Einsparungen ausschließlich positive Effekte und würde das Wirtschaftswachstum nicht gefährden. Die Bauunternehmen verfügen über Lösungen für alle diese Probleme. Alles, was zu deren Umsetzung nötig ist, sind richtige Entscheidungen von Verbrauchern und Politikern.

Weitere Einzelheiten und Themen

Im wirtschaftlichen Bereich werden auf den folgenden Seiten Gesetze, soziale Fragen und technische sowie umweltpolitische Belange angesprochen. Lesen Sie aufmerksam! Es lohnt sich!

Neue Geschäftsräume

Der während der Amtszeit meines Vorgängers Wilhelm Küchler vorbereitete Umzug verlief planmäßig, so daß die FIEC nun in geeigneteren Räumlichkeiten untergebracht ist, die für den europäischen Verband der Bauunternehmen angemessen sind. Diese Geschäftsräume und der Konferenzraum stehen natürlich auch unseren Mitgliedsverbänden während ihrer Besuche in Brüssel zur Verfügung.

Mein Dank

gilt all denjenigen, die sich während des ersten Teils meiner Amtszeit aktiv oder beratend an unserer Arbeit beteiligt haben: meinen Kollegen vom Präsidium, den Vorsitzenden und Mitgliedern unserer Kommissionen, Unterkommissionen und Arbeitsgruppen, den Bauunternehmern, den Mitarbeitern unserer Mitgliedsverbände sowie dem FIEC-Team in Brüssel.

Ich danke auch allen unseren Ansprechpartnern in den europäischen Institutionen und den Vereinigungen/Verbänden, mit denen wir im Zusammenhang mit den zahlreichen baubezogenen Themen vertrauensvoll zusammengearbeitet haben.

Zum Schluß bitte ich die Leser dieses Berichts, den beschriebenen Aktivitäten ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und uns gegebenenfalls weitere Anregungen zu geben, die stets willkommen sind!

Daniel Tardy,
Präsident der FIEC



Daniel Tardy, FR

Präsident



Johannes Lahofer, AT

Vize-Präsident
Schatzmeister



Helmut Echterhoff, DE

Vize-Präsident
(ECO)



Peter Andrews, GB

Vize-Präsident
(SOC)



Zdenek Klos, CZ

Vize-Präsident
(TEC)



Bernard Huvelin, FR

Vize-Präsident
(Kommunikation)



Georgios Romosios, GR

Vize-Präsident
(KMU)



Dirk Cordeel, BE

Vize-Präsident
(Wettbewerbsfähigkeit)



Luisa Todini, IT

Vize-Präsident
(CEEC)



Juan Lazcano, ES

Vize-Präsident
(MEDA)



Per Nielsen, SE

Vize-Präsident
(Ethik)



Gian Alfonso Borromeo, IT

Vize-Präsident
(EIC)

GENERALVERSAMMLUNG

BEIRAT

PRÄSIDIUM

Präsident
Daniel Tardy, FR

Vize-Präsident (Schatzmeister)
Johannes Lahofer, AT

Vize-Präsident (CEEC)
Luisa Todini, IT

Vize-Präsident (KMU)
Georgios Romosios, GR

Vize-Präsident (ECO)
Helmut Echterhoff, DE

Vize-Präsident (Ethik)
Per Nielsen, SE

Vize-Präsident (EIC)
Gian Alfonso Borromeo, IT

Vize-Präsident (SOC)
Peter Andrews, GB

Vize-Präsident (Kommunikation)
Bernard Huvelin, FR

Vize-Präsident (Wettbewerbsfähigkeit)
Dirk Cordeel, BE

Vize-Präsident (MEDA)
Juan F. Lazcano, ES

Vize-Präsident (TEC)
Zdenek Klos, CZ

Kommission Wirtschaft und Recht (ECO)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Helmut Echterhoff, DE
Berichtersterter:
Domenico Campogrande, FIEC

Arbeitsgruppe „Statistiken“

nicht-ständige Arbeitsgruppen

„Buchhaltungsregeln und
Infrastrukturfinanzierung“

Vorsitzender: *Jean-Jacques Massip, FR*

„PPP und Konzessionen“

Vorsitzender: *Jean-Jacques Massip, FR*

„Binnenmarkt“

Vorsitzender: *Thierry Ceccon, FR*

„Rechtsschutz“

Vorsitzender: *Wolfgang Bayer, DE*

Sozialkommission (SOC)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Peter Andrews, GB
Exekutiv-Vorsitzender:
John Stanion, GB
Berichtersterterin:
Laetitia Passot, FIEC

**SOC-1:
Berufsausbildung**

Vorsitzender: *Alfonso Perri, IT*
Exekutiv-Vorsitzender:
Jacques Lair, FR

**SOC-2:
Gesundheit und Sicherheit**
Vorsitzender: *José Gascon y Marin, ES*

**SOC-3:
Wirtschaftliche und soziale
Aspekte der Beschäftigung**
Vorsitzender: *André Clappier, FR*

**Ad Hoc Gruppe
Mittel- und Osteuropa „CEEC“**

Vorsitzende: *Luisa Todini, IT*
Berichtersterter:
Hasso von Pogrell, EIC
Giulio Guarracino, IT

Technische Kommission (TEC)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Zdenek Klos, CZ
Berichtersterter: *John Goodall, FIEC*

**TEC-1:
Richtlinien, Normen und
Qualitätssicherung**
Vorsitzender: *Rob Lenaers, BE*

**TEC-2:
Innovation und Prozesse**
Vorsitzender: *Bernard Raspaud, FR*

**TEC-3:
Umwelt**
Vorsitzender: *Jan Wardenaar, NL*

**TEC-4:
Baugeräte und Baumaschinen**
Vorsitzender: *Juan A. Muro, ES*

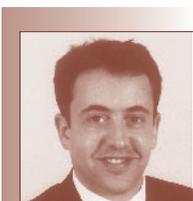
EIC – European International Contractors e.V.

Präsident: *Gian Alfonso Borromeo, IT*

Direktor: *Frank Kehlenbach, EIC*



Ulrich Paetzold
Hauptgeschäftsführer



Domenico Campogrande
Berichterstatter

Kommission Wirtschaft und Recht



Laetitia Passot
Berichterstatterin

Sozialkommission



John William Goodall
Berichterstatter

Technische Kommission



Muriel Lambelé

Buchhaltung



Joëlle Caucheteur

Sekretariat



Maxime Wotquenne

Dokumentalist-
Webmaster



Yasmina Koeune

Sekretariat (-02/2007)



Sylvie Masula

Sekretariat

Das Sekretariat der FIEC arbeitet zum einen mit den Mitgliedsverbänden („intern“), zum anderen mit europäischen und anderen Institutionen und Organisationen, auf Europa- und Weltebene („extern“), mit dem Ziel, die Interessen der Baunternehmen zu vertreten und zu fördern.

Was die „interne“ Rolle angeht.

Hier geht es um die Koordinierung und das reibungslose Funktionieren der internen Strukturen und Organe des Verbandes (Generalversammlung, Beirat der Präsidenten, Präsidium, Kommissionen, Unterkommissionen und Arbeitsgruppen, etc.), um die Kommunikation mit den Mitgliedsverbänden sowie ihre Befragung für jede Aktion der europäischen Institutionen, die direkt oder indirekt den Bausektor betreffen.

Was die „externe“ Rolle angeht.

Hier geht es darum, die Bauwirtschaft von Anfang an in den europäischen Institutionen zu vertreten und ihre Belange im weiteren Verlauf der politischen Entscheidung zu sichern. Aber auch z.B. die Organisation von Seminaren und Konferenzen gehört zu den Aufgaben der FIEC. Außerdem stellt das Sekretariat auch die Koordinierung der Kontakte und der Aktionen mit anderen Organisationen sicher, wie zum Beispiel mit den EIC (European International Contractors) und der CICA (Confederation of International Contractors' Associations).

AT

- BIB – Bundesinnung Bau
- FVBI – Fachverband der Bauindustrie

BE

- Confédération Construction
Confederatie Bouw

BG

- BBCC – Bulgarian Building and Construction Chamber

CH

- SBV – Schweizerischer Baumeisterverband
SSE – Société Suisse des Entrepreneurs

CY

- OSEOK – Federation of the Building Contractors Associations of Cyprus

CZ

- SPS – Svaz Podnikatelů ve Stavebnictví v České Republice

DE

- HDB – Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
- ZDB – Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

DK

- Dansk Byggeri

EE

- EEEL – Estonian Association of Construction Entrepreneurs

ES

- SEOPAN – Asociación de Empresas Constructoras de Ambito Nacional
- ANCOP – Agrupacion Nacional de Constructores de Obras Publicas

FI

- RT – Confederation of Finnish Construction Industries RT

FR

- FFB – Fédération Française du Bâtiment
- FNTP – Fédération Nationale des Travaux Publics

GB

- The CC – The Construction Confederation

GR

- PEDMEDE – Association Panhellenique des Ingénieurs Diplômés Entrepreneurs de Travaux Publics

HR

- UPGH – Udruga Poslodavaca Graditeljstva Hrvatske

HU

- EVOSZ – National Federation of Hungarian Contractors

IE

- CIF – The Construction Industry Federation

IT

- AGI – Associazione Imprese Generali
- ANCE – Associazione Nazionale Costruttori Edili

LT

- LSA – Lithuanian Builders Association

LU

- GEBTP – Groupement des Entrepreneurs du Bâtiment et des Travaux Publics

NL

- Bouwend Nederland

NO

- EBA – Entreprenørforeningen – Bygg og Anlegg

PT

- FEPI COP – Portuguese Federation of construction and public works' industry

RO

- ARACO – Asociatia Romania a Antreprenorilor de Constructii

SE

- BI – Sveriges Byggindustrier

SI

- CBMA – Construction and Building Materials Association

SK

- ZSPS – Zvaz stavebných podnikateľov Slovenska

TR

- TCA – Turkish Contractors Association

Assoziiertes Mitglied

- EFFC
European Federation of Foundation Contractors

Kooperationsvereinbarung

- ACBI
Association of Contractors and Builders in Israel



„Stadtentwicklung: eine große Herausforderung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU“ Die FIEC verabschiedet eine Erklärung zur Stadtentwicklung

Die FIEC hatte beschlossen, die „Stadtentwicklung“ zum Hauptthema ihres Jahreskongresses, der vom 18. bis 20. Oktober 2006 in Paris stattfand, zu machen.

Der Hauptgrund für diese Wahl ist die Tatsache, dass weltweit zwischen 1970 und 1995 der als Prozentsatz von der Gesamtbevölkerung ausgedrückte Anteil der in Städten lebenden Menschen von 37% auf 45% gestiegen ist. Einer jüngeren Prognose zufolge wird dieser Anteil im Jahre 2015 etwa 55% und bis 2025 mehr als 60% erreichen. Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung wird dann in städtischen Gebieten leben und arbeiten.

In Westeuropa leben bereits heute 80% der Bürger in Städten.

Die Expansion und Modernisierung der Stadtgebiete, die unter anderem durch die demographischen Entwicklungen, die die Globalisierung unserer Volkswirtschaften begünstigt, wird eine der großen Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten sein.

Die Rolle der Bauunternehmer hat sich mit der Zeit geändert. Ob groß, klein oder mittelgroß, sie sind kaum mehr einfache „Bauleute“. Ihre Kompetenzen umfassen heute Designaufgaben, die Erstellung komplizierter Finanzpläne, die Errichtung von Partnerschaften mit der öffentlichen Hand und den Betrieb und den Erhalt öffentlicher Infrastrukturen. Bauunternehmer können daher eine immer wesentlichere aktive Rolle bei der Stadtentwicklung spielen.

„Stadtentwicklung“ als solche ist zwar keine Europäische Politik, die Europäischen Institutionen spielen aber mit der Umsetzung verschiedener anderer EU-Politiken wie z.B. der Kohäsionspolitik und Umwelt- oder Verkehrspolitiken auch in diesem Bereich eine wesentliche Rolle. Städtische Angelegenheiten stehen auf der Tagesordnung sowohl der Kommission als auch des Europäischen Parlaments weit oben.

Aus diesen verschiedenen Gründen hat die FIEC beschlossen, ihre Sicht eines neuen Ansatzes für die Stadtentwicklung vorzustellen.

Mehrere Hauptredner mit unterschiedlichem Hintergrund haben auf Grundlage praktischer Fallstudien über die von der FIEC vorgestellten Sichtweisen und Vorschläge debattiert. Jean-Marie Beaupuy, Mitglied des Europäischen Parlaments und Vorsitzender der Intergruppe „Stadtentwicklung und Wohnungswesen“, Frau Annie Brouwer-Korf, Bürgermeisterin von Utrecht, Herr Marco Orani, Referatsleiter in der GD REGIO der Europäischen Kommission, Frau Annukka Lindroos von der Stadt Helsinki, Prof. Dieter Läßle von der Universität Hamburg/Technischen Universität Hamburg-Harburg (Institut für Stadt- und Regionalökonomie).

Am Ende der Debatten wurde eine Erklärung mit dem Titel „Stadtentwicklung: eine große Herausforderung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU“ verabschiedet (*die vollständige Version dieser Erklärung kann in EN, FR und DE von der FIEC-Website www.fiec.eu heruntergeladen werden*).

Die Kernaussage dieser Erklärung ist, dass nur ein integrierter und globaler Ansatz in der Stadtentwicklung bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung unserer Städte wirksam sein kann. Dieser Ansatz ist notwendig sowohl für ihre Entwicklung als attraktive Lebensorte als auch als gut funktionierende Zentren wirtschaftlicher Tätigkeit.

Eröffnungszereemonie, Theater Athénée Louis Jouvet



Dominique Perben, französischer Minister für Verkehr, Infrastruktur, Tourismus und Meeresangelegenheiten



Frau Nicole Fontaine, MEP, Ehemalige Präsidentin des Europäischen Parlaments

Konferenz: Stadtentwicklung: eine große Herausforderung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU, Auditorium der FNTP



1



2



3



4



5

Für einen solchen Ansatz müssen die Einbindung und Interaktion der drei Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden:

1. die Wirtschaftstätigkeiten, die mehr und mehr „dienstleistungsorientiert“ sind
2. die sozialen Aspekte (Wohnungswesen, Erziehung, Gesundheit, Zugänglichkeit, Beschäftigung,...)
3. die Umweltaspekte (Mobilität innerhalb der Stadt, aber auch die Anbindung an die Außenbezirke, Verbindungen zu weiter entfernten Regionen, Verminderung der Umweltverschmutzung, Abfallentsorgung und -verarbeitung, Reduzierung der Treibhausgase...).

In jedem der folgenden Bereiche können Bauunternehmer einen echten Mehrwert liefern:

1. **Auf dem Gebiet der Wirtschaft:** Angesichts der Haushaltsprobleme, denen sich viele staatliche Stellen gegenübersehen, können Bauunternehmer ihre Fachkenntnis bei der Erstellung komplexer Finanzierungspläne in Partnerschaft mit dem öffentlichen Sektor für den Bau und/oder den Betrieb und die Wartung öffentlicher Infrastrukturen (Schulen, Krankenhäuser...) anbieten;
2. **Im sozialen Bereich:** Die Bauwirtschaft ist ein arbeitsintensiver Sektor, der qualifizierten und unqualifizierten Arbeitskräften Beschäftigungsaussichten und damit auch Aussichten auf soziale Integration, Schulung und Ausbildung in ihrem ganzen Arbeitsleben bietet;
3. **Im Umweltschutz:** Die gebaute Umwelt ist für rund 30% der Treibgasemissionen verantwortlich. Die Bauwirtschaft kann daher eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung von energieeffizienteren Gebäuden spielen.

Alle Unternehmen der Bauwirtschaft und insbesondere die KMU, die gemeinsam den „wirtschaftlichen Motor“ der EU bilden und wesentlich zur steigenden Wettbewerbsfähigkeit beitragen, sind in der Lage, Beiträge in jedem dieser drei Bereiche zu leisten.

Nicht nur Probleme neigen dazu, sich in Städten zu konzentrieren, sondern auch die sozialen, umweltpolitischen und wirtschaftlichen Aussichten. Die Entwicklung, der Bau und die Instandhaltung attraktiver, leistungsstarker und gut angebundener Stadtgebiete ist daher eine unabdingbare Bedingung für nachhaltiges Wachstum in Europa.

Die Entwicklung städtischer Infrastrukturen ist nicht nur eine Übung der Raumplanung oder gar ein reiner Vorwand für Keynesische Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft, sondern vielmehr ein grundlegendes Element der Wirtschaftspolitik, das für das Erreichen der Ziele der „Lissabon-Strategie“ und die tatsächliche Verwirklichung des Binnenmarkts entscheidend ist.

Zwar liegt die Städtepolitik im Zuständigkeitsbereich nationaler, regionaler und lokaler Behörden, ein strukturiertes und konzentriertes Eingreifen der EU kann jedoch zu einem erheblichen Mehrwert führen.

Die Rolle und Eigenschaften von Städten haben sich in den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert. Umso mehr seit der jüngsten und wahrscheinlich nicht letzten Erweiterung der EU. Daher ist ein verstärktes und innovatives Herangehen an ihre Entwicklung, das alle betroffenen „Stakeholder“ einbezieht, gefordert.

In der Absicht, eine Gesamtstrategie zu unterstützen, die nicht nur die sozialen und ökologischen Aspekte der Stadtentwicklung berücksichtigt, sondern auch ihre Bedeutung für das Wirtschaftswachstum, wie sie weiter oben erläutert werden, richtet die FIEC mit ihrer Erklärung auch eine Reihe von Anliegen und Anregungen an die Europäische Kommission, die verschiedenen betroffenen öffentlichen Stellen und das Europäische Parlament.

Die FIEC willens und bereit, den Europäischen Institutionen, und über ihre Mitgliederverbände in den verschiedenen Ländern, den zuständigen nationalen Behörden ihre Zusammenarbeit anzubieten, um das Erreichen der die für diesen ehrgeizigen Ziele nötigen Maßnahmen zu erleichtern.



1. Wilhelm Küchler, Ulrich Paetzold und Patrick Bernasconi, Präsident der FNTP
2. Prof. Daniel Tardy: Vorstellung der FIEC-Vorschläge
3. Prof. Dr. Dieter Läßle, Wirtschaftswissenschaftler, Universität Hamburg/Technische Universität Hamburg-Harburg, Institut für Stadt- und Regionalökonomie
4. Frau Annie Brouwer-Korf, Bürgermeisterin von Utrecht (NL)
5. Frau Annukka Lindroos, Stellvertretende Direktorin der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Helsinki
6. Dott. Marco Orani, EU Kommission, Referatsleiter GD REGIO D2 „Städtepolitische Maßnahmen“
7. MEP Jean-Marie Beaupuy, Mitglied des Europäischen Parlaments, Präsident der EP-Intergroup „Stadtentwicklung-Wohnungswesen“

Was den „institutionellen“ Teil des Kongresses in Paris betrifft, wählte die Generalversammlung den französischen Unternehmer Daniel Tardy, ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschafts- und Rechtsfragen, zum neuen Präsidenten der FIEC. Er tritt damit die Nachfolge des deutschen Unternehmers Wilhelm Küchler an. Gleichzeitig wurden die Vizepräsidenten und Mitglieder des Präsidiums für den Zeitraum 2006-2008 gewählt.

Außerdem verlieh die Generalversammlung dem griechischen Unternehmer Ioannis Papaioannou den Titel des „Ehrenpräsidenten“ für die hervorragenden Dienste, die er der FIEC in den 16 Jahren von 1988 bis 2004 als Delegierter des griechischen Verbandes PEDMEDE, als Vizepräsident der FIEC, als Vorsitzender des technischen Ausschusses und schließlich als Präsident der FIEC geleistet hat. Unter den sichtbaren Ergebnissen seiner Teilnahme an der FIEC sind hervorzuheben: die Überarbeitung der Satzung und Geschäftsordnung, die Einrichtung des Europäischen Bauforums (ECF) und die Aufnahme der FIEC als assoziiertes Mitglied in CEN.

Generalversammlung und Beirat des Präsidenten, FFB Auditorium



Daniel Tardy, neuer Präsident der FIEC (2006 - 2008)

FFB Konvention, „Die 24 h des Hochbaus“, Palais-Omnisports Paris Bercy



Christian Baffy, Präsident der FFB, Wilhelm Küchler und Johannes Lahofer

Gala-Dinner, Château de Versailles



Verleihung der Ehrenpräsidentschaft an den ehemaligen FIEC Präsidenten Ioannis Papaioannou durch Präsident Wilhelm Küchler



Vorsitzender:
Helmut Echterhoff, DE

Berichtersteller:
Domenico Campogrande, FIEC

nicht-ständige Arbeitsgruppen:

Buchhaltungsregeln und
Infrastrukturfinanzierung



Vorsitzender:
Jean-Jacques Massip, FR

PPP und Konzessionen



Vorsitzender:
Jean-Jacques Massip, FR

Binnenmarkt



Vorsitzender:
Thierry Cecon, FR

Rechtsschutz



Vorsitzender:
Wolfgang Bayer, DE

1. Bautätigkeit: 2006, ein überraschend gutes Jahr

2006 verzeichnete die Bautätigkeit innerhalb der EU insgesamt die höchste Wachstumsrate seit 1999. Die jüngsten verfügbaren Zahlen liegen mit einem jährlichen Wachstum von real +3,6% weit über den Prognosen.

Mit Ausnahme Portugals profitierten alle Mitgliedstaaten von dieser positiven Entwicklung, insbesondere Deutschland, wo nach mehr als 10 Jahren rückläufiger Entwicklung endlich wieder ein positiver Trend in der Bauwirtschaft verzeichnet werden konnte.

Diese positiven Entwicklungen waren in erster Linie auf den Wohnungsneubau (+6,2%) zurückzuführen, aber auch auf eine spürbare Erholung im Sektor Nichtwohnbau (+3,4%), der in den vergangenen Jahren unter der allgemeinen Wirtschaftskrise gelitten hatte.

Obwohl für 2007 ein geringeres Wachstum erwartet wird als in 2006, können wir mit einem gewissen Optimismus in die Zukunft blicken.

Die Europäische Kommission wies bei ihren makroökonomischen Prognosen vom Herbst 2006 und bei ihrer Zwischenprognose von Februar 2007 darauf hin, daß:

- nach den im Jahr 2006 beobachteten Anzeichen für einen Aufschwung (+2,8% für das BIP der EU25) für 2007 bzw. 2008 mit Wachstumsraten von 2,7% bzw. 2,4% für die gesamte europäische Wirtschaft gerechnet werde;
- sich sowohl die Investitionen weiterhin auf einem ähnlichen Niveau bewegen dürften (+3,6% in 2007 und +3,3% in 2008), als auch die Inlandsnachfrage, die voraussichtlich nur geringfügig schwächer ausfallen werde als 2006;
- auch auf dem Arbeitsmarkt schrittweise Verbesserungen festgestellt werden könnten: der Wirtschaftsaufschwung habe zu einem Anstieg der Beschäftigtenzahlen im Jahr 2006 (+1,4%) geführt und für 2008 werde mit einem Rückgang der Arbeitslosenrate auf 7,4% gerechnet;
- die Inflationsrate 2006 insbesondere aufgrund des starken Anstiegs der Energiepreise zwar noch bei etwas mehr als 2% gelegen habe, daß für 2008 jedoch ein Rückgang auf 1,9% erwartet werde;
- sich die öffentlichen Finanzen in den meisten Mitgliedstaaten besser als erwartet entwickelt hätten und daß die Defizite weiterhin rückläufig seien, wobei das Defizit 2008 im gesamten Euro-Gebiet 1,3% des BIP betragen dürfte.

Darüber hinaus werden sich die umfangreichen finanziellen Unterstützungen der EU in den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der „Kohäsionspolitik“ im Zeitraum 2007-2013 zweifellos positiv auf die Bautätigkeit auswirken. Ihre Auswirkungen werden vermutlich jedoch erst ab 2008 spürbar sein, wobei deren Stärke auch von den administrativen Aufnahmekapazitäten dieser Länder abhängen wird.

In diesem Zusammenhang können die für die Bauwirtschaft in der EU wichtigsten Entwicklungen, die im Statistischen Bericht Nr. 50 näher beschrieben werden, folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. **Bautätigkeit insgesamt:** Nach der langsameren Entwicklung im Jahr 2005 (+0,9%) konnte 2006 eine überraschend hohe Wachstumsrate von +3,6% verzeichnet werden. Auch für 2007 wird eine positive, wenn auch schwächere Tendenz erwartet (+1,8%).
2. **Der Wohnungsneubau** stellte 2006 mit (+6,2%) die treibende Kraft für das Wachstum dar. 2007 dürfte eine ähnliche Wachstumsrate wie 2005 erzielt werden (+2,4%).
3. **Renovierung und Unterhaltung:** Dieser Sektor ist im allgemeinen weniger abhängig von der Konjunktorentwicklung als die übrigen Sektoren (+1,4% in 2004, +2,2% in 2005; +1,8% in 2006). Zudem wurde er in einigen Ländern in den letzten Jahren durch die Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes gefördert. Für 2007 wird eine Wachstumsrate von maximal +0,8% erwartet.
4. **Nichtwohnbau:** Der private Nichtwohnbausektor, der seit 2002 besonders stark unter dem Wirtschaftsrückgang gelitten hatte, erholte sich 2006 (+3,9%) spürbar. Diese positive Entwicklung dürfte sich auch 2007 (+3,2%) fortsetzen. Die angespannte finanzielle Lage der öffentlichen Hand wirkt sich auf die Entwicklung des öffentlichen Nichtwohnbausektors negativ aus (+0,4% in 2007).
5. **Tiefbau:** Auch dieser Sektor hatte aufgrund des Rückgangs der öffentlichen Investitionen mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Ungeachtet der Tatsache, daß für 2007 eine niedrige Wachstumsrate von 1,6% prognostiziert wird, sorgt der hohe Investitionsbedarf in den neuen Mitgliedstaaten für günstige Aussichten ab 2008.

2. Öffentliches Auftragswesen: Der Schutz der Vertraulichkeit muß das Rückgrat des „wettbewerblichen Dialogs“ bilden

Anfang 2006 gab die Kommission (GD MARKT) auf ihrer Website mit zweijähriger Verspätung vier „Erläuterungen“ zu spezifischen Aspekten der neuen Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen (Richtlinie 2004/17/EG zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) bekannt, die im März 2004 erlassen worden und bis spätestens 31. Januar 2006 in nationales Recht umzusetzen waren. Mit den „Erläuterungen“ sollten die Umsetzung erleichtert und die Bedingungen geklärt werden, die für die Anwendung einiger neuer Vorschriften, die mit den Richtlinien eingeführt worden sind, maßgeblich sind.

Die Analyse der beiden „Erläuterungen“, die sich auf den „wettbewerblichen Dialog“ einerseits und auf die „Rahmenverträge“ andererseits beziehen, hat ergeben, daß sie teilweise im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der beiden neuen Richtlinien stehen.

Beispielsweise enthält die Erläuterung zum „wettbewerblichen Dialog“ Widersprüche zu der klar in den neuen Richtlinien zum Ausdruck kommenden Absicht, den

Grundsatz, daß die Vorschläge von Bewerbern vertraulich sind, schützen zu wollen; folglich wird dem „Abgucken“ Tür und Tor geöffnet.

In einer Fußnote zu dieser Erläuterung weist die Kommission darauf hin, daß die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit haben, in der Bekanntmachung oder der Beschreibung anzugeben, daß die Annahme der Aufforderung zur Teilnahme am „wettbewerblichen Dialog“ gleichbedeutend ist mit der Zustimmung des Bewerbers, gegenüber den anderen Bewerbern seine Lösungsvorschläge offenzulegen.

Ein solide, vertrauensvolle Beziehung, nämlich der Grundsatz der Vertraulichkeit, ist jedoch die unerläßliche Grundlage jeder unternehmerischen Investition und somit das „Rückgrat“ eines jeden „wettbewerblichen Dialogs“. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ermöglicht es den Auftragnehmern, innovativ zu sein, und schützt sie vor „dem Diebstahl von Ideen“. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Bauverträge, denn hier haben die Auftragnehmer kaum die Möglichkeit, ihre Ideen als geistiges Eigentum schützen zu lassen.

In einem Schreiben an den für den Binnenmarkt zuständigen Kommissar McCreavy äußerte die FIEC ihre Bedenken hinsichtlich dieser Angelegenheit und erklärte sich zur Zusammenarbeit mit der GD MARKT bereit, um diese „Erläuterungen“ zu verbessern.

3. Öffentliches Auftragswesen: Die Überarbeitung der „Rechts- mittelrichtlinien“ wird wirksamere Nachprüfungsverfahren ermöglichen

Die Ergebnisse einer umfassenden Konsultation aller Beteiligten durch die Europäische Kommission (GD MARKT) im Jahr 2004 haben gezeigt, daß die derzeit angewandten einzelstaatlichen Nachprüfungsverfahren in der Praxis nicht immer eine Korrektur rechtswidriger Vergabeentscheidungen ermöglichen und daß die Wirksamkeit der verfügbaren Rechtsmittel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich variiert.

Die Zahlen über die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln scheinen ferner darauf hinzudeuten, daß die Wirtschaftsbeteiligten in zahlreichen Mitgliedstaaten wenig Vertrauen in die Wirksamkeit der jeweiligen nationalen Nachprüfungsverfahren haben.

Obwohl die Praxis rechtswidriger Direktvergaben von öffentlichen Aufträgen auch heute noch weit verbreitet ist und einen schweren Verstoß gegen die EU-Gesetze über das öffentliche Auftragswesen darstellt, lassen die meisten Mitgliedstaaten dieses Problem in ihren nationalen Gesetzgebungen unberücksichtigt. Die derzeit geltenden Rechtsmittelrichtlinien stellen keine spezifischen und adäquaten Rechtsmittel gegen diese illegale Praxis zur Verfügung.

Die Kommission legte daher im Juni 2006 einen Richtlinienentwurf zur Änderung der derzeit geltenden Rechtsmittelrichtlinien (89/665/EWG und 92/13/EWG) vor, um den Unternehmen bei ihrer Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen innerhalb der gesamten EU wirksamere nationale Nachprüfungsverfahren für den Fall an die Hand zu geben, daß die öffentlichen Auftraggeber gegen die EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen verstoßen haben sollten.

Die wichtigste, von der Kommission vorgeschlagene neue Bestimmung sieht vor, die öffentlichen Vergabestellen dazu zu verpflichten, vor der endgültigen Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen der neuen Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen 2004/18/EWG (öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) und 2004/17/EWG (Spezialsektoren) eine gewisse Anzahl von Tagen („Stillhaltefrist“) verstreichen zu lassen. Dies würde Bietern, die den Zuschlag nicht erhalten haben, die Möglichkeit geben, ein wirksames und schnelles Überprüfungsverfahren zu einem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem rechtswidrige Entscheidungen noch korrigiert werden können. Dies würde sich nicht nur auf Aufträge beziehen, die in einem förmlichen Vergabeverfahren erteilt wurden, sondern auch auf Aufträge, die direkt an einen einzigen Bieter vergeben wurden. Derartige Direktvergaben sind nach EU-Recht nur ausnahmsweise und unter sehr restriktiven Bedingungen gestattet.

Die FIEC begrüßte den von der Kommission vorgelegten Vorschlag und verschiedene darin enthaltene Bestimmungen.

In ihrem Positionspapier vom 14.12.2006 (*siehe Auszüge in den Anhängen zu diesem Kapitel*) betonte die FIEC, daß unter anderem folgendes erforderlich sei:

1. eine Klärung verschiedener Aspekte sowie eine Reduzierung der in dem Textentwurf enthaltenen Befreiungsklauseln im Interesse wirksamer und einheitlicher Bestimmungen;
2. eine „Stillhaltefrist“, die auf der einen Seite lang genug ist, um den Unternehmen – insbesondere den kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) – die Möglichkeit zu geben, über die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zu entscheiden und gegebenenfalls die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, und die auf der anderen Seite nur so kurz ist, daß sie die Entwicklung des öffentlichen Auftragswesens innerhalb der EU nicht behindert;
3. eine einheitliche Aussetzungs-/Stillhaltefrist.

Gemäß dem Mitentscheidungsverfahren liegt die Angelegenheit derzeit dem Europäischen Parlament (EP) zur 1. Lesung vor. Die MEP hoffen, daß diese 1. Lesung noch während der deutschen EU-Präsidentschaft (d.h. bis Ende Juni) abgeschlossen werden kann.

Die FIEC führte in diesem Zusammenhang einige sehr konstruktive Gespräche mit dem Berichterstatter des EP, Herrn J-C. Fruteau (F-PSE), und wird die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen, da sie die „Rechtsmittelrichtlinien“ im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen für unerlässlich hält.

4. TEN-Verkehrspolitik: einige wichtige Initiativen auf EU-Ebene, aber großer Bedarf an einem stärkeren politischen Engagement auf nationaler Ebene

Hintergrund

Die Politik der Transeuropäischen Verkehrsnetze ist nicht neu. Die Staats- und Regierungschefs erstellten 1994 im Rahmen des Europäischen Gipfeltreffens in Essen (Deutschland) eine Liste mit 14 „vorrangigen Projekten“ des Verkehrssektors, bekannt unter dem Namen „Projekte von Essen“, und verpflichteten sich selbst zu deren Durchführung bis 2010. Diese „vorrangigen Projekte“ bilden die sogenannten Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-T), deren Beitrag zur langfristigen Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Kohäsion und Erweiterung der Europäischen Union bei verschiedenen Anlässen immer wieder betont wurde, und zwar sowohl bei den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs als auch durch das Europaparlament und die Kommission.

Die Kosten dieser 14 „Projekte von Essen“ beliefen sich 2004 auf insgesamt rd. € 213 Mrd. (1,3% des BIP der EU15).

2004 wurde die Liste der TEN auf 30 „vorrangige Projekte“ verlängert, um die Erweiterung der EU und die Bedürfnisse der neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Sie umfaßt nun die ursprünglichen 14 „Essener Projekte“, von denen einige erweitert wurden, und 16 neue Projekte, einschließlich des europäischen Satellitenprojekts GALILEO (Nr.15) und des Projekts „Meeresautobahnen“ (Nr.21), die für die EU zwar von großer Bedeutung sind, die Bauwirtschaft aber weniger stark betreffen. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich dazu, diese Projekte bis 2020 abzuschließen.

Ende 2005 beliefen sich die Gesamtkosten dieser 30 „vorrangigen Projekte“ auf € 313 Mrd. (2,8% des BIP der EU25). Diese 30 Projekte sind jedoch nur diejenigen Projekte mit der höchsten Priorität: Die Investitionen, die für die Fertigstellung und Modernisierung eines echten transeuropäischen Netzwerks innerhalb der erweiterten EU tatsächlich erforderlich wären, belaufen sich schätzungsweise auf rund € 600 Mrd.

Wo stehen wir heute, 13 Jahre nach Einleitung dieser Projekte?

Die FIEC veröffentlichte die Ergebnisse ihrer 13. Jahreserhebung zum Entwicklungsstand der 30 „vorrangigen Projekte“ der Transeuropäischen Verkehrsnetze, die die Situation vom 31. Dezember 2005 widerspiegelt und aus der im wesentlichen Folgendes hervorgeht (*die genauen Ergebnisse dieser Erhebung sind der FIEC-Internetseite zu entnehmen: www.fiec.eu*):

1. Durchschnittlich 52,2% der Gesamtfinanzierung aller Projekte ist gesichert. Es besteht jedoch ein erheblicher Unterschied zwischen den 14 „ursprünglichen Projekten von Essen“ auf der einen Seite, von denen 7 bereits komplett finanziert sind und nur bei zwei Projekten die finanzielle Deckung noch weniger als 50% beträgt, und den „neuen Projekten“ auf der anderen Seite, bei denen der überwiegende Teil der Finanzierung noch zu klären bleibt;

2. Was den Arbeitsfortschritt insgesamt betrifft, so wurden durchschnittlich 36,9% aller Arbeiten bereits realisiert, und zwar für insgesamt rd. € 115 Mrd. Auch hier sind große Unterschiede zwischen den „Projekten von Essen“ (von denen lediglich drei eine Ausführungsrate von weniger als 50% aufweisen) und den „neuen Projekten“ festzustellen;

3. Bis zum Jahr 2020 sind noch Arbeiten im Wert von € 197,4 Mrd. auszuführen.

Ungeachtet der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bleibt das Gesamtbild enttäuschend. Von den „Projekten von Essen“ wurden bisher lediglich 3 Projekte komplett abgeschlossen, wobei die Finanzierung der drei größten Projekte (mit einem Gesamtwert von € 126 Mrd.) noch immer nicht ganz gesichert ist und ihre Ausführungsrate bei unter 50% liegt.

Positive Zeichen von den Europäischen Institutionen...

Ungeachtet der Entscheidung der Mitgliedstaaten, der Kommission für die Durchführung der vorrangigen Projekte der TEN für den Zeitraum 2007-2013 nur € 8 Mrd. zur Verfügung zu stellen (obwohl die Kommission für denselben Zeitraum € 20,4 Mrd. beantragt hatte, um eine wirkliche Hebelwirkung erzielen zu können), wurden einige wichtige Initiativen zur Vereinfachung und Beschleunigung ihrer Entwicklung ergriffen:

1. Es wurden 6 Koordinatoren für die 6 komplexesten vorrangigen Projekte ernannt. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, den Dialog zwischen den verschiedenen Beteiligten – insbesondere den Mitgliedstaaten – zu vereinfachen und zu fördern. Die von ihnen im September 2006 vorgelegten Fortschrittsberichte belegen eindeutig, daß ihre Arbeit tatsächlich eine wichtige Rolle gespielt hat;
2. Im Dezember 2006 wurde eine politische Einigung zur „Haushaltsordnung“ für den Zeitraum 2007-2013 erzielt. Entsprechend dieser Einigung könnte der Anteil der EU-Mitfinanzierung 50% der Gesamtkosten der Studien und 20% der tatsächlichen Arbeiten (30% bei den grenzüberschreitenden Abschnitten) ausmachen, während 85% der Haushaltsmittel den vorrangigen Projekten vorbehalten bleiben;
3. Es wurde eine „Exekutivagentur“ für die TEN eingerichtet, deren Aufgabe darin besteht, technisches/ administratives Know-how zur Verfügung zu stellen und die Kommission bei der Durchführung der Projekte zu unterstützen.

...aber Bedarf an einem stärkeren politischen Engagement durch die Mitgliedstaaten

Diese unterstützenden Initiativen der Europäischen Institutionen reichen alleine jedoch nicht aus. Sie müssen durch direkte Interventionen von Seiten der Mitgliedstaaten ergänzt werden.

Die Erhebung der FIEC zeigt deutlich, daß zwischen 1994 und 2005 die gesamte Finanzierung wie folgt bereitgestellt wurde:

- 61% von nationalen oder regionalen Regierungen und öffentlichen Behörden;
- 24% durch EU-Mittel (Europäische Investitionsbank, Kohäsionsfonds, Haushaltslinie TEN der GD TREN);

- 10% durch privates Kapital;
- und die verbleibenden 5% durch andere Quellen.

An dieser Verteilung wird sich auch in Zukunft nichts Wesentliches ändern.

In jüngster Zeit traten in verschiedenen Mitgliedstaaten rechtliche, administrative oder politische Schwierigkeiten bei einigen Abschnitten auf und es darf nicht übersehen werden, daß derartige lokale Hindernisse die Entwicklung des gesamten Projekts negativ beeinflussen können.

Dies zeigt deutlich, daß diese vorrangigen Projekte, die – wie die Mitgliedstaaten selbst mehrfach betont haben – für die Wettbewerbsfähigkeit und den Zusammenhalt der EU von grundlegender Bedeutung sind, ohne ein stärkeres politisches Engagement der Mitgliedstaaten in näherer Zukunft nicht verwirklicht werden können.

5. Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) und Konzessionen: ein neues gesetzliches Rahmenwerk auf EU-Ebene?

Die Kommission veröffentlichte im April 2004 ein „Grünbuch“ zu den öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP), mit dem Ziel, eine breit angelegte Debatte über die Frage anzustoßen, ob eine Anpassung der Gemeinschaftsbestimmungen über das öffentliche Auftragswesen und die Konzessionen erwünscht ist oder nicht. Hauptziel war es, Unklarheiten festzustellen und zu beurteilen, inwieweit sich eine Intervention seitens der Gemeinschaft als erforderlich erweisen könnte. Mit anderen Worten sollte festgestellt werden, ob eine Verbesserung oder Ergänzung der derzeit geltenden Regeln nötig ist, um den Wirtschaftsakteuren einen Zugang zu den ÖPP unter den Voraussetzungen der Rechtsklarheit und des echten Wettbewerbs zu gewährleisten.

Der Begriff „öffentlich-private Partnerschaften“ („ÖPP“) ist auf Gemeinschaftsebene nicht definiert. Er bezieht sich ganz allgemein auf jede Art von Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Behörden und der Geschäftswelt, die auf die Sicherstellung der Finanzierung, des Baus, der Erneuerung, der Verwaltung oder der Instandhaltung einer Infrastruktur bzw. der Erbringung einer Dienstleistung abzielt.

Die Nutzung und Anwendung der ÖPP hat in den letzten zehn Jahren in einigen Mitgliedstaaten spürbar zugenommen. Sie werden inzwischen in vielen Bereichen des öffentlichen Sektors genutzt. Die Auswahl eines privaten Partners durch eine öffentliche Behörde muß in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen. Im Gemeinschaftsrecht gibt es jedoch kein spezifisches System, das auf die ÖPP anwendbar wäre, so daß das Gemeinschaftsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge in unterschiedlicher Intensität auch auf die ÖPP Anwendung findet: Einige ÖPP fallen unter die Definition von „Baufträgen“, andere weisen die Form von „Baukonzessionen“ auf und fallen daher unter die spezifischen Bestimmungen für diese Art von Verträgen,

während wieder andere die Form von „Dienstleistungskonzessionen“ aufweisen, die derzeit durch die EU-Richtlinien nicht abgedeckt werden.

Die Kommission veröffentlichte am 15. November 2005 eine Mitteilung, in der die wichtigsten Ergebnisse der im Rahmen des Grünbuchs durchgeführten Konsultation, an der sich auch die FIEC beteiligt hatte, zusammengefaßt wurden. Diese Ergebnisse zeigen, ...

- daß eine Legislativinitiative auf EU-Ebene die bevorzugte Option hinsichtlich der „Konzessionen“ ist. Bevor jedoch ein entsprechender offizieller Vorschlag vorgelegt werden kann, müssen weitere eingehende Analysen unter Berücksichtigung der Prinzipien der „besseren Reglementierung“ durchgeführt werden;
- daß eine Auslegungsmittlung angebracht wäre als eine umfassende Gesetzgebung zu den „institutionalisierten ÖPP“, d.h. zu den öffentlichen Dienstleistungsunternehmen, die von einem öffentlichen Partner und einem privaten Partner gemeinsam geführt werden.

Das Europäische Parlament gab seinen Standpunkt zu dem Grünbuch zwar erst Ende 2006 bekannt, bestätigte durch den „Weiler-Bericht“ jedoch schließlich, daß es die von der Kommission vorgeschlagenen Initiativen allgemein unterstützt.

Die FIEC nahm die Debatten im Europäischen Parlament zum Anlaß, einige Aspekte ihrer Position zu diesem wichtigen Thema zu klären:

1. Konzessionen sind nur eine mögliche Form der ÖPP. Daher sollten ÖPP und Konzessionen in den Anwendungsbereich derselben rechtlichen Grundlage fallen;
2. Die einzige derzeit existierende rechtliche Grundlage, die verschiedene Arten von ÖPP abdeckt, sind die durch die neue EU-Richtlinie über das öffentliche Auftragswesen 2004/18/EG festgelegten Rechtsvorschriften. Diese Richtlinie wurde jedoch noch nicht in allen Mitgliedstaaten voll umgesetzt und es wird noch einige Jahre dauern, bis festgestellt werden kann, ob darüber hinaus noch Bedarf an der Ausarbeitung eines spezifischen separaten Rechtssystems für ÖPP auf EU-Ebene besteht oder nicht;
3. Um die Entwicklung der ÖPP innerhalb der EU nicht zu behindern, sollte unbedingt überprüft werden, ob die bestehende rechtliche Grundlage tatsächlich für alle Formen von ÖPP angemessen ist. Nur dann, wenn sich das aktuelle Rahmenwerk als unangemessen herausstellen sollte, könnten neue Rechtsvorschriften in Betracht gezogen werden, die alle Formen von ÖPP abdecken würden;
4. Es besteht Bedarf an Erläuterungen zu den IÖPP (institutionalisierte ÖPP), um die Chancengleichheit zwischen den öffentlichen und den privaten Wettbewerbern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten;
5. Das neue Verfahren für komplexe Verträge, der sogenannte „wettbewerbliche Dialog“, ist nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, die die Richtlinien für die Vergabe bestimmter Formen von ÖPP vorsehen, aber sie ist keineswegs die einzige. Daher sollte die Auswahl eines angemessenen Vergabeverfahrens nach dem Einzelfallprinzip erfolgen. Der „wettbewerbliche Dialog“

ist ein neues Verfahren und um einen möglichen Mißbrauch zu vermeiden, der in einigen Fällen bereits beobachtet wurde, würden sich einige Erläuterungen zu den Anwendungsmodalitäten zweifellos als sinnvoll erweisen.

Die Europäische Kommission (GD MARKT) analysiert derzeit die Ergebnisse der „Folgenabschätzung“ und wird auf dieser Grundlage darüber entscheiden, welche Initiativen sie letztendlich ergreifen wird.

Die FIEC wird die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen und bei Bedarf auf zukünftige Initiativen intervenieren, die in diesem Bereich möglicherweise ergriffen werden.

6. Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Konzessionsverträge: die letzte Runde

Die EU-Verordnung vom Juli 2002 (Verordnung Nr. 1606/2002) sieht vor, daß die vom IASB (International Accounting Standards Board) festgesetzten Rechnungslegungsvorschriften ab 1. Januar 2005 für alle börsennotierten Unternehmen in der EU gelten. Bislang gibt es aber keine spezifische Rechnungslegungsnorm für Konzessionsverträge.

In den letzten Jahren hat sich die FIEC aktiv an den Diskussionen innerhalb der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), dem Beratungsorgan der Europäischen Kommission, beteiligt und dem IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee) Denkanstöße geliefert, was letztendlich zur Verabschiedung der IFRIC-Interpretationsentwürfe Ende 2006 geführt hat.

In diesen Interpretationsentwürfen schlägt das IFRIC die Anwendung zweier sehr unterschiedlicher Buchführungsmethoden vor, die von der Art und Weise der Vergütung des Konzessionärs abhängen, d.h. entweder durch den Konzessionsgeber (Modell der Finanzanlage) oder durch die Benutzer (Modell der immateriellen Anlage).

Diese Interpretationsentwürfe müssen nun auf EU-Ebene verabschiedet werden. Der erste Schritt in diesem Zusammenhang war die Genehmigung dieser Interpretationsentwürfe durch die EFRAG im März.

Nach Ansicht der FIEC wäre es wichtig, über eine spezifische Rechnungslegungsnorm für Konzessionsverträge zu verfügen, die deren Besonderheiten entsprechend berücksichtigen würde. Die Ausarbeitung einer derartigen Norm würde jedoch einige Jahre dauern. In der Zwischenzeit würde eine Anwendung der teilweise kritisierten IFRIC-Interpretationen zweifellos dazu beitragen, die Präsentation der Jahresabschlüsse stärker zu vereinheitlichen.

7. Ermäßigte MwSt.-Sätze: Wie sieht die Zukunft aus?

Nach ausgesprochen schwierigen Beratungen auf Ministerebene wurde die Richtlinie 2006/18/EG Anfang 2006 schließlich verabschiedet. Diese Richtlinie verlängert die Gültigkeit der Bestimmungen der Richtlinie über den „ermäßigten MwSt.-Satz“ (1999/85/EG) bis zum 31.12.2010. Sie bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen ermäßigten MwSt.-Satz auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden, zu denen auch Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten gehören.

Die FIEC hat in den vergangenen Jahren umfassende Lobby-Aktivitäten zugunsten einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie durchgeführt, u.a. aufgrund der Tatsache, daß eine von der FIEC Anfang 2005 durchgeführte Studie ergeben hatte, daß eine Rückkehr zu den früheren MwSt.-Sätzen katastrophale Auswirkungen auf die Beschäftigungszahlen in den betreffenden Ländern gehabt hätte. Die Abschaffung dieses seit 1999 geltenden Systems hätte tatsächlich ab Anfang 2006 zum Verlust von 200.000 bis 250.000 Arbeitsplätzen im Bausektor geführt.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2006/18/EG wird derzeit im Auftrag der Kommission eine Studie zur Effizienz der Anwendung von ermäßigten MwSt.-Sätzen im allgemeinen von einem unabhängigen Berater durchgeführt, deren Ergebnisse die Kommission im Juni dem Rat und dem Europäischen Parlament vorlegen wird.

Möglicherweise wird die Kommission auf der Grundlage dieser Studie neue Vorschläge zur Anwendung von ermäßigten MwSt.-Sätzen innerhalb der EU vorlegen.

Die FIEC verfolgt ständig die Entwicklungen in diesem Bereich. Es sollte daran erinnert werden, daß die Europäische Kommission bereits im Juli 2003 einige Vorschläge zur Vereinfachung und Rationalisierung des Systems der ermäßigten MwSt.-Sätze vorgelegt hatte. Trotz aller Bemühungen seitens der verschiedenen Präsidentschaften der Europäischen Union gelang es dem Rat der Finanzminister (ECOFIN) jedoch nie, zu der im Vertrag für eine Entscheidung vorgeschriebenen einstimmigen Einigung zu gelangen.

Dieses Thema hat inzwischen eine neue Dimension erlangt, die eng mit einem der wichtigsten und vorrangigsten Themen auf der Tagesordnung der EU zusammenhängt, und zwar dem Thema Klimawandel und Energieeffizienz (siehe den im März 2007 verabschiedeten „Aktionsplan für Energieeffizienz: das Potential ausschöpfen“).

Die bebaute Umwelt macht rund 40% der gesamten Energienachfrage aus, so daß die Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf Renovierungsarbeiten, der die Verbraucher dazu animieren könnte, derartige Arbeiten ausführen zu lassen, zweifellos zu den wirksamsten Instrumenten zur Behebung der Marktschwächen im Renovierungssektor gehört.

Schreiben an Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Charlie McCreevy

7/6/2006

Sehr geehrter Herr Kommissar McCreevy,

ich wende mich im Namen der FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft) an Sie, um Ihnen unsere Bedenken zu den von der GD MARKT zu Beginn dieses Jahres veröffentlichten „Erläuterungen“ einiger spezifischer Aspekte der neuen Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen mitzuteilen. Die FIEC hat die Sorge, daß sich die in den Texten enthaltenen Widersprüche nicht nur auf die Glaubhaftigkeit der „Erläuterungen“ insgesamt negativ auswirken könnten, sondern darüber hinaus auch nachteilige Folgen für die Art und Weise der Auslegung der neuen Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen selbst haben könnten.

[...]

Nach der sorgfältigen Analyse von zwei Texten der „Erläuterungen“, und zwar dem zum „wettbewerblichen Dialog“ und dem zu den „Rahmenvereinbarungen“, die für unseren Sektor von besonderem Interesse sind, äußert die FIEC folgende Bedenken:

hinsichtlich der „Erläuterung“ zum „wettbewerblichen Dialog“:

1. Während die Richtlinie ausdrücklich festlegt, daß der Dialog mit den Bewerbern mit jedem einzelnen Teilnehmer individuell auf der Grundlage der von dem betreffenden Wirtschaftsbeteiligten unterbreiteten Vorschläge und Lösungen geführt und die „Vertraulichkeit“ gewährleistet werden muß – und zwar nicht nur während, sondern auch vor und nach der Dialogphase – führt Fußnote 21 (Nr. 22 der französischen bzw. deutschen Fassung) der „Erläuterung“ dazu, daß dem „Herauspicken von Rosinen“ und der unerlaubten Nutzung von Ideen/ Lösungen eines Bewerbers durch einen anderen Tür und Tor geöffnet wird.
2. Während der Wortlaut der Richtlinie (Art.6) das „Vertraulichkeitsprinzip“ sowohl im Rahmen des „wettbewerblichen Dialogs“ als auch im Rahmen des „Verhandlungsverfahrens“ anerkennt, besagt der Wortlaut der „Erläuterung“, daß dieses grundlegende Prinzip für das „Verhandlungsverfahren“ nicht vorgesehen ist [Abschnitt 3.2, Paragraph 2, letzter Satz]. Dies widerspricht jedoch dem Government Procurement Agreement der Welthandelsorganisation aus dem Jahr 1994 (Artikel XIV, Paragraph 3).

3. Die Erläuterungen zu den Möglichkeiten eines Dialogs mit den Bietern vor und nach Abgabe ihrer endgültigen verbindlichen Angebote [Abschnitt 3.2, Paragraph 3; Abschnitt 3.2.1; Abschnitt 3.3] widersprechen dem Wortlaut und dem System der Richtlinie 2004/18/EG und könnten zu einer mehrdeutigen und gesetzwidrigen Auslegung ihrer Bestimmungen führen, insbesondere in Bezug auf „neue Verdingungsunterlagen“ am Ende des Dialogs.

hinsichtlich der „Erläuterung“ zu den „Rahmenverträgen/-vereinbarungen“:

1. Durch die Aussage [Abschnitt 1.1, Paragraph 2], daß die auf alle Aufträge des öffentlichen Auftraggebers anwendbaren Bestimmungen für alle Vertragsparteien verbindlich fixiert sind, der öffentliche Auftraggeber aber nicht dazu verpflichtet ist, „den Rahmenvertrag bzw. die Rahmenvereinbarung“ zu verwenden, öffnen die Erläuterungen einem möglichen Mißbrauch durch den öffentlichen Auftraggeber Tür und Tor, beispielsweise in Form eines „Austestens“ des Markts, um zu entscheiden, ob ein Alternativverfahren angewendet wird oder nicht.
2. Die Erläuterung weist darauf hin [Abschnitt 2.1, Paragraph 3] daß „Rahmenverträge/-vereinbarungen“ ein geschlossenes System darstellen, zu dem niemand Zutritt erhält, weder als Käufer noch als Lieferant, und daß sie in Ausnahmefällen eine längere Laufzeit haben können, obwohl ihre Laufzeit normalerweise auf 4 Jahre begrenzt ist. Der Effekt dieser Erläuterung würde eindeutig im Widerspruch zu dem Ziel einer Öffnung des öffentlichen Vergabewesens stehen.

Es besteht tatsächlich die Sorge, daß sich die öffentlichen Auftraggeber diese „Erläuterungen“ zunutze machen könnten, um ein inakzeptables und inkorrektes Verhalten an den Tag zu legen, das im Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen stünde.

Aus diesem Grunde möchten wir, entsprechend unserem Verständnis von konstruktiver Zusammenarbeit mit der Kommission, gemeinsam mit Ihnen und mit den Vertretern der betroffenen GD MARKT darüber diskutieren, wie die notwendigen Korrekturen an diesen „Erläuterungen“ schnellstmöglich vorgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Tardy
Vizepräsident
Vorsitzender der Kommission Wirtschaft und Recht

Antwortschreiben von Michael Murray (Kabinett von Kommissar McCreevy)

6/7/2006

Sehr geehrter Herr Tardy,

Kommissar McCreevy dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 7. Juni. Er bat mich, Ihnen in seinem Namen zu antworten.

[...]

Lassen Sie mich zunächst bestimmte Punkte in Bezug auf den Charakter und die Ziele dieser Unterlagen klären. Der Hauptzweck, der die Dienststellen der GD MARKT veranlaßte, diese Erläuterungen zu erstellen, war der Wunsch, den Mitgliedstaaten informell bei der Durchführung der Richtlinie zu helfen. Wie Sie richtig anmerken, kommt in den Unterlagen ausschließlich die Meinung der Dienststellen zum Ausdruck; sie verpflichten das Organ als solches nicht, und schon gar nicht werden darin irgendwelche neue Auflagen gemacht oder neue Rechtsvorschriften eingeführt.

[...]

In Anbetracht ihres informellen Status wurden diese Unterlagen nicht der Rubrik „Hauptdokumente: Grundlagendokumente, Schwellen“ (d.h. den Dokumenten mit eindeutig „amtlichen“ Status) zugeordnet, sondern einer neuen Kategorie, „Erläuterungen“, um genau diesen nichtamtlichen Status zu betonen. Die GD MARKT wird diesen Status weiter verdeutlichen, da er offenbar nicht hinreichend klar ist.

Was den Inhalt betrifft, so hegen Sie bei den Erläuterungen zum wettbewerblichen Dialog hauptsächlich Bedenken wegen der Aspekte der Vertraulichkeit, und Sie befürchten das „Abgucken“.

Lassen Sie mich zunächst betonen, daß für einige Mitgliedstaaten die politische Einigung auf den wettbewerblichen Dialog davon abhing, daß das nach Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 3 vorgesehene Verbot der Weitergabe von Lösungsvorschlägen oder vertraulichen Informationen **nicht** absolut ist. Daher lautet die Formulierung in der endgültigen Fassung wie folgt: „Die öffentlichen Auftraggeber dürfen Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bewerbers **nicht ohne dessen Zustimmung** an die anderen Teilnehmer weitergeben“. Zweitens wurde der Aspekt, um den es in Fußnote 22 geht („Die Auftraggeber haben die Möglichkeit, in der Bekanntmachung oder der Beschreibung anzugeben, daß die Annahme der Aufforderung zur Teilnahme gleichbedeutend ist mit der Zustimmung zu einem gemeinsamen Dialog.“), behandelt, nachdem ein Mitgliedstaat genau hierzu um Auskunft ersucht hatte. Da die Dienststellen in der Richtlinie und im Gemeinschaftsrecht im Allgemeinen nichts erkennen konnten, was einer solchen Bestimmung entgegengestanden hätte, und auch nicht Kenntnis spezifischer Beispiele für praktische Probleme bei

der Anwendung in jenem Kontext hatten, wurde Fußnote 22 in ihrer derzeitigen Fassung aufgenommen. Allerdings kann man die Unterlagen mit den Erläuterungen aufgrund ihres informellen Status leicht aktualisieren, und man wird sie wohl auch aktualisieren, nachdem man Erfahrungen bezüglich der Art von Problemen, die sich tatsächlich im Kontext des wettbewerblichen Dialogs ergeben, gewonnen hat und/oder eine Rechtsprechung zu diesem Thema entstanden ist. Sofern also der FIEC konkrete, fundierte Beispiele bezüglich des „Abguckens“ im Rahmen eines wettbewerblichen Dialogs vorliegen, wären die zuständigen Dienststellen für eine entsprechende Unterrichtung dankbar.

Was die Vertraulichkeitsanforderungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens betrifft, so sollte darauf hingewiesen werden, daß der Satz, den Sie in Frage stellen, darauf beschränkt ist, folgendes festzustellen: „Für das Verhandlungsverfahren **gibt es keine mit Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 3 vergleichbare Bestimmung**“. Diese Feststellung ist daher explizit auf die vorstehende Bestimmung nach Artikel 29 Absatz 3 beschränkt, und es wurde nicht für erforderlich erachtet, in einer fachlichen Unterlage darauf hinzuweisen, daß die **allgemeine** Bestimmung zur Vertraulichkeit nach Artikel 6 in der Tat auch auf das Verhandlungsverfahren anzuwenden ist. Daher besteht kein Widerspruch zu den Bestimmungen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WTO). Da dieser Satz jedoch nicht wesentlich ist und da er offenbar mißverständlich ist, wird er gestrichen werden.

Aus der letzten Ihrer Anmerkungen zum wettbewerblichen Dialog geht offenbar hervor, daß Sie es als nicht rechtmäßig erachten, wenn am Ende des Dialogs neue Verdingungsunterlagen erstellt werden auf der Grundlage der während jener Phase des Verfahrens mit den Beteiligten geführten Gespräche. Dies fußt jedoch auf der – nicht richtigen – Annahme, daß das Verbot gegen die Weitergabe von Informationen von einem Beteiligten an den anderen absolut wäre. Der Zweck der in der Unterlage erteilten Erläuterungen besteht ganz einfach darin, zu betonen, daß das Erstellen neuer Verdingungsunterlagen am Ende des Dialogs eine Ausnahme bleiben wird, die nur dann möglich ist, wenn die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer die Weitergabe von ansonsten vertraulichen Informationen vereinbart haben.

[...]

Mit freundlichen Grüßen
Michael Murray

Ausführliche Anmerkungen der FIEC zu den „Erläuterungen“ der GD MARKT zu spezifischen Aspekten der neuen Richtlinie für das öffentliche Auftragswesen
4/7/2006

[...]

Die FIEC möchte ihre Bedenken diese „Erläuterungen“ betreffend zum Ausdruck bringen, denn sie befürchtet, daß diese zu einem nicht hinnehmbaren Verhalten der öffentlichen Auftraggeber führen könnten und sogar im Widerspruch zu einigen der Grundsätze der Richtlinie stehen, anstatt die Dinge zu klären.

Den Bedenken der FIEC liegen folgende Argumente zugrunde:

Ausführliche Anmerkungen zu den Erläuterungen zum „wettbewerblichen Dialog“

Schutz der Vertraulichkeit

[...]

Ein solide, vertrauensvolle Beziehung, nämlich der Grundsatz der Vertraulichkeit, ist die unerläßliche Grundlage jeglicher unternehmerischen Investition und somit das „Rückgrat“ eines jeglichen „wettbewerblichen Dialogs“.

Nur der Grundsatz der Vertraulichkeit ermöglicht es den Auftragnehmern, innovativ zu sein, d.h. in Mitarbeiter und wirtschaftliche Ressourcen zu investieren, um Lösungen zu entwickeln, die dann mit den öffentlichen Auftraggebern bilateral erörtert und an ihren jeweiligen Bedarf angepaßt werden können.

In einer Marktwirtschaft kann es sich kein Auftragnehmer leisten, Lösungen zu entwickeln, die erhebliche personelle und wirtschaftliche Aufwendungen erfordern, um sie dann den Wettbewerbern zur Verfügung zu stellen und so den Wettbewerbsvorteil einzubüßen.

Ein lauterer Wettbewerb erfordert es, innovative Auftragnehmer zu fördern und diese wirksam vor „dem Diebstahl von Ideen“ zu schützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Bauverträge, denn hier haben die Auftragnehmer kaum die Möglichkeit, ihre Ideen als geistiges Eigentum schützen zu lassen.

Die öffentlichen Auftraggeber dürfen von dieser grundlegenden Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, die klar in der Formulierung und Systematik der Richtlinie 2004/18/EG zum Ausdruck kommt, nicht dadurch abweichen, daß sie vertragliche Bedingungen für die Teilnahme festlegen.

[...]

Schutz der Vertraulichkeit im „wettbewerblichen Dialog“

Im Hinblick auf den „wettbewerblichen Dialog“ wird der Schutz der Vertraulichkeit wie folgt ergänzt (Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 3):

„Die öffentlichen Auftraggeber dürfen Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bewerbers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben.“

[...]

In der Fußnote 21 (französische und deutsche Sprachfassung: Fußnote 22) ist nun folgendes bestimmt:

„Die Auftraggeber haben die Möglichkeit, in der Bekanntmachung oder der Beschreibung anzugeben, daß die Annahme der Aufforderung zur Teilnahme gleichbedeutend ist mit der Zustimmung zu einem gemeinsamen Dialog“ (= bzw. zum „Abgucken“ im Rahmen eines „gemeinsamen Dialogs“ mit allen Beteiligten).

Hierdurch werden die „Erläuterungen“ in einem wesentlichen Punkt entwertet und gerechtfertigter Kritik ausgesetzt.

[...]

Der Grundsatz der Vertraulichkeit muß unbedingt gelten.

Insbesondere wäre die Forderung der „Zustimmung“ zur Weitergabe von Lösungsvorschlägen an die Wettbewerber als eine „Bedingung für die Teilnahme“ unzulässig.

Merkmale der Dialogphase

Nach der Richtlinie 2004/18/EG geht es in der Dialogphase um „Lösungsvorschläge“ (Absatz 3 and 5), während rechtlich bindende „Angebote“ erst dann vorgelegt werden, wenn die Dialogphase beendet ist (Absatz 6). Hierbei handelt es sich um einen grundlegenden Aspekt, mit dem zwischen dem „wettbewerblichen Dialog“ und dem „Verhandlungsverfahren“ unterschieden wird, wie in Artikel 29 Absatz 2 klargestellt wird. Darin heißt es wie folgt: Während des Verhandlungsverfahrens:

„...verhandelt der öffentliche Auftraggeber mit den Bietern über die von diesen unterbreiteten Angebote...“

Im Gegensatz hierzu bestand der Zweck eines „wettbewerblichen Dialogs“ darin, den öffentlichen Auftraggebern – vor der Einreichung rechtlich bindender Angebote – Gelegenheit zu einem vertraulichen „Dialog“ mit den Auftragnehmern über ihre Lösungsvorschläge zu geben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte klargestellt werden, daß nach Beendigung der Dialogphase und Einreichung eines rechtlich bindenden Angebots dessen Inhalt nicht länger „verhandelbar“ ist.

[...]

Stellungnahme der FIEC zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates zwecks Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragwesens („Rechtsmittelrichtlinien“)
[KOM(2006) 195 endg./2]
14/12/2006

[...]

Die FIEC begrüßt und unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission (nachstehend „Kommission“) zur Änderung der sogenannten Rechtsmittelrichtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG auf der Grundlage des EG-Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)¹. Transparente und wirksame Nachprüfungsverfahren, die unabhängig von den Vergabestellen sind, stellen eine unerläßliche Ergänzung für das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes und der Vergaberichtlinien dar.

Bezüglich des Vorschlags der Kommission begrüßt die FIEC insbesondere folgendes:

- 1. die Bestimmungen über die Verträge, die freihändig vergeben werden und gegen die Bekanntmachungs- und Vergabevorschriften nach dem EU-Recht verstoßen (die sogenannte „freihändige Vergabe von Aufträgen“);**
- 2. die Einführung einer Stillhaltefrist zwischen der Bekanntmachung der beabsichtigten Zuschlagsentscheidung und dem anschließenden Vertragsschluß, und zwar sowohl in Fällen, in denen die förmlichen Vergabeverfahren angewandt werden, als auch in Fällen der „freihändigen Vergabe von Aufträgen“;**
- 3. die Streichung der Bestimmungen über Verfahren, die sich in der Praxis nicht bewährt haben.**

Um jedoch für transparente, wirksame und ausgewogene Nachprüfungsverfahren zu sorgen, würde es die FIEC begrüßen, wenn man den folgenden Aspekten Rechnung trüge:

Allgemeine Anmerkungen – „bessere Rechtsetzung“

Im Interesse wirksamer, harmonisierter Bestimmungen ist die FIEC der Meinung, daß die Zahl der Ausnahmeklauseln in der vorgeschlagenen Richtlinie verringert werden sollte. Dies betrifft beispielsweise Artikel 2b Buchstabe b), d) und e).

Was Artikel 1 Absatz 4, Artikel 2a Absatz 2 und Artikel 2e Absatz 3 betrifft, so wäre eine harmonisierte, angemessene Stillhalte-/Aussetzungsfrist erforderlich, die auch der besonderen Situation kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung trägt.

[...]

Förmliches Verfahren – Stillhaltefrist (Artikel 2a Absatz 2)

Ein Unternehmen muß die Möglichkeit haben, zu erfahren, warum die Vergabestelle den Vertrag zu schließen beabsichtigt, sowie die Möglichkeit, die Richtigkeit zu überprüfen, Fragen zu stellen, erforderlichenfalls die Texte zu übersetzen und einen Rechtsbeistand zu konsultieren. Die Ausarbeitung und förmlich korrekte Einreichung von Nachprüfungsunterlagen bei einer Nachprüfungsinstanz in einem anderen Mitgliedstaat im Falle von Angeboten im Rahmen grenzüberschreitender Vergabeverfahren und in der entsprechenden Sprache erfordern zusätzliche Zeit.

Diese Situation ist für kleine und mittlere Unternehmen sogar noch schwieriger, da sie üblicherweise nicht über eine eigene Rechtsabteilung verfügen und daher auf einen externen Rechtsbeistand angewiesen sind.

Die FIEC ist der Meinung, daß die vorgeschlagene Frist von mindestens 10 Kalendertagen zu kurz ist. Wird beispielsweise eine Mitteilung am Freitagabend übermittelt, stehen dem Unternehmen im anderen Mitgliedstaat im Falle eines Angebotes im Rahmen eines grenzüberschreitenden Vergabeverfahrens lediglich sechs Arbeitstage zur Prüfung sowie gegebenenfalls zur Erstellung der Nachprüfungsunterlagen und zur korrekten Einreichung dieser Unterlagen bei einer Nachprüfungsinstanz zur Verfügung.

Eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen ist offenbar unerläßlich; mit einer solchen Frist würde man auch dazu beitragen, daß übereilten (und möglicherweise unnötigen) Beantragungen einer Nachprüfung vorgebeugt wird.

[...]

Ausnahme von der Stillhaltefrist – zwingende, dringliche Gründe (Artikel 2a Absatz 3 und 4)

Die FIEC ist der Meinung, daß nur dringliche, zwingende Gründe im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/18/EC eine mögliche Ausnahme von der Stillhaltefrist rechtfertigen können.

[...]

¹ Insbesondere C-81/98 „Alcatel“, C-26/03 „Stadt Halle“, C-20/01 die Abfallsammlung betreffende Rechtssachen.

**Freihändige Vergabe – Angaben
(Artikel 2e Absatz 2)**

Die FIEC begrüßt und unterstützt die Regelung, daß Angaben zu der beabsichtigten, freihändigen Vergabe gemacht werden müssen und daß hierbei ein „angemessener Grad von Öffentlichkeit“ sicherzustellen ist.

Um für die erforderliche Harmonisierung zu sorgen und Mißverständnissen oder Verwirrungen vorzubeugen, wäre ein spezifisches Formular für die Angaben erforderlich, das sich deutlich von den vorhandenen Formularen unterscheidet. Der von der Kommission vorgeschlagene Anhang stellt diesbezüglich eine recht gute Grundlage dar, bedarf allerdings noch gewisser Änderungen.

Aus Sicht der FIEC kann ein „angemessener Grad von Öffentlichkeit“ sichergestellt werden, sofern die Vergabestellen dieses (geklärte) Formular für die Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union (Supplement S) bekanntgeben.

Eine solche Bekanntgabe wäre für die Vergabestellen einfach, schnell und preiswert und würde einer etwaigen Diskriminierung von Unternehmen, die möglicherweise an dem Auftrag interessiert sind, vorbeugen.

[...]

**Freihändige Vergabe – „Rechtswirkung“
(Artikel 2f Absatz 3 und 4)**

Hat ein Unternehmen im guten Glauben einen Vertrag mit einer Vergabestelle geschlossen, die ihrer Pflicht zur Erteilung von Angaben nicht nachkam, ist es offenbar angemessen, daß der betreffende Vertrag nach einer Frist von mindestens sechs Monaten rechtswirksam werden kann (Artikel 2f Absatz 3).

Um jedoch einem Mißbrauch vorzubeugen, sind wirksame Sanktionen in solchen Fällen unerlässlich (Artikel 2f Buchstabe e)), und Unternehmen, die widerrechtlich bei der Vergabe nicht berücksichtigt wurden, müssen Gelegenheit zur Forderung von Schadenersatz haben.

In diesem Zusammenhang ist die FIEC der Meinung, daß der Wortlaut in Artikel 2f Absatz 3, nach dem die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß ein Vertrag „... gleichwohl zwischen den Vertragsparteien oder gegenüber Dritten bestimmte Wirkungen entfaltet...“, geklärt werden sollte, um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen, insbesondere was die Rechtswirkung betrifft.

Da sich das Datum des Vertragsschlusses ohne Aufwand „anpassen“ läßt, sollte sich die Frist von mindestens sechs Monaten zumindest im Falle von Bauverträgen auch auf den tatsächlichen Beginn der Vertragserfüllung vor Ort beziehen.

[...]

**Konsultation des Beratenden Ausschusses
(Artikel 12 Absatz 2)**

Die FIEC ist der Meinung, daß die anstehende Änderung der „Rechtsmittelrichtlinien“ auch im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuß für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens vorgenommen werden sollte, da sich dieser aus unabhängigen Fachleuten für das Auftragswesen und nicht nur aus Vertretern staatlicher Stellen zusammensetzt.

[...]

Pressemitteilung – Der FIEC ruft die Mitgliedsstaaten zur Beschleunigung der Arbeiten am transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN) auf
27/3/2007

[...]

Aus der letzten Jahresumfrage der FIEC zur Entwicklung des TEN-V ergibt sich, daß die Fertigstellungsrate dieser Projekte trotz einiger Fortschritte in den letzten Jahren gegen Ende des Jahres 2005 nach wie vor eine Enttäuschung ist:

1. von den 14 ursprünglichen „Projekten von Essen“ wurden bislang nur 3 fertiggestellt und nur 7 Projekte sind vollständig finanziert;
2. insgesamt liegt der Baufortschritt der 30 vorrangigen Projekte bei durchschnittlich 36,9%, beziehungsweise ungefähr 115 Milliarden Euro;
3. ausstehende Arbeiten im Wert von 198 Milliarden Euro müssen noch bis zum Jahr 2020 abgeschlossen werden.

Die FIEC ist wegen der beim Bau der vorrangigen Projekte eingetretenen Verzögerungen sehr besorgt.

Der FIEC ruft die Mitgliedsstaaten auf, geeignete Programme und einen Gesamtrahmen zum einfacheren Aufbau innovativer Finanzierungsmaßnahmen zu schaffen. Zudem bedauert die FIEC die von den Mitgliedsstaaten beschlossene unangemessene Zuteilung der auf europäischer Ebene bereitgestellten Mittel sehr: in der Haushaltslinie der Kommission für das TEN-V stehen für den Zeitraum von 2007 bis 2013 tatsächlich nur 5 Milliarden Euro für die vorrangigen Projekte zur Verfügung, während in den nächsten 15 Jahren noch Arbeiten im Wert von 198 Milliarden Euro ausgeführt werden müssen.

Darüber hinaus bedauert die FIEC die jüngsten Entwicklungen in einigen Mitgliedsstaaten, die sich (unabhängig von der juristischen Beurteilung dieser Maßnahmen) voraussichtlich negativ auf die Realisierung auswirken werden. Diese Entwicklungen werden sich vermutlich nicht nur auf der Ebene individueller Projekte auswirken, sondern auch auf verbundene Projekte/Korridore und das gesamte TEN V. In jedem Fall werden diese Entwicklungen jedoch zu weiteren unnötigen Verzögerungen führen.

Die vorrangigen TEN-V Projekte sind für die Kohäsion und Wettbewerbsfähigkeit Europas von großer Bedeutung. Aus diesem Grund **fordert die FIEC die Mitgliedsstaaten auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und es zu vermeiden, Maßnahmen zu ergreifen, die weitere Behinderungen der Arbeiten an den vorrangigen Projekten im TEN-V zur Folge haben könnten.**

FIEC-Stellungnahme zum Entwurf des „Weiler-Berichts“ (vom 16.10.2006) zu den öffentlich-privaten Partnerschaften

24/10/2006

Die FIEC begrüßt einige der im Entwurf des „Weiler-Berichts“ über öffentlich-private Partnerschaften (PPP) herausgestellten Aspekte, insbesondere:

1. die Tatsache, daß PPP zu einem effizienteren Umgang mit öffentlichen Geldern führen können, vor allem in Zeiten knapper Haushaltsmittel, und daß sie durch den Erwerb von Know-how aus der Privatwirtschaft zu einer Modernisierung der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung beitragen können;
2. die Notwendigkeit einer Einhaltung der Grundsätze des EU-Vertrags, d.h. Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung, bei der Auswahl des privaten Partners bzw. der privaten Partner;
3. die Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes der vertraulichen Informationen, die von den Bewerbern im Rahmen der Besprechungen/Verhandlungen mit der öffentlichen Behörde geliefert werden;
4. den Bedarf an einer europaweit geltenden Definition von PPP.

Die FIEC möchte dennoch Bedenken zu folgenden Punkten äußern, die die Entwicklung der PPP innerhalb der EU beeinträchtigen könnten:

1. PPP und Konzessionen sollten in den Anwendungsbereich derselben Rechtsvorschriften fallen

Obwohl auf EU-Ebene keine eindeutige Definition für PPP existiert besteht allgemein Einigkeit darüber, daß der Begriff PPP jede Form von Partnerschaft zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft bezeichnet, die auf die Durchführung von Infrastrukturprojekten und/oder die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen abzielt.

Die Hauptmerkmale dieser Partnerschaften sind zum einen ihre „langen“ Laufzeiten (*siehe in diesem Zusammenhang nachstehenden Punkt 6*) und zum anderen die Existenz bestimmter Risiken, beispielsweise in Verbindung mit Betrieb und Wartung, die von den Partnern in angemessener Form gemeinsam getragen werden müssen.

In dieser Hinsicht stellen Konzessionen eine mögliche Form von PPP dar.

Die FIEC ist daher der Ansicht, daß es eine einheitliche rechtliche Grundlage geben sollte, die die Vergabe von PPP im allgemeinen regelt (IPPP, vertragliche PPP, Dienstleistungskonzessionen ...).

2. Die einzige derzeit existierende rechtliche Grundlage, die einige Arten von PPP abdeckt, sind die von der EU-Richtlinie über das öffentliche Auftragswesen 2004/18/EG festgelegten Rechtsvorschriften

[...]

Alle Formen von PPP (einschließlich der Dienstleistungskonzessionen) sollten in den Anwendungsbereich der geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG über Baukonzessionen fallen.

In diesem Zusammenhang vertritt die FIEC die Ansicht, daß derzeit kein Bedarf an der Ausarbeitung eines spezifischen separaten Rechtssystems für PPP auf EU-Ebene besteht.

3. In Zukunft könnten sich jedoch einige Anpassungen der vorhandenen rechtlichen Grundlage als erforderlich erweisen

[...]

Um die Entwicklung von PPP in der gesamten EU nicht zu behindern, **wird es besonders wichtig sein, die Eignung der existierenden Rechtsvorschriften für die Vergabe aller Formen von PPP zu überprüfen**, insbesondere für diejenigen, die derzeit nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, wie beispielsweise die „Dienstleistungskonzessionen“.

Nur dann, wenn sich die existierende Rechtsgrundlage auch nach Durchführung einiger Anpassungen als unangemessen erweisen sollte, könnten neue Rechtsvorschriften auf EU-Ebene in Betracht gezogen werden, die alle Formen von PPP abdecken.

[...]

4. Es sind einige Erläuterungen zu den IPPP (institutionelle PPP) erforderlich

Die FIEC vertritt die Ansicht, daß nähere Erläuterungen zur Vergabe von IPPP erforderlich sind, um die Ziele Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung zu verwirklichen und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge müssen für die öffentlichen und die privaten Wettbewerber die gleichen Bedingungen gelten.

5. Der „wettbewerbliche Dialog“ gehört zu den möglichen Vergabeverfahren für PPP

Aufgrund der Komplexität von PPP sollten die Verhandlungen zwischen den öffentlichen und den privaten Partnern vor der endgültigen Auftragsvergabe stattfinden. Die Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen enthalten eine neue Bestimmung, den „wettbewerblichen Dialog“, der derartige Verhandlungen gestattet. **Dies ist eine der von den Richtlinien vorgesehenen Möglichkeiten, aber es ist nicht die einzige. Daher sollte die Wahl des geeigneten Vergabeverfahrens nach dem Einzelfallprinzip erfolgen.**

Der „wettbewerbliche Dialog“ ist ein neues Verfahren. Um einem möglichen Mißbrauch vorzubeugen, der in einigen Fällen bereits beobachtet wurde, **würden sich einige nähere Erläuterungen zu den Anwendungsmodalitäten zweifellos als sehr hilfreich erweisen.**

In diesem Zusammenhang möchte die FIEC nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung des Vertraulichkeitsprinzips in Bezug auf die von den Bewerbern gelieferten Informationen hinweisen, **um zu verhindern, daß die öffentlichen Auftraggeber Ideen „abgucken“** was die Entwicklung der PPP und die Innovationsförderung innerhalb der EU stark beeinträchtigen würde.

6. PPP sollten eine angemessene Laufzeit aufweisen

[...]

Die FIEC möchte betonen, daß angemessene und nicht allzu lange Laufzeiten für PPP zulässig sein müssen, da dies auf der einen Seite eine Amortisation der Investitionen und eine angemessene Rendite auf das investierte Kapital gewährleistet und auf der anderen Seite den Zugang zum Markt nicht unnötig einschränkt.

Antwort der FIEC auf die Konsultation zur „Zukunft des Binnenmarkts“

15/6/2006

Die FIEC ist der Ansicht, daß großer Bedarf an einem kohärenten und effizienten Binnenmarkt besteht, der die neuen und zukünftigen Herausforderungen annehmen kann, um der EU die Möglichkeit zu bieten, ihre im Rahmen der „Lissabon-Strategie“ festgelegten Ziele zu erreichen.

[...]

Frage 2: Wie haben Sie von den Möglichkeiten profitiert, die der Binnenmarkt bietet? In welchen Bereichen funktioniert der Binnenmarkt Ihrer Meinung nach gut? Wo sehen Sie Schwachstellen?

Zu den Schwachstellen in Bezug auf das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts zählt das Problem des „Zahlungsverzugs“ – in erster Linie verursacht durch die öffentlichen Auftraggeber – unter denen insbesondere die KMU leiden und die ganz allgemein ein ernstzunehmendes Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen darstellen.

Die Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist am 8.8.2002 in Kraft getreten. Die Ergebnisse einer bei unseren Mitgliedsverbänden durchgeführten und im Dezember 2005 veröffentlichten Umfrage zeigen jedoch, daß sich die Richtlinie in denjenigen Ländern, in denen „Zahlungsverzug“ als ernsthaftes Problem angesehen wird, nicht als wirksames Instrument erwiesen hat: Nach Einführung der Richtlinie konnte keine signifikante Verkürzung der Zahlungsfristen festgestellt werden.

In diesem Zusammenhang sowie angesichts der möglicherweise bevorstehenden Änderung der Richtlinie 2000/35/EG spricht sich die FIEC nachdrücklich für die Streichung von Artikel 3 §2 aus, der die Möglichkeit einer Verlängerung der Zahlungsfrist von 30 auf 60 Tage vorsieht.

Diese, nach Ansicht der FIEC inakzeptable Bestimmung widerspricht einem der mit der Richtlinie verfolgten Ziele, die einen Eckwert von 30 Tagen als Zahlungsfrist festlegt, sofern keine andere Zahlungsfrist von den Parteien vereinbart wurde.

Frage 9: Sind Sie der Meinung, daß die Behörden in ausreichendem Maß über die Möglichkeiten zur Innovationsförderung informiert sind, die ihnen die EU-Beschaffungsvorschriften eröffnen? Falls nein, wie könnten sie besser informiert werden?

Die Kommission unterstreicht in ihrem Konsultationsdokument die Verwendung von Varianten durch die öffentlichen Behörden als ein mögliches Instrument zur Stärkung und Förderung von Innovation durch das öffentliche Beschaffungswesen. Es weist darauf hin, daß die neuen Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen *„den Behörden gestatten, sich Angebotsvarianten vorlegen zu lassen, so daß auch Alternativlösungen bei der Auftragsvergabe zulässig sind“*.

Die FIEC betrachtet diese Möglichkeit als wichtiges Instrument zur Innovationsförderung und bedauert daher, daß die neuen Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen 2004/17/EG und 2004/18/EG insoweit ein restriktives Konzept verfolgen. Gemäß den Bestimmungen dieser neuen Richtlinien muß die Möglichkeit, Varianten vorzulegen, vom öffentlichen Auftraggeber ausdrücklich in der Ausschreibung vorgesehen werden. Dies war in den vorherigen Richtlinien 93/37/EG und 93/38/EG anders, die eine stillschweigende Genehmigung zur Vorlage von Angebotsvarianten vorsahen.

Die FIEC vertritt die Ansicht, daß eine Überarbeitung der neuen Richtlinien auf kurze Sicht zwar nicht erforderlich erscheint, daß aber eine weitreichende Informationskampagne durchgeführt werden sollte, um die öffentlichen Auftraggeber dazu zu ermutigen, die Präsentation von Varianten so oft wie möglich zu gestatten.

Ein weiterer Faktor, der Investitionen in Innovationen und deren Verbreitung fördert, ist die effektive Gewährleistung einer vertraulichen Behandlung der von den Bietern im Rahmen einer Angebotsausschreibung gelieferten Informationen, und zwar ungeachtet des angewendeten Vergabeverfahrens. Die Unternehmen müssen davor geschützt werden, daß andere ihre Ideen „abgucken“, was auch für die öffentlichen Auftraggeber gilt. Ohne diesen Schutz besteht für die Unternehmen kein Anreiz dazu, innovative Lösungsvorschläge zu entwickeln und zu unterbreiten.

Ein derartiger Schutz setzt eine strenge Anwendung der Bestimmungen der neuen Richtlinien zu diesem Thema durch die öffentlichen Auftraggeber voraus (Artikel 6 und Artikel 29 §3 der Richtlinie 2004/18EG).





SOC



Vorsitzender:
Peter Andrews, GB

Berichterstatlerin:
Laetitia Passot, FIEC

SOC



Exekutiv-Vorsitzender:
John Stanion, GB

Unterkommission SOC-1

„Berufsausbildung“



Vorsitzender: Alfonso Perri, IT

Berichterstatlerin:
Rossella Martino, IT



Exekutiv-Vorsitzender: Jacques Lair, FR

Unterkommission SOC-2

„Gesundheit und Sicherheit“



Vorsitzender: José Gascon y Marin, ES

Berichterstatter:
Ricardo Cortes, ES

Unterkommission SOC-3

„Wirtschaftliche und soziale
Aspekte der Beschäftigung“



Vorsitzender: André Clappier, FR

Berichterstatter:
Jean-Charles Savignac, FR

SOC-1

Ziel der Unterkommission „Berufsausbildung“ ist es, die Fertigkeiten im Bausektor mit geeigneten Ausbildungsmaßnahmen, Programmen und dem Erfahrungsaustausch über die gute Praxis zwischen der FIEC und den Mitgliedsorganisationen zu fördern. Die Berufsausbildung spielt eine überaus wichtige Rolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft. Den folgenden Themen und Projekte wurden für die Jahre 2006 und 2007 Priorität gegeben:

Sozialer Dialog**1. Pilotprojekt der FIEC und der EFBH (Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter) zur Transparenz von Qualifikationen**

Die Bauwirtschaft ist ein Sektor, in dem der Arbeitnehmer und nicht das Produkt mobil ist; daher kommt es entscheidend darauf an, daß die Qualifikationen, die ein Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat der EU erwirbt, in den anderen Mitgliedstaaten der EU problemlos anerkannt werden. Um die Anerkennung von Qualifikationen innerhalb Europas zu verbessern und die potentielle Mobilität von Arbeitnehmern zu fördern, beschlossen die FIEC und die EFBH, ein Papier zur Transparenz zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, über welche Qualifikationen Arbeitnehmer verfügen, so daß diese von einem Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat der EU als demjenigen, in dem sie erworben wurden, anerkannt werden können. Das Projekt ist zunächst auf einen Berufsstand im Bausektor, nämlich denjenigen der Maurer, beschränkt.

Bei dem Projekt kam es aufgrund fehlender Kapazitäten der EFBH und der FIEC zu Verzögerungen. Die Ziele und die Methode für das Projekt stehen jedoch fest, und es ist davon auszugehen, daß es in der zweiten Hälfte 2007 fortgesetzt werden wird. Als Ergebnis erhofft man sich eine vergleichende Tabelle mit Qualifikationen, über die Maurer in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU verfügen müssen, bzw. einen Mindestsatz an Qualifikationen, der von allen Maurern in Europa erfüllt werden muß. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU ausgegebenen Prüfungszeugnisse für den Beruf des Maurers, die von der FIEC bereits gesammelt wurden, werden als Ausgangsmaterial für das Projekt dienen.

2. Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für lebenslanges Lernen

Der Vorschlag zur Einrichtung eines EQR für lebenslanges Lernen wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2005 veröffentlicht und im September 2006 angenommen. Er wurde von den Mitgliedsverbänden der FIEC und der EFBH im Rahmen der Arbeitsgruppen, die für den sozialen Dialog und für die Berufsausbildung zuständig sind, in den Jahren 2005 und 2006 erörtert.

Dieser EQR wurde konzipiert, um die Übertragung und Anerkennung von Qualifikationen der Arbeitnehmer innerhalb Europas zu vereinfachen. Zu diesem Zweck wurde ein gemeinsamer Referenzrahmen geschaffen, der

den Mitgliedstaaten, den Unternehmen und den Bürgern helfen soll, die in den verschiedenen Systemen in Europa ausgegebenen Prüfungszeugnisse zu vergleichen.

Der vorgeschlagene EQR soll die bestehenden, einzelstaatlichen Systeme nicht ersetzen oder verändern. Er enthält acht Referenzniveaus, die die gesamte Bandbreite von Qualifikationen abdecken – vom Ende der Schulpflicht bis zu den höchsten Niveaus akademischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung. Darin sind die „Lernergebnisse“ der Inhaber der Prüfungszeugnisse beschrieben (was der oder die Betreffende weiß, versteht und zu tun in der Lage ist), unabhängig von dem System, in dessen Rahmen die Qualifikationen vergeben wurden und der Mittel, die eingesetzt wurden, um dieses Wissen zu erlangen (Dauer des Lernens, Art der Einrichtung), so daß der herkömmliche Ansatz nicht länger im Mittelpunkt steht.

Während der Aussprache über dieses Thema untersuchten die FIEC und die EFBH die Frage, wie dieses System die Übertragung von Qualifikationen über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten und der einzelnen Aus- und Weiterbildungssysteme hinweg erleichtern und wie es die Validierung nicht formellen und informellen Lernens in diesem Sektor verbessern könne, mit dem Ziel, es letztendlich anzuwenden.

3. FIEC und EFBH unterstützen das ENETOSH-Projekt: Verbesserung der Ausbildung im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit

Die Verbesserung der Ausbildung im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit ist einer der Wege, um den Arbeitsschutz auf Baustellen zu verbessern und Unfällen vorzubeugen. Um in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen, verpflichteten sich die FIEC und die EFBH im November 2004 in Bilbao (Gemeinsame Erklärung der FIEC und der EFBH anlässlich des Europäischen Gipfels für Sicherheit am Bau, veranstaltet von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, OSHA), die Mitgliedsorganisationen nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen und ihre Kommunikationsnetze zu nutzen, um Lobbyarbeit bei den nationalen Bildungsministerien zu betreiben, damit sie Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit auf allen Ebenen vorsehen. Leitlinien dazu wurden den FIEC-Mitgliedern übermittelt.

Parallel hierzu vereinbarten die FIEC und die EFBH, Partner in einem Leonardo da Vinci-Projekt zu werden, das zum Ziel hat, ein europäisches Netz von Fachleuten für die Ausbildung im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit zu schaffen. Im Rahmen dieses Projekts, das bis September 2007 abgeschlossen sein dürfte, wurde bereits eine Website erstellt (abrufbar unter www.enetosh.net), auf der ausführliche Angaben zur guten Praxis bei der Ausbildung im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit zu finden sind und auf der innovative Ansätze und Tools für Lehrer und Ausbilder in diesem Bereich dargelegt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Bei dem Projekt wird ein integraler Ansatz verfolgt, bei dem die Ausbildung im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit nicht erst bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beginnt, sondern auf allen Ebenen durchgeführt wird – angefangen vom Kindergarten über die Grundschule und die weiterführenden Schulen bis hin zur Berufsausbildung und Hochschulbildung.

Als an dem Projekt beteiligte Partner werden die FIEC und die EFBH ihre Netze nutzen, um die erhobenen Daten über die gute Praxis zu verbreiten mit dem Ziel, die Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit in den Aus- und Weiterbildungssystemen des Sektors zu verbessern.

Sonstiges

Im Rahmen der Sitzung von 2006 prüften die Mitgliedsverbände der FIEC und der EFBH ferner den Bericht des Europäischen Parlaments zu den Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (EMPL/6/31797), tauschten sich über die Tätigkeiten aus, die im Hinblick auf die gute Praxis auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführt worden waren, um die Qualität der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verbessern, und erörterten ferner die Strategie der Mitgliedsverbände der FIEC und der EFBH, um Arbeitnehmer für den Bau von energieeffizienten Gebäuden und für die entsprechende Überprüfung von Gebäuden zu qualifizieren.

Mit der Wahl des neuen Präsidiums hat die SOC-1 die Unterstützung eines „Exekutiv-Vorsitzenden“, Herrn Lair, erlangt – einem Bauunternehmer, der viele Jahre lang Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses des französischen Bauverbandes FFB (*Fédération Française du Bâtiment*) war.

SOC-2

Die Aufgabe der SOC-2 besteht darin, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit im Bausektor zu verbessern, indem sie zur Ausarbeitung angemessener Regelungen und Maßnahmen in diesem Bereich auf EU-Ebene beiträgt sowie den Austausch über die gute Praxis zwischen der FIEC und ihren Mitgliedsverbänden fördert. Die Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit im Bausektor dient entscheidend dazu, das Ansehen des Sektors zu verbessern.

Den folgenden Themen und Projekten wurde für die Jahre 2006 und 2007 Priorität gegeben:

1. Systeme zum Management des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit: Entwurf eines europäischen Modells zur Anwendung durch KMU

In bestimmten Ländern beharren die Kunden immer stärker darauf, daß die Unternehmen die Einrichtung und Beachtung von Sicherheitssystemen nachweisen. In den meisten Fällen sind diese Systeme kundenspezifischer Natur. Daher müssen Unternehmen eine große Zahl verschiedener Sätze von Dokumentation erstellen, die für jeden Kunden maßgeschneidert sind.

In Anbetracht dessen beschlossen die Mitgliedsverbände der FIEC, ein europäisches Modell für ein System zum Management des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit zu entwickeln, das dann von diesen Verbänden unter den kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) des Sektors verbreitet werden soll. Ein solches System sollte von den KMU auf freiwilliger Basis unterzeichnet werden, in der Hoffnung, daß das Vorhandensein eines

„europäischen Modells“ die Kunden dazu bewegt, solche Systeme zum Management des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit zu verwenden.

Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der FIEC kam mehrmals zusammen, um den Inhalt dieses europäischen Modells auszuarbeiten, das aus zwei Teilen bestehen dürfte, nämlich erstens aus einer allgemeinen Beschreibung der grundlegenden Anforderungen zur Entwicklung einer Gesundheits- und Sicherheitskultur in Bauunternehmen sowie zweitens aus einer Reihe von Merkblättern bezüglich der verschiedenen Schritte, die durchzuführen sind, um ein System zum Management des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit einzuführen. Die Unterlage dürfte Ende 2007 vorliegen.

2. Verbreitung und Anerkennung von sogenannten Gesundheitsschutz- und Sicherheitskarten der Arbeitnehmer auf Baustellen zum Zwecke des Nachweises ihrer diesbezüglichen Fertigkeiten

Alle Bauarbeiter im Vereinigten Königreich werden ab 2010 eine sogenannte Gesundheitsschutz- und Sicherheitskarte mit sich führen müssen, aus der hervorgeht, daß sie über grundlegende Fertigkeiten im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit verfügen. Ähnliche Karten gibt es bereits in Irland und Finnland. Das britische Kartensystem wurden den Mitgliedsverbänden der FIEC während eines themenbezogenen Besuchs in London im November 2004 vorgestellt. Anschließend äußerten mehrere Mitgliedsverbände, sie wollten sich für ein solches Instrument in ihrem Land einsetzen.

Eine Manager dieses Kartensystems aus dem Vereinigten Königreich wurde eingeladen, um während der für die zweite Hälfte 2007 vorgesehenen Sitzung der SOC-2 über die Karte zu referieren. Anschließend sollen die Schritte erörtert werden, die für den Betrieb des Systems erforderlich sind. Unter anderem soll die Frage untersucht werden, wer das System verwalten und betreiben soll, wie die Berufsschulen und zugelassenen Prüfer vorgehen und wie die Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden sollen. Dies wird einen gründlichen Informationsaustausch mit denjenigen Verbänden, die zur Einführung dieses Instruments bereit sind, ermöglichen. Die Verbesserung der Anerkennung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitskarten in Europa ist für einige Mitgliedsverbände der FIEC von äußerster Wichtigkeit vor dem Hintergrund, daß in der Bauwirtschaft immer mehr Wanderarbeitnehmer aus der EU beschäftigt werden und diese ihre Fertigkeiten im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit belegen müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Mitgliedsverbände der FIEC außerdem die Frage erörtern, wie ein europaweites System zur Anerkennung der bereits vorhandenen Gesundheitsschutz- und Sicherheitskarten entwickelt werden kann.

3. Vermeidung von Unfällen unter jungen Arbeitnehmern (OSHA-Kampagne „Safe Start“/„Starte sicher!“, 2006)

Im Jahr 2006 beschloß die FIEC, die europaweite Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA), in deren Mittelpunkt junge Menschen standen, zu unterstützen (Kampagne „Starte Sicher“)

Jungen Menschen mangelt es beim Eintritt in das Erwerbsleben an Erfahrung, Reife und Bewußtsein für die Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie unterschätzen die Gefahr von Unfällen, wodurch sich die Unfallträchtigkeit dieser Personengruppe erhöht. Die OSHA wollte mit der von ihr veranstalteten Kampagne dafür sorgen, daß in Unternehmen, Schulen und Berufsschulen das Bewußtsein für die Gefahren am Arbeitsplatz und die Vermeidung derselben gefördert wird und daß junge Menschen einen sicheren, gesunden Start in das Erwerbsleben erhalten.

Die Kampagne wurde offiziell im Juni 2006 eröffnet und bestand im wesentlichen aus Maßnahmen zur Schärfung des Bewußtseins und in der Verbreitung von wirksamen, vorbeugenden Maßnahmen. Die FIEC forderte ihre Mitglieder auf,

- ihre Arbeitsschutzmaßnahmen und die Risikobewertung im Hinblick auf junge Menschen zu überprüfen,
- sich an den von der OSHA durchgeführten Maßnahmen zur Schärfung des Bewußtseins zu beteiligen,
- Veranstaltungen zum Thema „Arbeitsschutz“ für junge Arbeitnehmer im Bausektor zu veranstalten, insbesondere während der für den Zeitraum vom 23. bis 27. Oktober 2006 vorgesehenen Europäischen Woche;
- die von der OSHA zusammengestellten Tools zu nutzen, um Informationen zu übermitteln und die gute Praxis zu fördern (Informationspakete, zur Schärfung des Bewußtseins dienende Plakate, Broschüren, Merkblätter für Arbeitgeber, webbasierte, in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung stehende Datenbank mit Beispielen für die gute Praxis).

Der Bausektor muß in diesem Bereich meßbare Fortschritte erzielen. Wie aus europäischen Statistiken hervorgeht, ist die Inzidenz der Arbeitsunfälle in der Altersgruppe zwischen 18 und 24 Jahren (bezogen auf die Arbeitsunfälle ohne Todesfolge) um etwa 50% höher als in allen anderen Altersgruppen.

Mehrere Mitgliedsverbände der FIEC nahmen an den von der OSHA durchgeführten Veranstaltungen teil, benutzen die von ihr erstellten Tools und ergriffen spezifische Initiativen im Rahmen der Kampagne zur Schärfung des Bewußtseins junger Arbeitnehmer für die Gefahren, die am Arbeitsplatz für die Gesundheit und Sicherheit bestehen.

Sozialer Dialog

4. Folgegipfel zur Bewertung der Umsetzung der aus dem Jahr 2004 datierenden Erklärung von Bilbao „Sicher bauen!“

In einer gemeinsamen Erklärung, die anlässlich des europäischen, von der OSHA veranstalteten Gipfels für Sicherheit am Bau im November 2004 in Bilbao bekanntgegeben wurde, kündigten die FIEC und die EFBH eine Reihe von gemeinsamen Aktionen an, um den Arbeitsschutz auf Baustellen zu verbessern. Diese Ankündigungen flossen auch in die Erklärung „Sicher bauen!“ ein, die am 22. November 2004 während des europäischen Gipfels für Sicherheit am Bau in Bilbao von mehreren europäischen Organisationen des Sektors unterzeichnet wurde, nämlich vom Europäischen

Architektenforum (ACE), von der Europäischen Föderation der beratenden Ingenieure (EFCA), von der Vereinigung der europäischen Berufsverbände von Bauingenieuren (ECCE), der European Builders' Confederation (EBC) sowie von den Sozialpartnern des Bausektors, EFBH und FIEC.

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Verpflichtungen veranstalteten die Sozialpartner, die FIEC und die EFBH nebst anderen Unterzeichnern der Erklärung „Sicher bauen!“ am 21. September 2006 in Brüssel einen „Folgegipfel“ in den Räumen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, um die Aktionen, die sie seit November 2004 zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen ergriffen hatten, zu präsentieren. Dieser „Folgegipfel“ bestand in einer eintägigen Konferenz, während der jeder Unterzeichner über die Umsetzungsmaßnahmen berichtete. Während der Veranstaltung wurde eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der sämtliche, von den Unterzeichnern erzielten Leistungen genannt sind.

Parallel zu dem OSHA-Folgegipfel veranstalteten die FIEC und die EFBH ihren eigenen Gipfel für den sozialen Dialog, um die Umsetzung ihrer gemeinsamen Erklärung zu bewerten. Während dieser Veranstaltung, die am 28. Juni 2006 stattfand, legten die FIEC und die EFBH Beispiele für die gute Praxis im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit, die ihnen von ihren Mitgliedsverbänden berichtet worden waren, dar; hierbei ging es um die Vermeidung von Stürzen aus der Höhe, Unfällen mit Maschinen und Muskel-Skelett-Erkrankungen sowie um die Berücksichtigung von Arbeitsschutzaspekten bei dem Entwurf von Gebäuden und Bauwerken. Die FIEC und die EFBH setzen seither ihre Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vereinbarung fort.

5. Prävention von Stürzen aus der Höhe

Nachdem FIEC und EFBH die Empfehlung zur Gerüstbaurichtlinie im Jahr 2003 angenommen hatten, vereinbarten sie, ein Leonardo da Vinci-Projekt mit dem Titel *Euroscaffolder* zu unterstützen. Es hat zum Ziel, europäische Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmodule für Gerüstbauer im Einklang mit der Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in der es um die Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen geht, auszuarbeiten. Im Rahmen des Projekts wurden Lehrgänge zur Schulung der Ausbilder erstellt sowie eine CD-ROM mit Beispielen für die gute Praxis geschaffen. In diesen Beispielen geht es um die Vermeidung von Stürzen aus der Höhe. Das Projekt wurde im März 2007 abgeschlossen, und seine Ergebnisse werden über die Netzwerke der FIEC und der EFBH verbreitet, was zur Vermeidung von Stürzen aus der Höhe beitragen sollte.

Parallel hierzu verbreiteten die FIEC und die EFBH außerdem den im Mai 2007 fertiggestellten Leitfaden der Europäischen Kommission zur Prävention von Stürzen aus der Höhe. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Auslegung der Richtlinie (auf welche die FIEC und die EFBH in ihrer Empfehlung zur Richtlinie über hochgelegene Arbeitsplätze im Jahr 2003 hinwiesen) gab die Europäische Kommission einen Leitfaden heraus, um die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie (Richtlinie 2001/45/EG) auf nationaler Ebene zu erleichtern. Der Leitfaden steht in 20 Amtssprachen der

EU zur Verfügung. Er sollte auf nationaler Ebene von den Mitgliedsverbänden der FIEC und der EFBH und deren Mitgliedern benutzt werden, um Unfällen durch Sturz aus der Höhe vorzubeugen.

SOC-3

Die Aufgabe der SOC-3 besteht darin, die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Beschäftigung im Bausektor zu verbessern, indem sie angemessene Maßnahmen und Regelungen ausarbeitet und dafür sorgt, daß sich die Mitgliedsorganisationen der FIEC über die gute Praxis austauschen. Bessere Arbeitsbedingungen in der Bauwirtschaft sind ein entscheidender Faktor zur Verbesserung des Ansehens des Sektors.

Den folgenden Themen und Projekten wurde für die Jahre 2006 und 2007 Priorität gegeben:

1. Arbeitszeitrichtlinie

Im Oktober 2004 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie. Die FIEC übermittelte ein Positionspapier zu dem Vorschlag der Kommission an die MEP, bevor im April 2005 hierüber im Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten abgestimmt und im Mai 2005 der Wortlaut dem Plenum des Europäischen Parlaments zur Annahme vorgelegt wurde. Außerdem übermittelte die FIEC ihr geändertes Positionspapier direkt an die Ständigen Vertretungen der EU-25 in Brüssel und forderte ihre Mitgliedsverbände auf, sich mit den für dieses Thema zuständigen nationalen Ministerien noch vor der Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Juni 2006 in Verbindung zu setzen.

Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsmarktsituation in den Mitgliedstaaten der EU und der Art der neuen Bestimmungen wurde in den Tagungen des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom Juni und November 2006 keine Einigung erzielt. Die Hauptpunkte, in Bezug auf die noch eine Lösung herbeigeführt werden muß, betreffen die „Opt-out“-Klausel und die wöchentliche Höchstarbeitszeit. Die deutsche Präsidentschaft hat das Dossier während der ersten Hälfte des Jahres 2007 nicht wieder vorgelegt. Der Wortlaut wird im Rat blockiert.

Nach Ansicht der Kommission hingegen geht die Arbeit weiter voran. Die FIEC wurde in ihrer Eigenschaft als Sozialpartnerin von der Europäischen Kommission wegen der praktischen Umsetzung der Bestimmungen der Arbeitszeitrichtlinie konsultiert und dürfte ihre Stellungnahme hierzu bis Juni 2007 vorlegen. Diese Stellungnahme wird von der Kommission berücksichtigt werden, ebenso wie die Beiträge der Mitgliedstaaten, um einen Bericht über die laufende Anwendung der Arbeitszeit zu erstellen.

2. Soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR)

Die Nachhaltigkeitsprinzipien der FIEC wurden im Juni 2005 während des Jahreskongresses angenommen. Darin bestätigten die FIEC und ihre Mitgliedsverbände ihr Engagement, mit allen Beteiligten des Bausektors

– Auftraggebern, Arbeitnehmern, Zulieferbetrieben, öffentlichen Behörden und allen am Bauprozeß Beteiligten – zusammen an einer ständigen Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen/gesellschaftlichen und umweltpolitischen Leistung der Bauwirtschaft zu arbeiten und über die gesetzlichen Mindestanforderungen in diesem Bereich hinauszugehen.

Ein Jahr nach der Annahme dieser Prinzipien wurden die Mitgliedsverbände der FIEC gebeten, über die Initiativen, die im Rahmen der SVU zur Umsetzung dieser Prinzipien ergriffen worden sind, zu berichten und ihre Mitglieder aufzufordern, der Nachhaltigkeit verstärkt Rechnung zu tragen. Von den SOC-3-Mitgliedern wurden Angaben zu den Initiativen bezüglich der guten Praxis gesammelt, und auf dieser Grundlage eine Broschüre entworfen, um allen Mitgliedern der FIEC diese Maßnahmen zu präsentieren und diese zu fördern.

Nach der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden“ (KOM(2006) 136) vom 22. März 2006) schlug der Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments im Dezember 2006 einen Entwurf für eine Entschließung zur sozialen Verantwortung von Unternehmen (A6 0471/2006) vor. Die FIEC nahm ein Positionspapier zu diesem Entwurf an (siehe Unterlage im Anhang), das dem Europäische Parlament am 13. März 2007 übermittelt wurde.

Die FIEC erklärte sich darin mit den vom Europäischen Parlament in seinem Entwurf vorgeschlagenen Anstößen einverstanden, vertrat jedoch die Meinung, daß Randnummer 37 des Entschließungsentwurfs, in der angeregt wird, einen europäischen Rahmen zur Regelung der Generalunternehmerhaftung zu schaffen, gestrichen werden solle. Die FIEC argumentierte, daß die Systeme der Generalunternehmerhaftung komplex und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich seien, was eine gründliche Analyse der bestehenden Systeme erfordere. Der Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften sei nur vorstellbar, wenn rechtstreue Unternehmer den Nachweis korrekten Verhaltens erbringen und so weitergehendere gesamtschuldnerische Haftung vermeiden könnten. Schließlich strich das Europäische Parlament die Bezugnahme auf die Solidarhaftung der General- und Hauptunternehmer gegenüber den Unterauftragnehmern in Randnummer 37.

Sozialer Dialog

3. Entsenderichtlinie: FIEC und EFBH für ordnungsgemäße Umsetzung

Da es sich bei der Baubranche um einen Wirtschaftszweig handelt, in dem die Arbeitnehmer besonders mobil sind, haben die FIEC und die EFBH intensiv Lobbyarbeit in der Kommission, im Parlament und im Rat betrieben, um eine Einigung über die aktuelle Fassung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie) zu bewirken. Nun sind FIEC und EFBH darauf bedacht, daß sie ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Während der letzten beiden Jahre haben die FIEC und die EFBH gemeinsam Lobbyarbeit betrieben, um zu verhindern, daß die Dienstleistungsrichtlinie die Entsenderichtlinie aushebelt, und um die Organe und Einrichtungen der EU zu überzeugen, daß die Entsenderichtlinie nicht geändert, sondern vielmehr tatsächlich angewandt werden müsse (Antwort der FIEC im Rahmen der Konsultation der Kommission zur Entsenderichtlinie vom 20.2.2006, gemeinsame Stellungnahme der FIEC und der EFBH zu der Mitteilung der Kommission die Entsenderichtlinie betreffend und zu dem Bericht des Europäischen Parlaments vom 1.6.2006).

- Antwort der FIEC auf den Fragebogen der Kommission zum Sachstand der Umsetzung der Richtlinie

In ihrer im April 2006 angenommenen Mitteilung „Leitlinien für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“, KOM(2006) 159, verpflichtete sich die Europäische Kommission, die mit der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte zu bewerten und innerhalb von zwölf Monaten einen Bericht zu erstellen, in dem die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt wird. Um Angaben zu den von den Mitgliedstaaten durchgesetzten Kontrollmaßnahmen und zum Zugang zu Informationen zu erlangen, erstellte die Europäische Kommission einen Fragebogen, der von denjenigen Sozialpartnern auszufüllen war, die mit einem Verbindungsbüro oder einer Aufsichtsbehörde Kontakt hatten. Die FIEC übermittelte die eingegangenen Antworten im Februar 2007 an die Europäische Kommission.

Die Europäische Kommission wird auf der Grundlage der Beiträge, die ihr aus allen Sektoren und von allen Beteiligten zugehen, beschließen, ob eine Änderung der Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Die FIEC ist gegen eine Änderung und weist darauf hin, daß die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis mit der Umsetzung ergeben haben, angegangen werden sollten, indem der Informationszugang verbessert und die Zusammenarbeit unter den Verwaltungen in den Mitgliedstaaten der EU intensiviert wird und indem Vorabklärungen benutzt werden. Diesbezüglich wird weitere Lobbyarbeit betrieben werden.

- Datenbank der FIEC und der EFBH zum Thema „Entsendung“

Um den Informationszugang zu verbessern, beschlossen die FIEC und die EFBH im Jahr 2005, eine webbasierte Datenbank zur Sammlung der einzelstaatlichen Rechts- und Vertragsvorschriften, die bei der Entsendung von Arbeitnehmern zu beachten sind, zu schaffen.

Diese Datenbank wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (GD Beschäftigung) und der Hilfe von „Ius Laboris“, einem Netzwerk spezialisierter Anwaltskanzleien in ganz Europa, verwirklicht. Ihr Inhalt soll nicht in jeder Hinsicht erschöpfend sein, sondern vielmehr helfen, die generellen Parameter bei der Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat der EU zu erleichtern. Sie dürfte es ihren Benutzern ermöglichen, die Personen oder Einrichtungen, von denen diese dann ausführliche und aktuelle

Informationen erhalten können, zu ermitteln. Auf der Website finden sich auch „links“ auf Referenztexte.

Die Datenbank wurde so praktisch wie möglich konzipiert, damit sie leicht zugänglich und verständlich ist. Bislang steht sie in englischer, französischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Allerdings wurden die Referenztexte nicht übersetzt. Die erste Version der Datenbank wurde im Oktober 2006 fertiggestellt. Sie wird nach ihrer endgültigen Fertigstellung auf einer speziellen Website und über die Websites der FIEC und der EFBH konsultiert werden können.

Diese Initiative der europäischen Sozialpartner in der Bauwirtschaft wurde von der Europäischen Kommission begrüßt. Die FIEC und die EFBH arbeiten derzeit an der Fertigstellung der Datenbank und einer Informationskampagne, um die Datenbank unter den Arbeitnehmern und Arbeitgebern bekanntzumachen, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten der EU. Es liegt auf der Hand, daß die Datenbank außerdem regelmäßig aktualisiert werden muß, denn die nationalen Rechts- und Tarifvertragsvorschriften, die bei der Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat der EU einzuhalten sind, ändern sich ständig.

4. Portabilität von Zusatzrentenansprüchen

Im Oktober 2005 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen vor, mit der die Hindernisse, die aufgrund der geltenden Vorschriften über die Zusatzrentenansprüche bestehen, abgebaut werden sollen. Derartige Hindernisse bestehen bei den Bedingungen für den Erwerb von Rentenansprüchen (etwa aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Probezeit, die erst vorüber sein muß, damit ein Arbeitnehmer Ansprüche erwirbt), bei der Wahrung ruhender Rentenansprüche (etwa vor dem Hintergrund von Rentenansprüchen, die im Laufe der Zeit an Wert verlieren) und bei der Übertragbarkeit von erworbenen Ansprüchen (wenn Arbeitnehmer innerhalb eines Mitgliedstaates der EU den Arbeitgeber wechseln oder beim Wechsel des Arbeitgebers zu- bzw. abwandern). Weiterhin soll mit dem Vorschlag bewirkt werden, daß Mindestanforderungen festgelegt und die Arbeitnehmer besser über die Folgen der Mobilität für die Zusatzrentenansprüche aufgeklärt werden.

Die Mobilität ist für die Wettbewerbsfähigkeit in der Bauwirtschaft überaus wichtig, denn die Tätigkeiten sind nun einmal nicht an dauerhafte Betriebsstätten gebunden, sondern werden im Rahmen der Vertragserfüllung an stets wechselnden Orten erbracht. Die FIEC nahm im November 2006 ein Positionspapier an, um den Organen und Einrichtungen der EU die Ansichten des Sektors darzulegen, insbesondere dem Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, bevor dieses über den Entwurf des Vorschlags am 5. Oktober 2006 abstimmte (siehe Unterlage im Anhang). In diesem Positionspapier wird den MdEP erläutert, daß der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Wortlaut die Kosten bestimmter Systeme in dem Sektor derart in die Höhe treiben könnte, daß sie unter Umständen nicht länger lebensfähig sind.

Europäische Konferenz über die Vermeidung, Senkung und Ahndung der unangemeldeten Arbeit in der Bauwirtschaft, 14-15/12/2006 – Helsinki (Finnland)



Ernst-Ludwig Laux, EFBWW, Vorsitzender des Ständigen Ausschusses Bau, Frau Tarja Filatov, Finnische Arbeitsministerin und Peter Andrews

Um für ein besseres Verständnis der Folgen der vorgeschlagenen Richtlinie für die Zusatzrentensysteme zu sorgen, gab die FIEC außerdem zusammen mit der EFBH eine Untersuchung bei einem Forscher der Universität Gent, Prof. Yves Jorens, in Auftrag. Diese Untersuchung wurde von der Europäischen Kommission finanziert, die großes Interesse an einer Untersuchung der sektorspezifischen Folgen des Richtlinienentwurfs hatte. Die ersten Ergebnisse der Studie wurden der FIEC und der EFBH während eines Seminars vom 11. Oktober 2006 in Luxemburg dargelegt. Bei jener Gelegenheit erläuterten mehrere Fachleute aus den Mitgliedstaaten die Funktionsweise der vorhandenen Systeme des Sektors, und die FIEC und die EFBH umrissen den Sachstand ihrer Position. In der Forschungsstudie, die im Dezember 2006 fertiggestellt wurde, wird der Schluß gezogen, daß der Richtlinienentwurf zum Erwerb, zur Bewahrung und zur Übertragbarkeit der Zusatzrentenansprüche der Arbeitnehmer im Sektor beitragen würde, ohne die Lebensfähigkeit der bestehenden Systeme zu gefährden, mit Ausnahme derjenigen Deutschlands.

In Anbetracht der Diskussion über den die Übertragbarkeit der Ansprüche betreffenden Wortlaut (Artikel 6 der Richtlinie) im Rat sprach sich der Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments am 21. März 2007 gegen den Vorschlag der Kommission, dieses Recht in die neue Richtlinie aufzunehmen, aus. Diese Position, die mit der Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments am 24. April 2007 bestätigt werden dürfte, entspricht der Auffassung der FIEC sowie der Position der AIEP, dem Europäischen Verband Paritätischer Einrichtungen, der diese bei den Organen und Einrichtungen der EU vertritt.

5. Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Schattenwirtschaft hat unzählige negative Folgen für den Sektor, etwa unlauterer Wettbewerb aufgrund der Nichteinhaltung der Tarifvereinbarungen über Mindestlöhne und der gesetzlichen Auflagen, die nur willkürliche Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, schlechte Qualität und schlechtes Ansehen. Die FIEC hat die Bemühungen zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft stets unterstützt.

Im Jahr 2005 arbeitet eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der FIEC einen Leitfaden für die gute Praxis aus, um unter den Mitgliedern der FIEC die einschlägigen Initiativen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bekanntzumachen. Dieser Leitfaden ist seit Mitte 2006 auf der Website der FIEC unter www.fiec.eu in der Rubrik „Publikationen“ (in englischer Sprache) abrufbar. Er dürfte die Mitgliedsverbände der FIEC und deren Mitglieder ermutigen, gegen die Schwarzarbeit vorzugehen.

Parallel hierzu nahmen die FIEC mit die EFBH an einem gemeinsamen Forschungsprojekt teil, um die praktische Umsetzung der Initiativen der Sozialpartner und der Behörden auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Bauwirtschaft und deren Folgen zu bewerten. Das von der Europäischen Kommission finanzierte Projekt wurde an das niederländische Forschungsinstitut Construction Labour Research (CLR), das sich auf Forschung im Bereich der Bauwirtschaft spezialisiert hat, untervergeben. Die Ergebnisse des Projekts wurden am 14. und 15. Dezember 2006 während einer Konferenz über Schwarzarbeit, die von der FIEC und der EFBH in Helsinki (Finnland) veranstaltet wurde und zu der die Sozialpartner, Forscher und Vertreter der Behörden eingeladen worden waren, präsentiert. Sie sind ferner auf der Website der FIEC abrufbar.

Leitfaden für gute Praxis zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (9/6/2006)

Vorwort

„Die Schwarzarbeit hat schwerwiegende Folgen sowohl für Unternehmen als auch für deren Beschäftigte. Nicht nur beeinträchtigt sie die Bemühungen zur Steigerung der Produktivität, sondern sie untergräbt auch schleichend die Stabilität der etablierten, eingetragenen Unternehmen.“

[...]

„Die Mitgliedsverbände der FIEC fordern eine grundlegende Änderung der Einstellung gegenüber Fällen von Schwarzarbeit. Die Branche muß gegen die Vorstellung vorgehen, daß es die widerrechtliche Praxis der Schwarzarbeit an sich sei, die sich auszahle, und statt dessen verbreiten, wie es sich in Wirklichkeit verhält: Nur ein gerechter, ausgewogener Arbeitsmarkt, der auf einem gesunden Wettbewerb beruht, welcher von allen Beteiligten beachtet und respektiert wird, garantiert den Baufirmen gesunde und zufriedenstellende Bedingungen für Wachstum und Wohlstand.“

Teil 1

Bekämpfung der Schwarzarbeit: Möglichkeiten zur Durchführung einer Kombination unterschiedlicher Maßnahmen

[...]

„Die Arbeitgeber der europäischen Bauwirtschaft empfehlen, daß in allen Mitgliedstaaten der EU eine Kombination von vorbeugenden und repressiven Maßnahmen vorgesehen wird, um die Schwarzarbeit in ordnungsgemäß angemeldete Erwerbsarbeit umzuwandeln.“

1. Vorbeugende Maßnahmen

[...]

„Die Arbeitgeber der europäischen Bauwirtschaft treten dafür ein, daß das wirtschaftliche Umfeld vereinfacht wird sowie unnötige und übermäßige Verwaltungsformalitäten innerhalb der EU abgebaut werden. Sie treten außerdem dafür ein, daß in den Mitgliedstaaten der EU steuerliche Anreize und Anreize für Umsatzsteuerregelungen geschaffen werden.“

Vereinfachung der Formalitäten

Die Arbeitgeber der europäischen Bauwirtschaft unterstützen die Verwendung:

- einer vorherigen, einzigen Einstellungserklärung, die den Arbeitgeber – vor Einstellung des Arbeitnehmers und in einem einzigen Formular – verpflichtet, alle Angaben zu machen, zu denen er nach den Vorgaben der Sozialversicherungsträger, der Stellen, die die Sozialversicherungsbeiträge erheben, und der Stellen, die die Arbeitslosenversicherung verwalten, verpflichtet ist. Die Zusammenfassung mehrerer Verwaltungsformalitäten stellt einen ersten Schritt in die Richtung dar, die Auflagen für Unternehmen zu erleichtern, so daß sie Zeit sparen und sich auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit konzentrieren können;
- einer einzigen Unterlage, aus der hervorgeht, daß die Baufirma „in Ordnung“ ist, was die Zahlung von Beiträgen an den Staat und in die sektorspezifischen Systeme betrifft (diese Unterlage sollte vorliegen, ehe mit der Arbeit auf einer Baustelle begonnen wird);

[...]

An die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Sektors gerichtete Informationskampagnen

Die Arbeitgeber der Bauwirtschaft sollten die Veranstaltung von Informationskampagnen unterstützen, um alle Beteiligten des Sektors über die negativen Folgen der Schwarzarbeit auf die Bauwirtschaft zu unterrichten.

Finanzielle Unterstützung

Die Arbeitgeber der europäischen Bauwirtschaft sind im Hinblick auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit für die Einführung zweckdienlicher Maßnahmen, was die steuerlichen und umsatzsteuerlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten der EU betrifft:

- Die Umsatzsteuersätze sollten in allen in Frage kommenden Mitgliedstaaten der EU dauerhaft gesenkt werden.
- Die endgültigen Kosten von Bauwerken dürften hierdurch verringert werden, insbesondere aufgrund der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die eine erhebliche Belastung darstellen. Die Sätze der Sozialversicherungsbeiträge sollten gesenkt werden, so daß die Unternehmen letztlich nicht übermäßig belastet werden. Dies wird sie davon abhalten, Schwarzarbeiter zu beschäftigen.

[...]

2. Repressive Maßnahmen

Die Arbeitgeber der europäischen Bauwirtschaft empfehlen, daß auch auf nationaler Ebene eine Kombination repressiver Maßnahmen vorgesehen wird, um die Schwarzarbeit in ordnungsgemäß gemeldete Erwerbsarbeit umzuwandeln. Die Rechtsvorschriften sollten diesbezüglich verbessert werden. Es sollten außerdem auf jeden Fall spezifische Initiativen wie der Ausbau der Kommunikation und Kooperation unter den Behörden und die Intensivierung der Kontrollverfahren ergriffen werden.

[...]

Teil 2 – Nationale Maßnahmen

- Aktionsplan der belgische Bauwirtschaft zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Maßnahmen gegen die Schwarzarbeit im französischen Bausektor
- die in der deutschen Bauwirtschaft ergriffenen Maßnahmen
- vorbeugende Maßnahmen gegen die Schwarzarbeit in Finnland

FIEC-Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie der Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen (KOM(2005)507) 16/11/2006

Mobilität ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft, deren Tätigkeiten definitionsgemäß nicht an eine feste Produktionsstätte gebunden sind, sondern für die Bauausführung von einem Ort zum anderen verlagert werden, von großer Bedeutung.

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern kann durch Unsicherheiten in Bezug auf die Konsolidierung, die Wahrung und die Übertragbarkeit erworbener Rentenansprüche eingeschränkt werden. Für entsandte Arbeitnehmer, die im Bausektor häufig anzutreffen sind, wurde die grenzüberschreitende Mitgliedschaft bereits vereinfacht. Die Entsenderichtlinie und die Richtlinie 98/49/EG zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, sehen die Möglichkeit vor, weiterhin Beitragszahlungen an Zusatzrentensysteme im Herkunftsland des Arbeitnehmers zu leisten.

Dennoch gibt es immer noch Fälle, in denen die Situation mit dem hohen Mobilitätsbedarf des Bausektors nicht vereinbar ist. Daher unterstützt die FIEC die Initiative der Europäischen Kommission, einen Richtlinienentwurf vorzulegen, der sich auf derartige Fälle beziehen soll.

Grundlegende Bedenken zum Richtlinienvorschlag

Ungeachtet der allgemeinen Befürwortung der dem Vorschlag zugrundeliegenden Prinzipien, möchte die FIEC die europäischen Institutionen darauf aufmerksam machen, daß der Text einige gefährliche Bestimmungen enthält, die die Existenz verschiedener Zusatzrentensysteme im Bausektor gefährden. Neben den Problemen, die durch die Vielfalt der existierenden Systeme verursacht werden, liegen die Gründe für diese Warnung in der Befürchtung, daß die vorgeschlagenen Gesetze

1. die Kosten bestimmter Systeme in einer Art und Weise steigen lassen würden, daß diese nicht länger existenzfähig wären;
2. diejenigen Unternehmen, die eigene Zusatzrentensysteme betreiben, in ernstzunehmende betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten bringen könnten, wenn das investierte Kapital früher als erwartet ausgezahlt werden müßte.

Sollten diese sehr realen Risiken in dem vorgeschlagenen Text unberücksichtigt bleiben, wird die Idee einer Vereinfachung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern vermutlich genau die gegenteilige Wirkung erzeugen, da den Arbeitnehmern die Vorteile einer Reihe von Zusatzrentensystemen vorenthalten würden.

Spezifische Anmerkungen:**Art. 1: Gegenstand**

Die FIEC ist der Ansicht, daß der Gegenstand dieser Richtlinie nicht auf die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit und des Rechts auf „innerstaatliche“ berufliche Mobilität durch die Arbeitnehmer beschränkt sein sollte, sondern auf die Mobilität „innerhalb der gesamten Europäischen Union“, wodurch die Freizügigkeit zwischen den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten erleichtert würde.

Art. 2: Anwendungsbereich

Die FIEC stimmt dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu, macht jedoch darauf aufmerksam, daß es nicht zu Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 kommen sollte, die durch die neue Richtlinie nicht gefährdet werden dürfe.

Art. 4: Bedingungen für den Anspruchserwerb

Um die Struktur von Artikel 4 zu verbessern, schlägt die FIEC vor, die Reihenfolge der Unterparagraphen wie folgt zu ändern: c) d) b) a) anstatt a) b) c) d).

Im Hinblick auf Art. 4 b) schlägt die FIEC die Einführung einer Übergangsperiode für diejenigen Mitgliedstaaten und Systeme vor, bei denen das Mindestalter deutlich über dem im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Mindestalter liegt. Hierdurch würde ihnen genügend Zeit für eine Anpassung an die neuen Gesetze gegeben.

Im Hinblick auf Art. 4 c) schlägt die FIEC zugunsten einer größeren Klarheit folgende Umformulierung vor: „Arbeitnehmer sind nach einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr dazu berechtigt, Mitglied eines Zusatzrentensystems zu werden, sofern sie am Ende dieser Beschäftigungsdauer das eventuell in Artikel 4 b) vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben“.

Diese Beschäftigungsdauer von einem Jahr findet nur einmal Anwendung, wenn der Arbeitnehmer Mitglied desselben sektoriellen Zusatzrentensystems bleibt.

Art. 5: Wahrung ruhender Rentenansprüche

Die FIEC erklärt sich mit Absatz 1 einverstanden, der festlegt, daß die Mitgliedstaaten eine faire Anpassung der ruhenden Rentenansprüche für ausscheidende Arbeitnehmer sicherstellen sollen. Sollte die Übertragbarkeit der Rentenansprüche schwierig zu organisieren sein (wie in Art 5 §2 beschrieben), werden die Ansprüche der ausscheidenden Arbeitnehmer durch eine derartige faire Anpassung gesichert.

Die FIEC schlägt jedoch vor, den Wortlaut von Absatz 2 wie folgt zu ändern: „soweit der Wert den vom betreffenden Mitgliedstaat oder vom betreffenden Zusatzrentensystem festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet“. Eine ähnliche Ergänzung sollte in den letzten Satz dieses Absatzes nach „die Mitgliedstaaten“ eingefügt werden: „Die Mitgliedstaaten oder die Zusatzrentensysteme teilen der Kommission den jeweiligen Schwellenwert mit“.

Art 6: Übertragbarkeit

Um die Bedeutung von Absatz 4 zu klären, schlägt die FIEC folgende Umformulierung vor „Fallen bei einer Übertragung Verwaltungskosten an, so sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob diese Kosten verhältnismäßig und angemessen sind“. Die FIEC vertritt die Ansicht, daß in dem Fall, in dem Verwaltungskosten aufgrund einer Übertragung anfallen, diese Kosten weder proportional zur Dauer der Mitgliedschaft des betreffenden Arbeitnehmers in dem Zusatzrentensystem sein sollten noch zur Höhe des eingezahlten Kapitals.

Art 9: Umsetzung

Die FIEC vertritt die Ansicht, daß sich Absatz 3 auf den gesamten Artikel 6 beziehen sollte und nicht nur auf Artikel 6.1.

Die FIEC empfiehlt ferner die Streichung des letzten Teils von Absatz 3: „und er teilt mit, welche Maßnahmen getroffen wurden oder geplant sind, um die Übertragbarkeit der Ansprüche aus diesen Systemen zu verbessern“, da es unmöglich ist, Geldtransfers von Systemen wie „pay-as-you-go“ zu organisieren.

Neuer Art. 10: Vereinbarungen der Sozialpartner

Abweichungen von den Artikeln 4 bis 9 können durch Tarifverträge eingeführt werden. Die im Rahmen von Tarifverträgen vereinbarten Ausnahmeregelungen sollten auch auf diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angewendet werden, die im allgemeinen nicht den Tarifverträgen unterliegen, wenn sie der Anwendung der entsprechenden Tarifverträge zustimmen.

Stellungnahme der FIEC zu dem vom Ausschuss für Beschäftigung am 21. Dezember 2006 angenommenen Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments (A6 0471/2006) zur „sozialen Verantwortung der Unternehmen: eine neue Partnerschaft“
6/2/2007

Die FIEC begrüßt die Annahme des Entwurfs einer Entschließung zur sozialen Verantwortung der Unternehmen durch den Ausschuss Beschäftigung des Europäischen Parlaments als Reaktion auf die Veröffentlichung einer Mitteilung der Europäischen Kommission (KOM(2006)136 – 22. März 2006), mit der ein „europäisches Bündnis für CSR“ geschaffen worden war. Bei diesem Bündnis geht es nicht um die Einführung eines zwingenden Rechtsinstruments, sondern vielmehr darum, neue Partnerschaften ins Leben zu rufen, um die soziale Verantwortung der Unternehmen zu fördern.

Bereits im Juni 2005 hatte die FIEC zum Thema nachhaltige Entwicklung Stellung bezogen und den Unternehmen der Bauwirtschaft empfohlen, hier auf freiwilliger Basis 10 Handlungsprinzipien zu verfolgen.¹ Damit unterstrichen die FIEC, ihre Mitgliedsverbände und alle Bauunternehmen ihre Zusage, mit allen Akteuren des Sektors (Bauherren, Arbeitnehmern, Behörden und allen in den Bauprozess eingebundenen Parteien) zusammenzuarbeiten, um eine kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und umwelttechnischen Leistungen des Baugewerbes zu gewährleisten und dabei über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen hinauszugehen.

Deshalb unterstützt die FIEC die im Entschließungsentwurf formulierten Ansätze voll und ganz. Allerdings äußert die FIEC Vorbehalte zu Punkt 37, in dem die Einführung einer europäischen gesetzlichen Regelung für die Solidarhaftung der Generalunternehmen gegenüber ihren Nachunternehmern gefordert wird, um gegen Missbrauch bei der Vergabe von Unteraufträgen vorzugehen.

Der Berufsstand ist sich der Probleme gänzlich bewusst, auf die in Punkt 37 hingewiesen werden. Die FIEC hat im Übrigen beschlossen, dieses Thema zu vertiefen, denn ein solcher Missbrauch kann auch im Rahmen der Entsendung von Arbeitnehmern auftreten. In der Bautätigkeit sind die Arbeitskräfte mobil, mehr als die Produkte. Es ist darum für den Sektor äußerst wichtig, daß sich alle Bauunternehmen bei Entsendungen an die gesetzlichen Vorschriften halten, insbesondere an die im Aufnahmestaat geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

Die FIEC ist dennoch der Ansicht, daß Punkt 37 aus folgenden Gründen nicht in den Entwurf der Entschließung gehört:

- Zum einen erscheint es verfrüht, sich bereits jetzt für die Einführung einer gesetzlichen Regelung in diesem Bereich auszusprechen, da doch gerade erst eine umfassende Konsultation über die Modernisierung der Arbeitsrechts gestartet wurde und es bei einer der an die betroffenen Parteien gestellten Fragen um eben die Verantwortlichkeiten in mehrseitigen Beschäftigungsbeziehungen geht.¹
- Zum anderen sind die Solidarhaftungssysteme komplex und basieren in den einzelnen Ländern auf ganz unterschiedlichen Modalitäten. Die Sozialpartner des Sektors haben beschlossen, das Problem der kaskadenartigen Weitervergabe zu analysieren und verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, um eine effiziente Lösung im Kampf gegen illegale Arbeit in Zusammenhang mit einer missbräuchlichen Anwendung der Vergabe von Unteraufträgen zu finden.
 - Schließlich kann die Verabschiedung einer solchen Regelung nur im Rahmen einer Gesamtinitiative der Europäischen Union zu Unterverträgen erfolgen.

¹ In dem am 22. November 2006 veröffentlichten Grünbuch über die Modernisierung des Arbeitsrechts wird dieses Thema in Frage Nr. 9 aufgegriffen. (Sollten Ihrer Ansicht nach die Verantwortlichkeiten der einzelnen Parteien in mehrseitigen Arbeitsbeziehungen eindeutiger geregelt werden, um festzulegen, wer für die Einhaltung von *Arbeitnehmerrechte* verantwortlich ist? Wäre die Anordnung einer nachrangigen Haftung eine wirksame und praktikable Möglichkeit, um diese Verantwortlichkeiten bei der Einbeziehung von Subunternehmern sicherzustellen?)



TEC

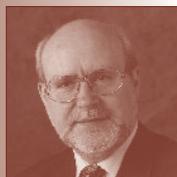


Vorsitzender:
Zdenek Klos, CZ

Berichterstatter:
John Goodall, FIEC

Unterkommission TEC-1

„Richtlinien, Normen
und Qualitätssicherung“



Vorsitzender: Rob Lenaers, BE

Berichterstatter:
Eric Winnepeninckx, BE

Unterkommission TEC-2

„Innovation und Prozesse“



Vorsitzender:
Bernard Raspaud, FR

Berichterstatter:
André Colson, FR

Unterkommission TEC-3

„Umwelt“



Vorsitzender:
Jan Wardenaar, NL

Berichterstatter:
Niels Ruyter, NL

Unterkommission TEC-4

„Baugeräte und Baumaschinen“



Vorsitzender:
Juan A. Muro, ES

Berichterstatter:
Ricardo Cortes, ES

1. Einleitung

Die Tätigkeiten der Technischen Kommission beziehen sich auf 4 Hauptthemen:

- die Vollendung des Binnenmarkts für Bauprodukte;
- die Förderung von Forschung und Entwicklung;
- die Umweltaspekte des „nachhaltigen Bauens“ und
- Baugeräte und Baumaschinen

Die Kommission hält weiterhin eine Vollversammlung jährlich ab, während die Sitzungen der Unterkommissionen bei Bedarf stattfinden.

2. Die Bauprodukterichtlinie (89/106) (BPR)

Bei der Durchführung der Richtlinie konzentriert sich weiterhin alles auf die Bemühungen von CEN und EOTA (Europäische Organisation für technische Zulassungen), „harmonisierte technische Spezifikationen“ auszuarbeiten. Der CEN geht davon aus, daß er letztendlich etwa 550 Produktnormen sowie etwa 1500 unterstützende Normen veröffentlichen wird, in denen es vornehmlich um Prüfverfahren und Konformitätsbewertungen geht. Bis Ende Februar 2007 waren insgesamt 370 Produktnormen entweder förmlich verabschiedet worden oder befanden sich in der Phase der förmlichen Verabschiedung; 304 von ihnen wurden bereits im Amtsblatt veröffentlicht. Weitere 53 Normen hatten die Phase der CEN-Umfrage entweder bereits durchlaufen oder erreicht, 36 befanden sich in der Vorbereitungsphase für die CEN-Umfrage.

Diese Zahlen zeigen, daß 18 Jahre nach Erlaß der Richtlinie bereits so viele Fortschritte erzielt wurden, daß der Öffentlichkeit inzwischen ein wesentlicher Teil der Produktnormen zur Verfügung steht und die CE-Kennzeichnung einer beträchtlichen Anzahl von Bauprodukten möglich ist.

Die Kommission hat innerhalb des Berichtszeitraums ernsthaft damit begonnen, sich mit der Überarbeitung der BPR zu befassen und leitete hierzu zwei unterschiedliche Initiativen ein.

Die erste Initiative sah die Durchführung einer öffentlichen Konsultation der Betroffenen im gesamten Sektor zu den Änderungen vor, die durchgeführt werden mußten, um die BPR für die Unternehmen und Behörden kostengünstiger und verständlicher werden zu lassen, wobei anerkannt

wurde, daß die BPR die Handelshemmnisse nur teilweise beseitigt und keine optimalen Bedingungen für den freien Verkehr und die Verwendung von Bauprodukten schafft.

Die FIEC, die der Kommission zunächst im Frühjahr 2006 auf ihre öffentliche Konsultation geantwortet hatte, beschloß anschließend, ein spezifisches Positionspapier auszuarbeiten, in dem sie ihre eigenen, bei der Überarbeitung der Richtlinie zu berücksichtigenden Bedenken und Forderungen erläuterte.

In diesem Positionspapier wird die Kommission eindringlich vor einer radikalen Änderung der derzeitigen Richtlinie gewarnt. Nach Ansicht der FIEC stellen die Förderung der Produktqualität auf der einen Seite und das Vertrauen des Marktes in die verschiedenen Kennzeichnungssysteme auf der anderen Seite den Bewertungsmaßstab für den eventuellen Erfolg der derzeitigen Überarbeitung des so genannten „Neuen Konzepts für die technische Harmonisierung“ und der BPR selbst dar.

Darüber hinaus betonte die FIEC:

- Verwirrungen und Mißverständnisse bezüglich der tatsächlichen Bedeutung und Tragweite der CE-Kennzeichnung müßten geklärt werden. Dasselbe gelte für das Verhältnis zwischen CE-Kennzeichnung und freiwilligen (Fremdüberwachungs-) Kennzeichnungen. Darüber hinaus ist die FIEC der Ansicht, daß die Verwendung zusätzlicher Fremdüberwachungs-Zertifizierungszeichen immer notwendig sein wird, um folgendes nachzuweisen:
 - die Übereinstimmung des Produkts mit dem gesamten Wortlaut der Norm (freiwillige und harmonisierte Teile); und
 - gegebenenfalls Produkteigenschaften, die von der (den) entsprechenden Norm(en) nicht abgedeckt werden; sowie
 - die Beteiligung Dritter über das hinaus, was für die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist.
- Um für Bauunternehmen von Nutzen zu sein, sollte verdeutlicht werden, daß sich die CE-Kennzeichnung ausschließlich auf den harmonisierten Teil (Anhang ZA) der Norm bezieht. Darüber hinaus muß die CE-Kennzeichnung alle Informationen über die Eigenschaften des Produkts liefern, die von den Bauunternehmen zur Zufriedenstellung ihrer Bauherren verlangt werden können, wobei diese Informationen verlässlich sein müssen.
- Das in den Entscheidungen der Europäischen Kommission vorgesehene Verfahren zur Sicherstellung der Normhaltigkeit muß so beschaffen sein, daß es das Vertrauen der Bauunternehmer in diese Verlässlichkeit stärkt.

- d) Die FIEC besteht darauf, daß Bauunternehmen niemals in die CE-Kennzeichnungsaktivitäten (z.B. hinsichtlich des von Unternehmern selbst gemischten Betons) einbezogen werden sollten. Insbesondere die CE-Kennzeichnung von auf Bestellung gefertigten (d.h. nichtseriellen) Produkten wie Türen, Fenstern und Treppen, die für Handwerker und KMU von besonderer Bedeutung ist, sollte fakultativ bleiben und nicht verbindlich vorgeschrieben werden.
- e) Die Texte der verschiedenen (zahlreichen) Grundlagendokumente sollten gekürzt und entweder in den Wortlaut der Richtlinie selbst oder in Form von Anhängen in die Richtlinie integriert werden, um ein umfassendes Dokument zu erhalten.

Die zweite Initiative der Kommission bestand darin, Berater zu ernennen, die eine Studie zur Bewertung der Auswirkungen der BPR auf den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit durchführen sollen. Mit der Studie sollen unter anderem die Auswirkungen der BPR auf den innergemeinschaftlichen Handel und die Wettbewerbsfähigkeit im Bausektor der EU (Hersteller, Bauunternehmer und insbesondere die KMU) bewertet werden sowie Schlußfolgerungen bezüglich ihrer Stärken und Schwächen und der Möglichkeit einer Verbesserung ihrer Bestimmungen gezogen werden. Die Studie sollte im März 2007 abgeschlossen werden.

Die FIEC, die mit dem Entwurf des Wortlauts der Studie nicht zufrieden war, verabschiedete im Februar 2007 ein Positionspapier, in dem die Interpretation der Leitsätze durch die Studie sowie deren allgemeine Schlußfolgerungen kritisiert wurden.

Nach Ansicht der FIEC war der offiziell vorgelegte Textentwurf zur Studie unausgewogen und wies nicht nachdrücklich genug auf die Auswirkungen der Richtlinie auf die Bauunternehmen, insbesondere auf die KMU, hin. Die FIEC betonte, daß sich die BPR nicht nur auf den „Handel mit Bauprodukten“ bezieht, sondern auch auf die „Gebrauchstauglichkeit“ und die „Verwendung von Bauprodukten“ sowie auf die Kriterien, die diesbezüglich durch die harmonisierten Produktspezifikationen erfüllt werden müssen.

Das Positionspapier zog die Schlußfolgerung, ...

- a) daß die gesamte Studie eine grundlegend falsche Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Bauunternehmer und ihrer Bedürfnisse widerspiegelt.
- b) daß die FIEC nicht davon überzeugt ist, daß sich die in der Studie enthaltenen sogenannten „Schlußfolgerungen“ auf die präsentierten Ergebnisse stützen und sie den Eindruck hat, daß diese Schlußfolgerungen eher als „bloße Hoffnungen“ beschrieben werden können, so daß die gesamte Studie besser als „Diskussionspapier“ bezeichnet würde.

- c) daß die Studie den von den Dienststellen der Kommission vorgegebenen und in der Bekanntmachung klar beschriebenen Leitsätzen nicht ganz gerecht wird
- d) daß die BPR grundlegend mißverstanden wurde: Ihr Ziel ist nicht die „Annäherung“ der Baubestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern vielmehr die Annäherung von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen in Verbindung mit Bauprodukten. Alle Bedingungen in Bezug auf die Ausführung und die Haltbarkeit von Bauwerken in den Mitgliedstaaten, die auf geographische, klimatische und sicherheitstechnische Bedingungen sowie auf Bedingungen in Verbindung mit der jeweiligen „Lebensweise“ zurückzuführen sind, werden in Artikel 3 (2) der BPR ausdrücklich geschützt. Jede nationale Bestimmung, die ihren Ursprung in einer der vier oben erwähnten „nationalen Bedingungen“ hat, muß bei der Erstellung der harmonisierten Spezifikationen für Bauprodukte berücksichtigt werden, selbst dann, wenn sie nur auf regionaler oder lokaler Ebene wirksam ist! Nur dann, wenn Artikel 3 (2) der BPR angemessen berücksichtigt wird, kann Artikel 6 (3) der BPR von den Mitgliedstaaten beachtet werden.
- e) daß die Feststellung, daß „die BPR keine Richtlinie mit Neuem Ansatz ist“, zwar nicht ganz falsch, aber doch zumindest umstritten ist und zu einer sehr theoretischen Diskussion führt. Die Richtlinie steht auf jeden Fall auf der Liste der Richtlinien des Neuen Ansatzes im Anhang zur derzeitigen Bestimmung zum Neuen Ansatz. Diese Feststellung sollte daher aus dem Text gestrichen werden.
- f) daß bei einer Verwendung der Studie in ihrer aktuellen Form als Grundlage für künftige Entscheidungen größte Vorsicht geboten sein müsse.

3. Überarbeitung des „neuen Konzepts“

Die FIEC wandte sich bereits im Jahr 2005 in einem Schreiben (vgl. Jahresbericht 2006) an Herrn Jacques McMillan (Referatsleiter, GD Unternehmen C/1) und wies auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus den Definitionen (bzw. Auslegungen) der Begriffe „Inverkehrbringen“, „Inbetriebnahme“ und „Hersteller“ ergeben. Am 15. Januar 2007 sandte die FIEC ein zweites Schreiben an Herrn McMillan, mit ihren Kommentaren zu dem noch nicht verabschiedeten Textentwurf vom 25. Oktober 2006 zur Änderung der Gesetzgebung zum neuen Konzept, in dem sie darauf hinwies, daß die meisten zu einem frühen Zeitpunkt erfolgten Anmerkungen der FIEC offensichtlich unberücksichtigt geblieben seien.

Am 14. Februar 2007 verabschiedete die Kommission ihre Gesetzgebungsvorschläge offiziell. Eine erste Analyse würde ergeben, daß folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte:

- a) In Artikel 3.2 wird der Begriff „Inverkehrbringen“ definiert. Dieser Artikel enthält immer noch die Wendung „entgeltlich oder unentgeltlich“, und zwar ungeachtet des Schreibens der FIEC an Herrn McMillan, in dem die Streichung des Ausdrucks „oder unentgeltlich“ gefordert wird. Die FIEC fragt sich, warum diese Worte im Text belassen wurden.
- b) Artikel 13.5 legt fest, daß neben der CE-Kennzeichnung auch andere Kennzeichnungen auf dem „Produkt angebracht werden können, sofern die Sichtbarkeit, die Lesbarkeit und die Bedeutung der CE-Kennzeichnung hierdurch nicht beeinträchtigt werden“. Diese Erklärung bestätigt, daß die Kommission es für angebracht gehalten hat, die Existenz – wenn nicht sogar die Notwendigkeit – zusätzlicher Kennzeichnungen neben der CE-Kennzeichnung anzuerkennen.
- c) KAPITEL IV des Kommissionsvorschlags bezieht sich auf das Thema „Marktüberwachung“. Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden sich unterschiedlich auf die verschiedenen Mitgliedstaaten auswirken, in Abhängigkeit von deren jeweiligen Marktüberwachungsregelungen. Der Erfolg bleibt abzuwarten, aber immerhin wurde dieses Thema angesprochen.
- d) Vom Standpunkt der Gewährleistung bzw. der Förderung der Produktqualität aus gesehen bezieht sich der Text nur auf Bestimmungen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit betreffen, was weit hinter den in der BPR beschriebenen grundlegenden Erfordernissen zurückbleibt (z.B. im Hinblick auf den Wärmekomfort, die Umwelteinflüsse etc.).
- e) Die Vorschläge bieten wenig oder gar keinen Spielraum zur Stärkung des Vertrauens der Benutzer in die Bedeutung und Tragweite der CE-Kennzeichnung, stellen jedoch die Perspektive einer „Informationskampagne“ in Aussicht.
- f) Alle anderen Aspekte (die nichts mit der öffentlichen Sicherheit zu tun haben) wurden der Entwicklung alternativer Kennzeichnungssysteme (zusätzlicher freiwilliger Kennzeichnungssysteme) überlassen.

Die FIEC muß entscheiden, ob diese Bedenken zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. im Rahmen der Überarbeitung des Neuen Konzepts, vorgebracht werden sollten, oder ob sie bis zur Überarbeitung der BPR selbst zurückgestellt werden können.

4. Überarbeitung 2010 der Norm EN 206-1 für Beton

Der CEN/TC 104 beginnt schrittweise mit der Überarbeitung der Europäischen Norm für Beton, EN 206-1. Die FIEC hat einen Vertreter ernannt, der an den Sitzungen dieses Technischen Ausschusses des CEN teilnimmt, und ihm ein Positionspapier zur Verfügung gestellt, in dem der Standpunkt der FIEC zu bestimmten Aspekten, die es zu berücksichtigen gilt, dargelegt wird.

Die „typische Struktur“ der EN-Produktnormen sieht folgendermaßen aus: Der erste Teil enthält eine Produktbeschreibung (Spezifikation, Leistungskriterien), während im zweiten Teil die Produktionskontrolle und die Konformitätsbewertung im Werk beschrieben werden (z.B. EN 197-1 und EN 197-2 für Zement). Für die Hersteller und für die Zulassungsstellen wäre es einfacher, wenn sie ihre Arbeit auf ein klar differenziertes Dokument stützen könnten. Der Europäische Transportbetonverband (ERMCO) ist sehr an einer derartigen Untergliederung in zwei Teile interessiert, um eine klare Grenze zwischen den allgemeinen Anforderungen an die Produktion (⇒ Teil 1 einer zukünftigen EN 206) und den Konformitätskriterien für das Produkt selbst (⇒ Teil 2 einer zukünftigen EN 206) ziehen zu können. Selbstverständlich kann eine Unterteilung in zwei Teile nicht durch eine einfache Übernahme der Kapitel 8, 9 und 10 in einen zweiten Teil erfolgen, ohne weitere Änderungen vorzunehmen. Andererseits sollten sich die notwendigen Änderungen jedoch auf die redaktionelle Ebene beschränken. Technische Änderungen, wie z.B. die Verringerung der Testfrequenzen, sollten von der FIEC abgelehnt werden.

Der TC104/SC2 „Ausführung von Betonbauwerken“ arbeitet derzeit an einer Umwandlung der ENV 13670-1 in eine EN 13670. In diese neue EN für die Ausführung von Betonbauwerken wird der sogenannte selbstverdichtende Beton (SVB) einbezogen werden. Diese Situation ist neu, da SVB bislang im Hinblick auf seine Herstellung und seine Leistungskriterien auf europäischer Ebene nicht genormt war. Die FIEC ist jedoch der Ansicht, daß SVB im Hinblick auf seine Leistungskriterien und seine Konformität klar definiert werden muß. Daher sollte eine Änderung der EN 206 („EN 206-100“), die sich hiermit beschäftigt und derzeit vom TC104/TG16 „Bestimmungen für SVB“ vorbereitet wird, durchgeführt werden, bevor sich die EN 13670 auf die Verwendung von SVB beziehen kann. Ziel ist es, den Unternehmer bei der Festlegung seiner Anforderungen an SVB an der Schnittstelle zum Hersteller auf einem akzeptablen und ausreichenden Niveau zu unterstützen.

Im vergangenen Jahr veröffentlichte die Fédération de l'Industrie du Béton (FIB) einen Modellcode zur Berechnung der Dauerhaftigkeit von Beton (Service Life Design). In diesem Code werden Methoden beschrieben, anhand derer ein Berater (oder eine andere Person) ein Betonbauwerk oder ein einziges Betonelement hinsichtlich seiner Haltbarkeit nach einem sogenannten „Wahrscheinlichkeitsverfahren“ planen kann. Der derzeitige Status der EN 206-1 stützt sich auf sogenannte „deem-to-satisfy rules“ („als-zufriedenstellend-zu-betrachten Bestimmungen“), die auf nationaler Basis festgelegt werden (z.B. maximales Wasser-/Zement-Mischungsverhältnis, Mindestzementgehalt, Mindestbetonummantelung). Dessen ungeachtet enthält die Anlage „J“ allgemeine Hinweise dazu, wie leistungsbezogene Planungsmethoden in Verbindung mit der EN 206-1 angewandt werden können. Die FIEC kann nicht akzeptieren, daß das „Service Life Design“ eines Bauwerks, für das der Bauunternehmer haftet, nur von dem Betonhersteller selbst ausgeführt werden kann. Der Grund hierfür besteht darin, daß das „Service Life Design“ eines Bauwerks nicht nur von der Leistungsfähigkeit des Betons abhängt, sondern auch von der Gestaltung des Bauwerks selbst (z.B. Rißbreite, Betonummantelung) sowie von der Ausführung (z.B. Toleranzen, Nachbehandlung des Betons nach dem Betonieren). Daher plant die FIEC die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu diesem Thema auf CEN-Basis, deren Ziel die Entwicklung eines koordinierten Konzepts ist, auf das Eurocode 2, EN 206 und EN 13670 verweisen können.

Die EN 206-1:2000 enthält ein detailliertes und hochentwickeltes K-Zahl-Konzept. Wie im Rahmen einer vom CEN/TC104 durchgeführten Auswirkungsstudie zur Feststellung des Stands und des Umfangs der Umsetzung der EN 206-1:2000 in den verschiedenen CEN-Mitgliedstaaten bereits festgestellt wurde, wird dieses hochentwickelte Konzept nicht in ganz Europa angewendet. Aus diesem Grund sollte sich die FIEC damit einverstanden erklären, daß das K-Zahl-Konzept im Rahmen einer zukünftigen EN 206 nur in groben Zügen beschrieben wird.

5. Ausführungsnormen

Die Tendenz der Bauprodukterhersteller, europäische Ausführungsnormen für die richtige Installation und Verwendung ihrer Produkte ausarbeiten zu lassen, ist unverstänlich. Die FIEC spricht sich allgemein gegen die Einbeziehung von Ausführungsbestimmungen in europäische Produktnormen aus. Die FIEC verabschiedete bereits FIEC ein Positionspapier, in dem sie den CEN um eine Unterbindung dieser Praktiken bat, da es sich hierbei um eine rein nationale Angelegenheit handele, die nichts mit dem Binnenmarkt für Bauprodukte zu tun habe.

Dessen ungeachtet tauchen gelegentlich Textentwürfe mit Ausführungsbestimmungen auf, so auch in diesem Jahr, woraufhin die FIEC dem Vorsitzenden des CEN/TC 175 für „die Verlegung von Parkettböden“ ein Schreiben zukommen ließ, in dem sie ihn darum bat, von der Erstellung eines derartigen Dokuments abzusehen, und zwar unabhängig von dessen Status im Rahmen der CEN-Bestimmungen. Die FIEC wies in diesem Schreiben ferner darauf hin, daß die Verabschiedung eines derartigen Textes die Mitarbeit von Vertretern von Fachfirmen für Fußbodenbeläge aus den meisten, wenn nicht sogar aus allen CEN-Mitgliedsländern im CEN/TC175/WG3 erforderlich machen würde. Dieses Szenario würde sich in der Praxis – schon nur aus logistischen Gründen – jedoch als höchst unwahrscheinlich erweisen.

6. Bisher erzielte Fortschritte im Hinblick auf das 7. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (RP7 2007-2013)

Das RP7 wurde schließlich am 18. Dezember gemeinsam mit seinen spezifischen Programmen verabschiedet, mit weitestgehend vollständigem Haushaltsplan und einer unmittelbar folgenden Veröffentlichung der ersten Angebotsausschreibungen am 22. Dezember 2006. Die Ausschreibungen im Rahmen des RP7 werden in Form jährlicher Arbeitsprogramme mit näheren Einzelheiten zu den Themen, den Fristen und der Durchführung veröffentlicht.

Das Arbeitsprogramm „Zusammenarbeit“ im Rahmen des RP7 wird voraussichtlich zur Durchführung der Strategischen Forschungsagenda (SFA) der Europäischen Technologieplattform für das Bauwesen (ECTP) beitragen. Die eigentliche Herausforderung für die Bauwirtschaft wird in diesem Zusammenhang darin bestehen, Vorschläge für den Bereich FTE vorzulegen, die die Bestimmungen der SFA erfüllen.

7. Die KMU und das „Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (CIP)

Das von der Europäischen Kommission schon seit langem angekündigte „Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (CIP) wurde Anfang des Jahres eingeleitet. Zwischen 2007 und 2013 werden rund 350.000 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) EU-Unterstützungen in Höhe von € 3,6 Milliarden für Investitionen in Innovations- und Wachstumsprojekte jeglicher Art erhalten. Das neue Programm wird Maßnahmen unterstützen, die Unternehmen und Industrie zu Innovationen verhelfen. Es wird ferner Investitionen in die Energieeffizienz, die erneuerbaren Energien und die Umwelttechnologien sowie in eine stärkere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) fördern.

Es sollte nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß das CIP nicht einfach nur ein neues EU-Forschungsprogramm ist, sondern vielmehr Kreditbürgschaften bietet und einen Zugang zu möglichen Finanzierungen gewährt. Seine Ziele lauten:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU;
- Förderung aller Arten von Innovationen, auch im ökologischen Bereich (Öko-Innovationen);
- Beschleunigung der Entwicklung einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, innovativen und integrativen Informationsgesellschaft;
- Förderung der Energieeffizienz und der neuen und erneuerbaren Energiequellen in allen Sektoren, einschließlich dem Verkehrssektor.

Auch wenn die Öko-Innovation ein übergreifendes Thema innerhalb des gesamten Programms darstellt, setzt sich das CIP aus drei spezifischen Programmen zusammen:

- a) Gründung und Wachstum von KMU: Das Programm „Unternehmertum und Innovation“ mit einem Gesamtbudget von € 2,17 Milliarden, einschließlich € 430 Millionen zur Förderung der Öko-Innovation, soll den KMU den Zugang zu Finanzierungen erleichtern, die Integration der bereits bestehenden Netzwerke an Unterstützungsdiensten für Unternehmen (EuroInfoCentren und Innovation Relay Centres) verbessern und die Innovationstätigkeit fördern (INNOVA, Pro-Inno, etc.).
- b) Informations- und Kommunikationstechnologien: Das „Programm zur Unterstützung der IKT-Politik“, mit einem Budget von € 730 Millionen wird durch die Förderung einer breiteren Akzeptanz und einer

effizienteren Einführung sowie besseren Nutzung der IKT zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Arbeitsplätzen beitragen.

- c) Verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien und geringerer Energieverbrauch: Das Programm „Intelligente Energie für Europa“ mit einem Budget von € 730 Millionen wird die Energieeffizienz sowie die Nutzung der neuen und erneuerbaren Energiequellen fördern.

8. Die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie

Am 21. Dezember 2005 verabschiedete die Europäische Kommission gleichzeitig ihre „Thematische Strategie¹ für Abfallvermeidung und -recycling“ und ihren Vorschlag² für eine „Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie³.“ Es sollte daran erinnert werden, daß die FIEC in den vergangenen 15 oder mehr Jahren verschiedene Positionspapiere verabschiedet und unzählige Fragebögen der Europäischen Kommission zum Thema Abfall beantwortet hat.

Im Vorschlag der Kommission bleibt die größte Sorge der FIEC, und zwar der Ausschluß von „*nicht verseuchtem ausgehobenem Erdreich, das in seinem natürlichen Zustand entweder an der Aushubstelle oder an einem anderen Ort wiederverwendet werden kann*“ aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, leider unberücksichtigt.

Auf Antrag der FIEC reichten im September 2006 verschiedene französische und irische MEP Änderungsanträge zur Unterstützung der FIEC-Position ein, die mit einer Reihe konsolidierter parlamentarischer Änderungsanträge in den Bericht der Berichterstatterin Dr. Caroline Jackson, MEP, aufgenommen wurden. Die Abstimmung im Umweltausschuß und bei der 1. Lesung im Plenum verlief erfolgreich.

Daraufhin forderte die FIEC ihre Mitgliedsverbände dazu auf, Kontakt zu ihren jeweiligen öffentlichen Behörden auf nationaler Ebene aufzunehmen und diese um eine Unterstützung der FIEC-Position im Umweltrat zu bitten. Erste Anzeichen sprechen dafür, daß diese Initiativen sehr vielversprechend gewesen sind und daß eine qualifizierte Mehrheit nahezu gesichert zu sein scheint. Bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe des Rates Anfang 2007 wurde der Textentwurf des Änderungsantrags jedoch geändert, indem die Ergänzung „sofern seine Wiederverwendung sicher ist“ in den Satz eingefügt wurde. Diesen Vorschlag hätte die FIEC vielleicht akzeptieren können, aber am 13. März 2007 legte der Rat noch einen anderen Textentwurf vor:

¹ KOM(2005) 666 endgültig

² KOM(2005) 667 endgültig

³ 75/442/EWG

„nicht verseuchter Boden, der im Rahmen von Bauarbeiten ausgehoben wird, wenn sicher ist, daß das Material zu Bauzwecken in seinem natürlichen Zustand an dem Ort wiederverwendet wird, an dem es ausgehoben wurde.“

Sollte dieser zuletzt genannte Textentwurf verabschiedet werden, wäre dies vollkommen inakzeptabel und würde die Zielsetzung des Änderungsantrags völlig verfehlen. Zunächst einmal beziehen sich unsere Bedenken nicht nur auf den Begriff „Boden“, da natürliches Erdreich beispielsweise auch „Gestein“ oder „Kies“ enthalten kann. Die Wendung „zu Bauzwecken“ könnte zudem zu Unklarheiten darüber führen, was unter „Bauen“ in diesem Falle zu verstehen ist: Gehören beispielsweise Landauffüllungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Zwecke dazu oder nicht? Unsere größte Sorge gilt jedoch dem Umstand, daß die Formulierung „oder an einem anderen Ort“ gestrichen wurde, da schon jetzt die meisten, wenn nicht sogar alle öffentlichen Behörden die geltende Richtlinie dahingehend interpretieren, daß Abfall nur dann entsteht, wenn ausgehobenes Erdreich tatsächlich von einer Baustelle abtransportiert wird. Es ist eben dieser Abtransport des „nicht verseuchten ausgehobenen Erdreichs“ von Baustellen, der im Rahmen der derzeitigen Richtlinie zu der Statusänderung des Aushubs führt, der sofort als Abfall angesehen wird, wenn der Eigentümer ihn nicht länger an diesem bestimmten Ort lassen möchte, und zwar ungeachtet der Tatsache, daß er an einem anderen Ort unmittelbar wiederverwendet werden könnte. Diese vollkommen unlogische und unverständliche Statusänderung des Aushubmaterials möchte die FIEC korrigieren.

In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, daß die FIEC ursprünglich die Absicht verfolgt hatte, die Definition des Begriffs „Abfall“ zu ändern. Als vor einigen Jahren jedoch klar wurde, daß die Kommission einen derartigen Schritt niemals unterstützen würde, mußten andere Lösungen für die Schwierigkeiten der Bauwirtschaft mit dem Wortlaut dieser Richtlinie gefunden werden. Die Definition des Begriffs „Abfall“ ist dennoch von großer Bedeutung, insbesondere dann, wenn „Abfall kein Abfall mehr ist“ und wieder zu einem „Produkt“ wird. Die derzeit geltende Richtlinie wird so ausgelegt, daß alles, was auf einer Baustelle unerwünscht ist, als „Abfall“ betrachtet wird und daß derselbe „Abfall“ dann zu einem „Produkt“ wird, wenn er an einem anderen Ort sofort und ohne Vorbehandlung wiederverwendet werden kann. Des einen „Abfall“ ist folglich des anderen „Produkt“ und obwohl die Zusammensetzung des Materials absolut identisch ist, wird es ein Mal als „Abfall“ betrachtet und ein Mal als „Produkt“ und fällt damit unter zwei völlig unterschiedliche Gesetzgebungen.

Sollte der Änderungsantrag der FIEC in der vorgeschlagenen Form nicht angenommen werden, bestünde die einzige Lösung darin, „ausgehobenes natürliches Erdreich“ aus den „Kriterien für das Abfallende“ auszuschließen (Artikel 11), die im Rahmen des Komitologieverfahrens, das sich an die Verabschiedung der Richtlinie anschließen wird, festgelegt werden. Dies könnte jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, mit ungewissem Ausgang. Darüber hinaus würden die Verwaltungsverfahren weiterhin auf dem Material lasten, bis sein Abfallstatus endet.

9. Aktionsplan für Energieeffizienz

Die FIEC hat die Verabschiedung des „Aktionsplans⁴ für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen“ am 19. Oktober 2006 durch die Europäische Kommission begrüßt. In dem Plan wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Europa aufgrund mangelhafter Energieeffizienz nach wie vor mindestens 20% seiner Energie verschwendet, was einem Wert von 100 Milliarden Euro⁵ entspricht und ein Sparpotenzial an CO₂-Emissionen von 780 Mt im Vergleich zum Ausgangsszenario des Jahres 1990 bietet: mehr als das Zweifache der Einsparungen, die kraft des Kyoto-Protokolls bis 2012 von der EU gefordert werden

Die Staats- und Regierungschefs verabschiedeten bei ihrer Sitzung am 9. März 2007 in Brüssel offiziell das sehr ehrgeizige Ziel einer 20%igen Verringerung des CO₂-Ausstoßes, das die EU zu einer Verringerung ihrer Emissionen in diesem Umfang bis zum Jahr 2020 verpflichtet. Wie dieses Ziel erreicht werden soll und ob es in der Praxis tatsächlich zu erreichen ist, bleibt abzuwarten. Dasselbe gilt für die Frage, wie die Belastung auf die Mitgliedstaaten verteilt werden soll. Angesichts der Tatsache, daß der existierende Gebäudebestand die größte Einzelquelle für CO₂-Emissionen darstellt, bedeutet dies für die europäische Bauwirtschaft auf der einen Seite eine große Herausforderung und auf der anderen Seite enorme Möglichkeiten.

Die FIEC möchte ihrerseits betonen, ...

- daß umfangreiche Renovierungsarbeiten am Gebäudebestand die kostengünstigste Methode zur Verringerung der Emissionen darstellen
- daß das 20%-Ziel allein im Gebäudesektor durch den Einsatz bereits bestehender Technologien erreicht werden könnte
- daß in dieser Hinsicht alle Bemühungen um eine drastische Reduzierung der Emissionen im Verkehrssektor, die das Wirtschaftswachstum

⁴ KOM(2006)545 endgültig

⁵ KOM(2006)545 endgültig

sowie die Lebensweise aller Europäer erheblich beeinträchtigen könnten, an Bedeutung verlieren, während Gebäude mit einer hohen Energieeffizienz allen zugute kämen: den Eigentümern, den Bewohnern und der Wirtschaft.

- daß die Besteuerung von Renovierungsarbeiten (insbesondere die MwSt.) ausgesetzt werden sollte und daß Anreize in Form von Steuervergünstigungen, Zuschüssen und vergünstigten Energietarifen für Gebäude mit einer hohen Energieeffizienz geschaffen werden müssen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts beschäftigte sich die FIEC mit der Entwicklung von Strategien und Positionen unter Berücksichtigung dieser Leitlinien.

10. Baugeräte und Baumaschinen

Die Unterkommission TEC-4 konzentriert sich auf drei Themen:

- die Ergebnisse der Umfrage zur Ausbildung und zur Qualifikation von Bedienungspersonal für Maschinen;
- die Informationen zu den europäischen Anforderungen an die Errichtung vorübergehender Anlagen;
- die in Bezug auf die EUROLISTE erzielten Fortschritte.

Hinsichtlich des Bedarfs an einer Vereinfachung der Freizügigkeit von qualifiziertem Bedienungspersonal von einem europäischen Land in ein anderes wurde zunächst vereinbart, daß es ein System der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen für das Bedienungspersonal von Baumaschinen mit besonderen Fähigkeiten (z.B. für Turmdrehkräne, Bagger etc.) geben sollte, die im Gastland anerkannt würden. Es wurde beschlossen, die SOC 2 (Gesundheit und Sicherheit) über die Ergebnisse der Umfrage sowie über deren Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu informieren.

Darüber hinaus wurde ein Positionspapier für die Unterkommission SOC 1 (Ausbildung) vorbereitet, in dem die spezifischen Probleme des Bedienungspersonals von Baumaschinen erläutert werden, um sie stärker berücksichtigen zu können. Dieses Dokument liegt dem Bericht im Anhang bei.

11. EUROLISTE⁶

Sinn und Zweck der EUROLISTE wurden bereits im FIEC-Jahresbericht 2006 erläutert. Es handelt sich hierbei um eine „Live-Datenbank“, die ständig aktualisiert und verbessert wird:

- Die Datenbank ist inzwischen nahezu fertiggestellt (95%) und erfaßt Gerüste sowie Ausrüstungen für provisorische Bauwerke sowie das Programm.
- Die Durchführung des letzten Programmtests ist für Ende November vorgesehen.
- Im Hinblick auf Deutschland und Österreich wurden die Parameter für die Arbeits- und Kostenkalkulationen vereinheitlicht.
- Das Programm enthält ein System, das eine Anpassung der Kalkulationen an die inhärenten bzw. reinen Variablen eines jeden Landes ermöglicht (Abwertung, Zinssatz, Anstieg der Verbraucherpreise etc).
- Das neue Nachschlagewerk wird in französischer, englischer und deutscher Fassung bei der BAUMA im April 2007 in München vorgestellt werden.
- Diese Informationen werden sowohl über das Internet als auch auf CD oder Papier erhältlich sein.

Die FIEC beabsichtigt, einen Link von ihrer Internetseite zu derjenigen der Euroliste einzurichten.

Anlagen

1. Positionspapier der FIEC zur Überarbeitung der BPR (16.11.2006)
2. Stellungnahme der FIEC zur Studie der Kommission „zur Bewertung der Auswirkungen der BPR auf den internen Markt und die Wettbewerbsfähigkeit“ (2.2.2007)
3. Positionspapier der FIEC zur Überarbeitung 2010 der EN 206-1 für Beton (2.2.2007)
4. Schreiben der FIEC an Herrn McMillan (15.1.2007)
5. Schreiben der FIEC an Herrn Pangault (9.2.2007)
6. Positionspapier der FIEC zu den Vorschlägen der Kommission für eine Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie (11.7.2006)
7. TEC-4 Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen (Oktober 2006)
8. Schreiben von EU-Kommissar Janez Potocnik (30.1.2007)

⁶ Der Name EUROLISTE ist urheberrechtlich geschützt

FIEC-Position zur bevorstehenden Änderung der Bauproduktenrichtlinie [BPR (89/106)]

16/11/2006

[...]

Die Umsetzung der BPR: Die Bedenken der Bauunternehmer und die erneute Ausrichtung auf das eigentliche Ziel

Der Umsetzungsprozess, insbesondere die lange Zeit, die er in Anspruch genommen hat, war für fast alle Beteiligten enttäuschend. Die meisten Beteiligten haben zu irgendeinem Zeitpunkt ihrem Frust und ihrem Ärger Ausdruck verliehen. Für die Kommission und die Politiker war es hauptsächlich eine Frustration über die unglaublich langsamen Fortschritte.

Für die FIEC jedoch haben sich die Bedenken der Unternehmer sehr unterschiedlich dargestellt:

- a) Verwirrungen/Missverständnisse über die tatsächliche Bedeutung und Tragweite der CE-Kennzeichnung;
- b) das Verhältnis zwischen CE-Kennzeichnung und freiwilligen (Fremdüberwachungs-) Kennzeichnungen¹;
- c) Bedenken bezüglich des (zuweilen ungenügenden) Niveaus der Sicherstellung der Normhaltigkeit in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung;
- d) die für inakzeptabel gehaltene – oder tatsächlich inakzeptable – Qualität einiger Produkte mit CE-Kennzeichnung;
- e) Bedenken in Bezug auf die Haftungsfrage, wenn Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keine zufriedenstellende Leistung aufweisen sollten;
- f) der Anwendungsbereich der Richtlinie², insbesondere das Drängen der FIEC, dass Bauunternehmen niemals in die CE-Kennzeichnungsaktivitäten (z.B. von Unternehmern selbst gemischter Beton, nichtserielle Produktion auf Bestellung gefertigter Produkte) einbezogen werden sollten, es sei denn sie entschlossen sich ausnahmsweise und ausdrücklich, auf kommerzieller Basis, sowohl als Anwender als auch als Hersteller von Bauprodukten tätig zu werden.

Haftung

Eindeutige Verantwortungszuweisungen (und folglich die Zuweisung der Haftung für jede Art von Versagen einer Partei im Rahmen eines Bauvertrags) bilden einen wichtigen Eckpfeiler für alle nationalen Bauprozesse. Bauunternehmen erwerben Bauprodukte von vielen verschiedenen Lieferanten, z. B. bei Herstellern, Vertriebshändlern, Importeuren, Einzelhändlern etc. Ungeachtet der Quelle, über die die Produkte bezogen werden, macht der Bauunternehmer seine Regressansprüche im Falle eines fehlerhaften oder für den erklärten Zweck ungeeigneten Produkts über das Unternehmen geltend, das sich zu dessen Lieferung verpflichtet hat. In den Augen des Bauunternehmers wird überdies im Falle von Unzulänglichkeiten oder Mängeln ausschließlich der Lieferant der Produkte haftbar gemacht, auch im Hinblick auf unkorrekte Etikettierungen oder Kennzeichnungen durch den Hersteller bzw. unzutreffende, das CE-Zeichen begleitende Erklärungen des Herstellers. Das erklärt, warum eine korrekte und präzise Etikettierung der Produkte hinsichtlich der Nennwerte und Beschränkungen ihrer Eigenschaften von grundlegender Bedeutung ist. Es sind diese Informationen zusammen mit den entsprechenden „Nationalen Anwendungsdokumenten“, die es den Planern und Unternehmern ermöglichen, die Tauglichkeit eines Produkts für die beabsichtigte Verwendung zu beurteilen. Auf die Bedeutung dieser anscheinend einfachen und offensichtlichen Fakten kann nicht oft genug hingewiesen werden.

[...]

Forderungen der FIEC und abschließende Bemerkungen

- a) Bauprodukte werden von Bauunternehmen erworben und eingebaut. Der Erfolg der CE-Kennzeichnung ist daher letztlich an ihre Bedeutung und ihre Nützlichkeit für die Bauunternehmen geknüpft, ungeachtet des jeweiligen tatsächlichen Eigentümers der Bauwerke. Um für die Bauunternehmen von Nutzen zu sein, muss die CE-Kennzeichnung

- alle Informationen über die Eigenschaften des Produkts liefern, die von den Bauunternehmern zur Zufriedenstellung ihrer Kunden verlangt werden können, und diese Informationen müssen verlässlich sein.
- b) Das in den Entscheidungen der Europäischen Kommission vorgesehene Verfahren zur Sicherstellung der Normhaltigkeit muss so beschaffen sein, dass es das Vertrauen der Bauunternehmer in diese Verlässlichkeit stärkt.
- c) Im Zusammenhang mit der langwierigen und scheinbar endlosen Diskussion über die CE-Kennzeichnung von auf Bestellung gefertigten (d.h. nichtseriellen) Produkten wie Türen, Fenster und Treppen, die für Handwerker und KMU von besonderer Bedeutung ist, vertritt die FIEC die Ansicht, dass diese fakultativ bleiben und nicht verbindlich vorgeschrieben werden sollte.
- d) Es wird weniger eine Vereinfachung der Richtlinie selbst gefordert, als vielmehr ihre Klarstellung, insbesondere ihre Beziehung zu bestimmten Aspekten der New-Approach-Gesetzgebung. Diese Klärung sollte in erster Linie die Verwirrung bezüglich der Bedeutung und der Tragweite der CE-Kennzeichnung und insbesondere deren Beziehung zu anderen Kennzeichnungen beseitigen.
- e) Darüber hinaus wird sich ein glaubwürdiges und zuverlässiges Marktüberwachungssystem (oder ähnliches) in allen Staaten des EWR für ihren Erfolg als unerlässlich erweisen. Die FIEC ist der Ansicht, dass das Resultat der derzeitigen Überarbeitung des „Neuen Konzepts“ für den zukünftigen Erfolg der BPR von grundlegender Bedeutung sein wird. Wenn dies abgeschlossen ist, dürften nach Einschätzung der FIEC nur noch kleinere Änderungen an dem Wortlaut der BPR erforderlich sein, so dass der größte Teil des Textes, insbesondere seine Grundprinzipien, beibehalten werden könnten.
- f) Die Texte der verschiedenen Grundlagendokumente sollten gekürzt und entweder in den Wortlaut der Richtlinie selbst oder in Form von Anhängen in die Richtlinie integriert werden, um ein umfassendes Dokument zu erhalten. Diese Arbeit kann jedoch keinesfalls eingeleitet- geschweige denn abgeschlossen - werden, ehe der Text des „Neuen Konzepts“ verabschiedet und bestätigt wurde (zumindest als „Gemeinsamer Standpunkt“ von Parlament und Rat). Die Frage, ob die BPR eine New-Approach-Richtlinie ist oder nicht, ist letztendlich eine rein theoretische Diskussion.
- [...]

FIEC-Stellungnahme zur Studie der Kommission „zur Bewertung der Auswirkungen der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWR auf den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit“ 2/2/2007

1. Übereinstimmung der Studie mit der Aufgabenbeschreibung

Laut der in der Bekanntmachung erläuterten Aufgabenbeschreibung des Beratervertrags verfolgt diese Studie das Ziel, eine umfassende und strukturierte Analyse zu liefern über:

- die Bestimmungen der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWR (BPR), um die wichtigsten Optionen hinsichtlich ihrer eventuellen Überarbeitung in Erwägung zu ziehen

Die spezifischen Ziele einer potentiellen Überarbeitung der Richtlinie lauteten *unter anderem*:

- Gewährleistung eines Binnenmarkts für Bauprodukte und
- Gestaltung der Richtlinie in der Form, daß sie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Bausektors und seiner Unternehmen – größtenteils KMU – beiträgt.

Daher beschränkte sich die Studie keinesfalls auf die Beurteilung der Auswirkungen der BPR auf den „freien Handel mit Bauprodukten“, sondern sollte zudem eine Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Baubranche als Ganzes und deren Unternehmen liefern. Der Begriff „die Baubranche und ihre Unternehmen“ umfaßt sowohl die Bauunternehmen als auch die Hersteller von Bauprodukten.

Nach Ansicht der FIEC ist die Studie in ihrer derzeitigen Form unausgewogen und richtet das Augenmerk nur unzureichend auf die Auswirkungen der Richtlinie auf die Bauunternehmen, insbesondere die KMU.

2. Bestimmungen der BPR

Zu den wichtigsten Zielen der BPR gehört es, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, in Übereinstimmung mit Artikel 6 (1) zu handeln, der folgendes besagt:

„Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr, das Inverkehrbringen **und die Verwendung** von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern.“

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Bedingungen von Artikel 2 (1) und Anhang I erfüllt werden, die festlegen, daß die Produkte:

„solche Merkmale aufweisen, daß das Bauwerk, für das sie verwendet werden sollen, bei

ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die wesentlichen Anforderungen ... erfüllen kann, wenn und wo für bestimmte Bauwerke Regelungen gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten“, und „mit ihnen Bauwerke errichtet werden können, die unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und hierbei die wesentlichen Anforderungen erfüllen, sofern für die Bauwerke Regelungen gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten. Diese Anforderungen müssen über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.“

Dies verdeutlicht, daß sich die BPR nicht nur auf den „Handel mit Bauprodukten“ bezieht, sondern auch auf die „Gebrauchstauglichkeit“ und die „**Verwendung** von Bauprodukten“ (wobei die Bestimmungen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen) sowie auf die Kriterien, die diesbezüglich durch die harmonisierten Produktspezifikationen erfüllt werden müssen.

Nur so werden die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Angaben von Produktmerkmalen in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung ihre Regelungen und Bestimmungen wie in Artikel 2 (1) gefordert an die Planung und die Ausführung von Bauwerken anpassen und dabei ihr nationales Schutzsystem aufrechterhalten können, und dies unter Berücksichtigung der herrschenden geographischen und klimatischen Bedingungen sowie der jeweiligen Lebensweise.

3. Auswirkungen der BPR auf die Bauunternehmen:

Für die FIEC als Unternehmerverband ist der wichtigste Aspekt der BPR nicht deren Auswirkung auf das Marketing von Bauprodukten, sondern auf:

- die Voraussetzung der Gebrauchstauglichkeit der in den harmonisierten Spezifikationen spezifizierten Bauprodukte gemäß den Bestimmungen der BPR; und
- die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von den Herstellern gelieferten Produktinformationen gemäß diesen harmonisierten Spezifikationen.

Die von einem Kommissionsvertreter bei der Sitzung am 14.12.2006 im Zusammenhang mit der Studie gemachte Anmerkung ließ den Eindruck entstehen, daß: „die Benutzer von Bauprodukten erwarten, Bauprodukten ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen zu können, so daß sie von jeder Verantwortung entbunden sind“. Das ist völlig

abwegig. Die Benutzer von Bauprodukten sind für die „Gebrauchstauglichkeit“ der Bauwerke als Ganzes verantwortlich. Hierbei handelt es sich um die „Bauunternehmerhaftung“. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, ist es für sie in der Tat unerlässlich, **uneingeschränktes Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Produktinformationen in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung haben zu können**. Das liegt selbstverständlich auch im Interesse der Kunden der Bauwirtschaft.

Mit dem Ziel, auch die Bedenken der Benutzer von Bauprodukten berücksichtigen zu können, hielt der Verantwortliche der Studie eine zweistündige Beratungssitzung mit der FIEC und anderen Vertretern der Benutzer von Bauprodukten ab. Die FIEC bedauert, daß einige der in dieser Sitzung angesprochenen Punkte in den Kommentaren und Empfehlungen der Studie nicht richtig wiedergegeben wurden, insbesondere:

- die Tatsache, daß Bauprodukte, auf denen die CE-Kennzeichnung angebracht wird, nicht die Vermutung in Anspruch nehmen können, für einen bestimmten Zweck zwangsläufig auch geeignet zu sein.
- die Möglichkeit einer Anwendung der Option „No Performance Determined“ impliziert, daß die CE-Kennzeichnung auf Bauprodukten angebracht werden kann, deren Verwendung in einigen Mitgliedstaaten vollkommen inakzeptabel ist.
- die Frage, ob eine Anhebung der Niveaus der Konformitätsbescheinigungen die Gesamtlast, die auf der Baubranche insgesamt (Hersteller und Benutzer) liegt, verringern würde.

4. Schlußfolgerungen

- a) Die gesamte Studie spiegelt eine grundlegend falsche Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Bauunternehmer und ihrer Bedürfnisse wider.
- b) Die FIEC ist nicht davon überzeugt, daß sich die in der Studie enthaltenen sogenannten „Schlußfolgerungen“ auf die präsentierten Ergebnisse stützen und hat den Eindruck, daß sie eher als „reine Hoffnungen“ beschrieben werden können. Die gesamte Studie würde besser als „Diskussionspapier“ bezeichnet.
- c) Die Studie wird den von den Dienststellen der Kommission vorgegebenen und bekannt gemachten Aufgabenbeschreibung (siehe Punkt 1 oben) nicht ganz gerecht.
- d) Die BPR wurde grundlegend mißverstanden: Ihr Ziel ist nicht die „Annäherung“ der Baubestimmungen in den Mitgliedstaaten, sondern vielmehr die Annäherung von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen in Verbindung mit Bauprodukten. Alle Bedingungen in Bezug auf die Ausführung und die Haltbarkeit von Bauwerken in den Mitgliedstaaten, die auf geographische, klimatische und sicherheitstechnische Bedingungen sowie auf Bedingungen in Verbindung mit der jeweiligen „Lebensweise“ zurückzuführen sind, werden in Artikel 3 (2) der BPR ausdrücklich geschützt. Jede nationale Bestimmung, die ihren Ursprung in einer der vier oben erwähnten „nationalen Bedingungen“ hat, muß bei der Erstellung der harmonisierten Spezifikationen für Bauprodukte berücksichtigt werden, selbst dann, wenn sie nur auf regionaler oder lokaler Ebene wirksam ist! Nur dann, wenn Artikel 3 (2) der BPR angemessen berücksichtigt wird, kann Artikel 6 (3) der BPR von den Mitgliedstaaten beachtet werden.
- e) Die Feststellung, daß „die BPR keine Richtlinie des Neuen Ansatzes ist“, ist zwar nicht ganz falsch, aber doch zumindest umstritten und fällt in eine sehr theoretische Diskussion. Die Richtlinie steht auf jeden Fall auf der Liste der Richtlinien des Neuen Ansatzes im Anhang zur derzeitigen Verordnung zum Neuen Ansatz. Diese Erklärung sollte daher aus dem Text gestrichen werden.
- f) Bei einer Verwendung der Studie in ihrer derzeitigen Form als Grundlage für künftige Entscheidungen ist daher größte Vorsicht geboten.
- g) Die FIEC fordert, den endgültigen Wortlaut der Studie unter Berücksichtigung der Kommentare der FIEC zu ändern.

Position der FIEC zur Überarbeitung 2010 der Norm EN 206-1

2/2/2007

1. Schnittstelle zwischen Hersteller und Bauunternehmer

Die FIEC ist der Ansicht, daß bei der Überarbeitung berücksichtigt werden sollte, daß die Schnittstelle zwischen dem Hersteller und dem Bauunternehmer (mit Ausnahme der Fälle, in denen der Bauunternehmer seinen eigenen Beton auf der Baustelle mischt) klar definiert werden muß. Der Hersteller sollte für alle Leistungskriterien, für die der Bauunternehmer letztendlich haftbar ist, ausreichende Konformitätskriterien im Rahmen seines Verantwortungsbereichs zur Verfügung stellen. Die Produktionskontrolle im Werk sollte durch Tests genügend physikalische Nachweise für die relevanten Leistungskriterien liefern. Die Testfrequenz (z.B. Druckfestigkeit oder Konsistenz) darf im Vergleich zu der derzeit in der EN 206 festgelegten Frequenz nicht verringert werden. In diesem Zusammenhang stimmt die FIEC einer möglichen Unterteilung der Norm 206 in zwei Teile zu: EN 206-1 für Spezifikationen und Eigenschaften und EN 206-2 für die Produktionskontrolle im Werk und die Konformität.

2. Selbstverdichtender Beton

Die FIEC betont nachdrücklich, daß sogenannter selbstverdichtender Beton (SVB) in der EN 206 zusammen mit allen relevanten Leistungs- und Konformitätskriterien definiert werden sollte, wobei insbesondere die erforderlichen Selbstverdichtungseigenschaften des Produkts für die zufriedenstellende Leistung, für die der Hersteller verantwortlich ist, zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien sollten gewährleisten, daß der gelieferte selbstverdichtende Beton bei seiner Verwendung auf der Baustelle auch tatsächlich selbstverdichtende Eigenschaften besitzt.

3. Haltbarkeitsaspekte

Die FIEC schlägt vor, daß die leistungsbezogenen Entwurfsverfahren im Hinblick auf die Haltbarkeit (Anhang J der EN 206-1) allgemein anerkannten Verfahren folgen sollten (siehe z.B. fib-Model Code auf Service Life Design (SLD)). Sollte Anhang J geändert werden, müßte das Sicherheitsniveau des angewendeten SLD-Verfahrens klar festgelegt werden, und zwar im Vergleich zu dem für ausreichend gehaltenen deterministischen Ansatz der Norm EN 206-1 in Verbindung mit EN 1992-1-1 (Eurocode 2) und prEN 13670 (Ausführung von Betonbauwerken). Die FIEC vertritt die Ansicht, daß die Konkretisierung von Anhang J eine Aufgabe für eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus TC 104, TC 250/SC2 und TC 229 sein könnte.

4. Prinzipien für die Verwendung von Zusätzen des Typs II

Aufgrund der Tatsache, daß der in der EN 206-1:2000 beschriebene Begriff k-Wert bislang in keinem CEN-Mitgliedstaaten vollständig eingeführt wurde, erklärt sich die FIEC damit einverstanden, daß eine künftige Norm EN 206 lediglich Prinzipien für die Verwendung von Zusätzen des Typs II (z.B. Flugasche, Silicastaub, granuliertem Hochofenschlacke) sowie für die Verringerung des Wasser/Zement-Verhältnisses und des Zementgehalts enthalten sollte. Auf nationaler Ebene sollte der Bedarf an detaillierten nationalen Anwendungsdokumenten unter Einhaltung dieser Prinzipien berücksichtigt werden.

5. Dauer der Einbaubarkeit des Frischbetons nach Mischbeginn

FIEC schlägt vor, die Mindestdauer der Einbaubarkeit des Frischbetons nach Mischbeginn, also die Zeitspanne, in der die festgelegten Frischbetoneigenschaften (z. B. Konsistenz) sichergestellt sind, als Anforderung zu definieren.

Konsultation der Beteiligten zur Überarbeitung des „Neuen Konzepts“

15/1/2007

Sehr geehrter Herr Mc Millan,

wir beziehen uns auf die Entwürfe einer ENTSCHEIDUNG und einer VERORDNUNG (beide mit Datum vom 25. Oktober 2006), die die derzeit geltenden Rechtstexte, namentlich die Entschließung des Rates 93/465/EWG vom 22. Juli 1993 und die Verordnung des Rates 339/93 vom 8. Februar 1993, ersetzen sollen. Zum jetzigen Zeitpunkt möchten wir zwei Punkte ansprechen:

a) Definitionen

Sie werden sich sicherlich an unser Schreiben vom 24. Juni 2005 erinnern, in dem wir unsere Ablehnung gegenüber dem Wortlaut bestimmter Definitionen zum Ausdruck gebracht haben, die nun in ANHANG 1 des geänderten Entwurfs einer Entschließung und Artikel 3 des überarbeiteten Verordnungsentwurfs enthalten sind.

Die FIEC begrüßt die geänderte Definition des Begriffs „Hersteller“, kann aus den in unserem Schreiben vom 24. Juni 2005 dargelegten Gründen die (auf den Seiten 5 bzw. 2 der jeweiligen Dokumente) vorgeschlagene Definition des Begriffs „Inverkehrbringen“ und insbesondere die Formulierung „ob entgeltlich oder unentgeltlich“ jedoch nicht ganz akzeptieren.

Es sollte unbedingt daran erinnert werden, daß sich das „Neue Konzept“ ausschließlich auf den „Binnenmarkt“ bezieht und daß die Bedeutung des Begriffs „Verkehr“ einen „Geschäftsvorgang“ voraussetzt, was aus rechtlicher Sicht den Begriff „Entgelt“ für verrichtete Tätigkeiten bzw. für den Übergang von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen impliziert. In Bezug auf Märkte ist „nichts unentgeltlich“. Es muß eine Gegenleistung erfolgen. Der Gedanke, daß ein Vorgang unentgeltlich bzw. kostenlos erfolgt, impliziert, daß die Übergabe eines Geschenks aus dem Anwendungsbereich des Entschließungs- und Verordnungsentwurfs ausgeschlossen werden muß und daß ihre Erwähnung in diesem Text dessen Kohärenz gefährdet. Die FIEC schlägt daher vor, die Formulierung „ob entgeltlich oder unentgeltlich“ zu streichen.

Begründung im Hinblick auf die Bauwirtschaft: Der Begriff „Verkehr“ bezieht sich notwendigerweise auf einen Geschäftsvorgang und nicht auf ein „Geschenk“, das kostenlos abgegeben wird. Zum Beispiel kann ein Bauunternehmer entweder eigenen Baustellenbeton mischen oder er kann Transportbeton von einem Dritten käuflich erwerben. Zwar mag das hergestellte Erzeugnis in beiden Fällen identisch sein, jedoch ist ausschließlich der „Transportbeton“ Gegenstand eines Geschäftsvorgangs, während der vom Bauunternehmer selbst hergestellte Baustellenbeton es nicht ist.

Als die Europäische Kommission im Jahr 1998 den Mitgliedstaaten den Entwurf eines an das Europäische Komitee für Normung (CEN) gerichteten Mandats für Beton zur Annahme vorlegte, sah die FIEC unter der Voraussetzung von Einwänden ab, daß sich das Mandat ausschließlich auf Transportbeton und nicht auf Baustellenbeton des Bauunternehmers beziehen würde. Zur Untermauerung ihrer Argumentation belegte die FIEC, daß die besonderen zusätzlichen Anforderungen an die Prüfung des Nachweises der Konformität des „Baustellenbetons“ des Bauunternehmers, die dann erfüllt werden müßten, die Wettbewerbsfähigkeit des zuletzt genannten Betons im Vergleich zur Wettbewerbsfähigkeit des Transportbetons völlig zunichte machen würde und daß die CE-Kennzeichnung aller Arten von Beton eine völlig gegenteilige Wirkung haben und zu einer direkten Steigerung der Kosten von Bauarbeiten ohne einen entsprechenden Nutzen für die Kunden der Bauwirtschaft führen würde. Wenn man den angenommenen Fall auf die Spitze triebe, wäre jede Person, die am Samstagnachmittag ihren Mörtel selbst mischt, um eine Gartenmauer zu errichten, rechtlich gesehen verpflichtet, für diesen Mörtel eine CE-Kennzeichnung zu beantragen und den Mörtel in einem Laboratorium untersuchen zu lassen, ehe sie ihn benutzen dürfte! Dasselbe Argument würde für Hunderttausende KMU, die solche Tätigkeiten täglich in ganz Europa durchführen, gelten!

Dennoch hielt der juristische Dienst der Kommission daran fest, daß die CE-Kennzeichnung – in Anbetracht des Wortes „unentgeltliche“ in der eigenen Begriffsbestimmung – entweder für

alle Betonsorten erforderlich sein sollte oder für überhaupt keine. Die Vertreter der Mitgliedstaaten in dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen sprachen sich in der Abstimmung daher dafür aus, daß die Dienste der Kommission jegliche Bezugnahme auf den Begriff „Beton“ aus dem Wortlaut des Mandatsentwurfs streichen sollten. Folglich gibt es gegenwärtig keine harmonisierte europäische Norm für Beton.

b) Marktüberwachung

Die FIEC äußert ferner Bedenken zu bestimmten Aspekten des in KAPITEL 4 des VERORDNUNGSENTWURFS vom 25. Oktober 2006 verwendeten allgemeinen Wortlauts bezüglich des RAHMENWERKS ZUR ÜBERWACHUNG DES GEMEINSCHAFTSMARKTS. Der vorgeschlagene Wortlaut könnte implizieren, daß sich die Tätigkeiten der Marktüberwachung im wesentlichen auf nichtkonforme Produkte, die die Gesundheit und die Sicherheit von Personen beeinträchtigen können, oder auf andere wichtige Aspekte in Verbindung mit dem Schutz des öffentlichen Interesses beziehen. ... Soweit, so gut. Aber diese Formulierung geht nicht weit genug.

Die größten Bedenken der FIEC gehen weit über derart wichtige Themen wie Gesundheit und Sicherheit und den Schutz des öffentlichen Interesses hinaus. Unsere Unternehmer befürchten, daß auf den Gemeinschaftsmarkt gebrachte Produkte aus der ganzen Welt importiert werden, wo die Anbringung der CE-Kennzeichnung und die zugehörigen Erklärungen und Verfahren der Konformitätsbescheinigungen weitaus weniger streng gehandhabt werden als es zur Gewährleistung der Konformität mit den harmonisierten europäischen Normen tatsächlich erforderlich wäre. Derartige Unzulänglichkeiten stellen zwar nicht zwangsläufig eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit dar, aber sie bedrohen die Haltbarkeit und die langfristige Leistung von Bauwerken. Ein typisches Beispiel hierfür könnte der Leistungsabfall von Isolierprodukten und demzufolge die Tatsache sein, daß ein Gebäude die an es gerichteten thermischen Leistungsanforderungen nicht erfüllen kann. Die FIEC kann keine Gesetzgebung befürworten, die die Interessen ihrer Unternehmer

gefährdet. Derartige Produkte müssen streng kontrolliert und bei Bedarf unverzüglich und wirksam vom Markt genommen werden. Die FIEC hofft, daß die Kommission einsieht, daß eine Änderung des Wortlauts ihres Entwurfs unter Berücksichtigung dieser Bedenken sinnvoll wäre.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne mit dem Unterzeichnenden in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rob Lenaers
Vorsitzender Unterkommission TEC-1: Normen und
Qualitätssicherung

Schreiben der FIEC an Herrn Pangault, Vorsitzender des TC 175, Europäischer Normenausschuß
Betrifft: Allgemeine Leitlinie für die Verlegung von Parkettböden – Entwurf der technischen
Spezifikation TC 175 WI 00175112

9/2/2007

Sehr geehrter Herr Pangault,

wir haben erfahren, daß der CEN TC 175 derzeit eine „Technische Spezifikation“ mit dem Titel „Parkettböden – Allgemeine Leitlinie für die Verlegung von Parkettböden“ ausarbeitet.

Ungeachtet der Tatsache, daß laut dem Wortlaut des Entwurfsdokuments „*nicht beabsichtigt wird, die bestehenden nationalen Leitlinien oder Normen über die Verlegung zu ersetzen*“, sind die Mitgliedsverbände der FIEC der Ansicht, daß eine derartige technische Spezifikation genau dazu führen könnte, wenn sie im Rahmen vertraglicher Leistungsverzeichnisse für Bauarbeiten angeführt würde, und daß dadurch eine sogenannte „Europäische Methodik“ in Mitgliedstaaten zum Tragen kommen könnte, in denen eigentlich andere Praktiken üblich sind.

Die FIEC spricht sich generell gegen die Einbeziehung von Ausführungsbestimmungen in europäische Produktnormen aus. Wir haben bereits 1997 in unserem Positionspapier zu diesem Thema erklärt, daß „die FIEC die anhaltende Tendenz mehrerer TCs, Durchführungsnormen zu entwickeln, mit Besorgnis beobachtet“.

Obwohl die Sorge der Hersteller von Bauprodukten, daß ihre Produkte korrekt verwendet und verarbeitet werden, um so die „Bedingungen des Endverbrauchers“ zu erfüllen, durchaus verständlich ist, können die Bauunternehmer auf der anderen Seite nicht akzeptieren, daß Ausführungs- und Verarbeitungsverfahren auf europäischer Ebene durch die Einbeziehung von Ausführungs- und Verarbeitungsbestimmungen in Europäische Normen (EN) harmonisiert werden. Die Ausführungstechniken unterscheiden sich innerhalb Europas aufgrund von Tradition, Kultur und Klimabedingungen erheblich voneinander und die Bauunternehmer lehnen deren Harmonisierung ab. Ferner könnte „die Einbeziehung von Ausführungsbestimmungen in Europäische Normen (EN) die gesetzlich korrekte Anwendung von Haftungen und Gewährleistungen gegenüber dem Endverbraucher (Kunden) sowie zwischen dem Hersteller des Produkts und demjenigen, der es verarbeitet (Bauunternehmer), beeinträchtigen. Derartige Aspekte sollten in den Normen unberücksichtigt bleiben.“

Selbst wenn wir keinerlei Einwände gegen den eigentlichen Sinn und Zweck eines derartigen Texts hätten, würde seine Verabschiedung die Mitarbeit von Vertretern von Fachfirmen für Fußbodenbeläge aus den meisten – wenn nicht sogar aus allen – CEN-Mitgliedsländern im CEN/TC175/WG3 erfordern. Dies ist in der Praxis jedoch ein eher unwahrscheinliches Szenario, da sich der aktuelle TC eher aus Vertretern der Hersteller von Parkettböden zusammensetzt, deren Ansichten sich nicht mit den Standpunkten der Firmen decken, die diese Böden verlegen.

Ich muß Sie daher – bei allem Respekt vor der Arbeit der Beteiligten – nachdrücklich darum bitten, diese Tätigkeit einzuschränken. Sollte unsere Forderung unbeachtet bleiben, werden wir unseren Mitgliedsverbänden nahelegen, die NSB aufzufordern, gegen eine offizielle Verabschiedung des Textentwurfs zu stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rob Lenaers
 Vorsitzender der Unterkommission TEC-1: Normen und Qualitätssicherung

Die Antwort der Bauwirtschaft auf die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie
11/7/2006

[...]

Aushub

Die Bauunternehmer in der EU bewegen jährlich rund 1.000 Millionen Tonnen Aushub. Wird dieser Abraum an demselben Ort wiederverwendet, wird er von den öffentlichen Behörden im allgemeinen nicht als Abfall betrachtet. Dies ist jedoch eine „inoffizielle“ (und sehr fragliche) Interpretation der geltenden Gesetzgebung, die vom Europäischen Gerichtshof nicht immer konsequent bestätigt wurde. Der derzeitige Wortlaut des Kommissionsvorschlags wird an dieser Interpretation nichts ändern.

Wenn derselbe Aushub jedoch an einem anderen Ort zu denselben Zwecken wiederverwendet werden soll und hierfür von der Aushubstelle abtransportiert wird, wird er im Sinne der Gemeinschaftsdefinition

unweigerlich als Abfall angesehen. Diese Statusänderung des Aushubs bleibt nicht ohne Konsequenzen: Sie bringt erhebliche Mehrkosten und administrative Belastungen für die betreffenden Unternehmen im Hinblick auf seine Wiederverwendung oder Entsorgung mit sich, die sich wiederum in den Baupreisen niederschlagen. Je größer die Verpflichtungen sind, desto stärker spiegeln sie sich in den Kosten wider, die dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden, ganz zu schweigen von den Auswirkungen für die kommunalen Behörden.

Es wäre daher angebracht, natürliche Materialien, die nicht verunreinigt sind und in ihrem natürlichen Zustand wiederverwendet werden können, und zwar entweder an der Aushubstelle oder an einem anderen Ort, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

[...]

1. Änderungsvorschläge

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über Abfälle
Ausschuß für Umwelt, Öffentliche Gesundheit und Nahrungsmittelsicherheit
Berichterstatlerin: Caroline Jackson

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag
Änderungsvorschlag 1 Artikel 2	
<p>Diese Richtlinie gilt nicht für gasförmige Ableitungen in die Luft.</p> <p>1. Sie gilt nicht für die folgenden Abfallkategorien, was bestimmte Aspekte dieser Kategorien anbelangt, die bereits unter andere Gemeinschaftsvorschriften fallen:</p> <p>(a) radioaktive Abfälle;</p> <p>(b) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen;</p> <p>(c) Fäkalien und sonstige in der Landwirtschaft verwendete natürliche nicht gefährliche Stoffe;</p> <p>(d) Abwässer, mit Ausnahme flüssiger Abfälle;</p> <p>(e) ausgesonderte Sprengstoffe;</p> <p>(f) nicht entfernter verseuchter Boden.</p>	<p>Diese Richtlinie gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gasförmige Ableitungen in die Luft - nicht entfernten verseuchten Boden - nicht verseuchtes ausgehobenes Erdreich, das in seinem natürlichen Zustand entweder an der Aushubstelle oder an einem anderen Ort wiederverwendet werden kann. <p>1. Sie gilt nicht für die folgenden Abfallkategorien, was bestimmte Aspekte dieser Kategorien anbelangt, die bereits unter andere Gemeinschaftsvorschriften fallen:</p> <p>(a) radioaktive Abfälle;</p> <p>(b) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen;</p> <p>(c) Fäkalien und sonstige in der Landwirtschaft verwendete natürliche nicht gefährliche Stoffe;</p> <p>(d) Abwässer, mit Ausnahme flüssiger Abfälle;</p> <p>(e) ausgesonderte Sprengstoffe;</p> <p>(f) [gestrichen]</p>

Begründung

Die Bauunternehmer in der EU bewegen jährlich rund 1000 Millionen Tonnen Aushub. Wird dieser Abraum an demselben Ort wiederverwendet, wird er von den öffentlichen Behörden im allgemeinen nicht als Abfall betrachtet. Dies ist jedoch eine „inoffizielle“ (und sehr fragliche) Interpretation der geltenden Gesetzgebung, die vom Europäischen Gerichtshof nicht immer konsequent bestätigt wurde. Der derzeitige Wortlaut des Kommissionsvorschlags wird an dieser Interpretation nichts ändern.

Wenn derselbe Aushub jedoch an einem anderen Ort zu denselben Zwecken wiederverwendet werden soll und hierfür von der Aushubstelle abtransportiert wird, wird er im Sinne der Gemeinschaftsdefinition unweigerlich als Abfall angesehen. Diese Statusänderung des Aushubs bleibt nicht ohne Konsequenzen: Sie bringt erhebliche Mehrkosten und administrative Belastungen für die betreffenden Unternehmen im Hinblick auf seine Wiederverwendung oder Entsorgung mit sich, die sich wiederum in den Baupreisen niederschlagen. Je größer die Verpflichtungen sind, desto stärker spiegeln sie sich in den Kosten wider, die dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden, ganz zu schweigen von den Auswirkungen für die kommunalen Behörden.

Es wäre daher angebracht, natürliche Materialien, die nicht verunreinigt sind und in ihrem natürlichen Zustand wiederverwendet werden können, und zwar entweder an der Aushubstelle oder an einem anderen Ort, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

TEC 4: Zusammenfassung der zum Fragebogen eingegangenen Antworten

10/2006

Unter Berücksichtigung der Vorüberlegungen und der erhaltenen Ergebnisse können wir folgende Schlußfolgerungen ziehen:

1. Was die Gesetzgebung betrifft, so wird durch die Übernahme der Richtlinie 89/391/EWG in nationales Recht die Information und Ausbildung des Bedienungspersonals verbindlich vorgeschrieben, wobei der Schwerpunkt auf gesundheits- und sicherheitsbezogene Aspekte gelegt wird.

Die Ergebnisse zeigen, daß in nahezu allen Ländern Gesetze existieren, die in mehr oder weniger starkem Maße eine Ausbildung des Bedienungspersonals bestimmter Maschinen – insbesondere derjenigen, deren Einsatz Dritte gefährden könnte, wie z.B. Hebemaschinen, Turmkräne, Ladekräne, Aufzüge etc. – verlangen.

2. Was die Ausbildung betrifft, so können die Antworten zusammenfassend wie folgt interpretiert werden:

- Die Ausbildung erfolgt im allgemeinen in offiziellen Ausbildungszentren oder in offiziell zugelassenen Zentren. In einigen Fällen wird die Ausbildung durch spezifische Gesellschaften gewährleistet.
- In der Praxis wird diese Ausbildung in den meisten Ländern durch den Arbeitgeber ergänzt.
- Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungskursen lauten:
 - Mindestalter: 18 Jahre
 - Absolvieren eines Berufseignungstests (in einigen Fällen)
 - Besitz des Führerscheins (in einigen Fällen)
 - Vorlage einer Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung
 - Abgeschlossene allgemeine Ausbildung im Bereich Gesundheit und Sicherheit.

- Normalerweise könnte ein Ausbildungskurs mit 200 bis 900 Stunden für den Erwerb eines Standardzertifikats ausreichen, das in allen Ländern akzeptiert werden könnte. Diese Ausbildungsdauer, die in der Praxis heute Anwendung findet, würde vom jeweiligen Maschinentyp abhängen und sollte durch das Sammeln praktischer Erfahrungen auf der Baustelle ergänzt werden.

- Die Gültigkeitsdauer dieser Ausbildung könnte zwischen 5 und 10 Jahren betragen, mit einem Weiterbildungskurs zur Auffrischung, der die Durchführung einer erneuten ärztlichen Untersuchung verbindlich beinhalten könnte.

- Die Verbände bestätigen mit 50% ihrer Antworten, bei der Entsendung von Bedienungspersonal ihres jeweiligen Landes in ein anderes EU-Land auf Anerkennungsprobleme zu stoßen.

- Es besteht eine allgemeine Tendenz zur Anerkennung von Ausbildungen aus Drittländern der EU, auch wenn die ausgebildete Person nicht aus der EU stammen sollte.

- Die Einrichtung einer Datenbank über Ausbildungsorganisationen erscheint ratsam, mit dem Ziel, die in allen EU-Ländern angewandten Ausbildungssysteme zu validieren.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, daß bei der Beschäftigung von Bedienungsfachleuten in den verschiedenen EU-Staaten keine größeren Schwierigkeiten auftreten, wobei jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Bedenken der Unternehmer weit über die Gesetzgebung zu diesem Thema hinausgehen und daß offensichtlich der Wunsch besteht, die Ausbildung zu vereinheitlichen, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen, der Lehrinhalte, der Ausbildungsdauer und der Ausbilderzulassung, was zu einer Anerkennung des Bedienungspersonals auf dem gesamten Gebiet der EU führen könnte.

Schreiben des EU-Kommissars Janez Potočnik

30/1/2007

Brüssel 30. Jan. 2007

D (2007) 84

Mr Daniel Tardy
Präsident
European Construction Industry Federation
Avenue Louise 225
1050 Brüssel

Sehr geehrter Herr Tardy,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2006, in dem Sie mich über die Aktivitäten des Verbands der Europäischen Bauwirtschaft informiert haben.

Zunächst möchte ich Ihnen herzlich zur Ernennung an die Spitze dieser Organisation gratulieren.

Der Bausektor spielt zweifelsohne in Europa eine entscheidende Rolle. Deshalb unterstütze ich voll und ganz die Arbeit der Europäischen Technologieplattform für die Bauwirtschaft, der auch Ihre Organisation angehört. Diese Plattform hat nun mit der Konkretisierung ihrer strategischen Forschungsagenda, deren Prioritäten sich in dem im Zusammenhang mit dem 7. FTE-Rahmenprogramm erstellten ersten Arbeitsprogramm wiederfinden, eine große Herausforderung angenommen.

Ich wünsche Ihnen für Ihre neuen Aufgaben viel Erfolg und verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Janez Potočnik



Vorsitzende: Luisa Todini (IT)

Berichterstatter: Hasso von Pogrell (EIC), Giulio Guarracino (IT)

Der Erweiterungsprozeß der Europäischen Union ist seit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens am 1. Januar 2007 vorläufig abgeschlossen. Die Europäische Union erlebte seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1957 durch die sechs Gründungsstaaten Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande mit Unterzeichnung der Römischen Verträge fünf Erweiterungsprozesse:

- 1973 Dänemark, Großbritannien und Irland
- 1981 Griechenland
- 1986 Portugal und Spanien
- 1995 Österreich, Finnland und Schweden
- 2004 Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Zypern und Malta.

Innerhalb von 50 Jahren wurde eine Vision schrittweise Wirklichkeit, und zwar die Vision, ein Bündnis zwischen Ländern herzustellen, die denselben hohen Idealen folgen, und nationale Unterschiede zu überwinden, um ein Umfeld dauerhaften Friedens mit Stabilität und Wohlstand zu schaffen, in dem der Handel florieren und die Grenzen verschwimmen können. Zur damaligen Zeit war dies angesichts des geteilten Nachkriegseuropas ein sehr ehrgeiziges Ziel.

Der Erweiterungsprozeß ist aber immer noch nicht abgeschlossen. Weitere Länder klopfen an die Tore der Europäischen Union, mit dem Wunsch, ihr beizutreten. Derzeit sind es Kroatien und die Türkei.

Kroatien wurde im Juni 2004 offiziell der Status eines Bewerberlands verliehen. Die Beitrittsverhandlungen sollten ursprünglich am 17. März 2005 beginnen, wurden jedoch am 16. März 2005 bis zur „uneingeschränkten Zusammenarbeit“ Zagrebs mit dem UN-Kriegsverbrechertribunal ausgesetzt. Am 3. Oktober 2005 wurde Zagreb schließlich grünes Licht für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen gegeben.

Am 3. Oktober 2005 wurden ferner symbolisch Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufgenommen, die seit 1963 assoziiertes Mitglied der EU und seit 1999 offizielles Bewerberland gewesen war. Am 3. Oktober begann das Screening-Verfahren der Kommission, das auf eine Bestandsaufnahme der Fortschritte der Türkei hinsichtlich der Angleichung ihrer Gesetze an diejenigen der Europäischen Union abzielt. Die Beitrittsgespräche wurden als „Verfahren mit offenem Ende“ bezeichnet, das 10 bis 15 Jahre dauern könne.

Die am 29. Oktober 2004 von allen 25 Mitgliedstaaten in Rom unterzeichnete, neue europäische Verfassung sollte die erforderliche Grundlage für die Bewältigung der mit dem erweiterten Europa verbundenen Herausforderungen bilden. Sie zielte auf die Schaffung einer demokratischeren, transparenteren und effizienteren erweiterten Europäischen Union ab. Sie sollte ursprünglich am 1. November 2006 nach ihrer Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in Kraft treten.

Nachdem zehn Mitgliedstaaten die Verfassung bereits ratifiziert hatten, wurde sie von den Bürgern Frankreichs und der Niederlande im Frühjahr 2006 abgelehnt – aus Sorge um die wirtschaftliche und soziale Situation ihrer jeweiligen Länder.

Nach dem negativen Ausgang des Referendums in Frankreich und den Niederlanden verabschiedete der Europarat eine Erklärung zur Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa, in der sich die Staats- und Regierungschefs für eine Bedenkzeit aussprechen, innerhalb derer in den einzelnen Ländern umfassende Debatten geführt werden sollten.

Die Kommission sieht eine progressive Vorgehensweise vor, bei der die führenden Politiker in einem ersten Schritt 2007 eine neue politische Erklärung verabschieden sollen. Diese Erklärung soll anschließend als Grundlage für Entscheidungen des Europarats bezüglich einer neuen institutionellen Einigung dienen. 2008-2009 wird ein weiterer Schritt folgen, wenn sich die Kommission zur zukünftigen Finanzierung der Union äußern wird.

Der Beitrittsprozeß hat zu einem erhöhten Informationsbedarf geführt, insbesondere seitens der neuen Mitgliedstaaten. Die FIEC, die ihre Mitgliedsverbände in den neuen Mitgliedsländern schon während des Screening-Verfahrens unterstützt hatte, das eine Analyse der bestehenden nationalen Gesetzgebung im Vergleich zum *gemeinschaftlichen* Besitzstand („acquis communautaire“) umfaßte, und damit bereits ihren Beitrag zum Erweiterungsprozeß geleistet hatte, setzte ihre Unterstützungsarbeit auch bei der Anpassung an das neue Umfeld fort.

Mit dem Auslaufen des ISPA (Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt) nach dem 1. Mai 2004 rückten die vier Strukturfonds – der Europäische Fonds für regionale Entwicklung

27 EU-Mitglieder

(EFRE) für die Bereiche Infrastruktur und Investitionen, der Europäische Sozialfonds (ESF) für Ausbildung, soziale Integration und Beschäftigung, der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGL) für die Bereiche ländliche Entwicklung und Beihilfen für Bauernhöfe und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) zur Anpassung des Fischereisektors – sowie der Kohäsionsfonds, der Umwelt- und Verkehrsprojekte in den am wenigsten wohlhabenden Mitgliedstaaten unterstützt, stärker ins Blickfeld der Ad-Hoc-Gruppe „CEEC“. Die Strukturfonds schlagen insgesamt mit rund einem Drittel des EU-Haushalts zu Buche, wobei für den Zeitraum 2000-2006 Euro 195 Milliarden für die EU-15 und für den Zeitraum 2004-2006 weitere Euro 15 Milliarden für die neuen Mitgliedstaaten bereit gestellt wurden. Darüber hinaus erhielt der Kohäsionsfonds weitere Euro 25,6 Milliarden für die EU-25.

Für den Zeitraum 2007–2013 hat die Europäische Kommission am 14. Juli 2004 ihre Gesetzesvorschläge zur Reform der Kohäsionspolitik verabschiedet. Von den neuen Zielen („Konvergenz“, „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Kooperation“), die die derzeitigen Ziele 1, 2

und 3 ersetzen, ist das Ziel „Konvergenz“ (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds) für die europäischen Bauunternehmer von vorrangigem Interesse. In Anlehnung an die bisherige Zielsetzung 1 besteht der Zweck des Konvergenzziels darin, die wirtschaftliche Konvergenz der weniger stark entwickelten Regionen zu beschleunigen. Im Rahmen des Konvergenzziels kommen diejenigen Regionen in Frage, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) weniger als 75 % des Durchschnitts der erweiterten EU entspricht. Darüber hinaus wird auf rückläufiger Basis bis 2013 auch Unterstützung für Regionen gewährt, deren Pro-Kopf-BIP lediglich aufgrund der statistischen Auswirkungen der Erweiterung bei über 75 % liegt.

Von den zur Verfügung gestellten Mitteln, die sich insgesamt auf Euro 308 Milliarden (Preisbasis 2004) bzw. auf Euro 347,4 Milliarden (aktuelle Preisbasis) belaufen, werden 81,5 % (Euro 207,7 Milliarden) für das Konvergenzziel – das Ziel mit dem „stärksten Bezug zur Bauwirtschaft“ – ausgegeben.

Die Verteilung der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Gesamtsumme sieht folgendermaßen aus:

Cohesion Policy 2007-2013: Indicative Financial Allocations (Million Eur, Current Prices)

	Convergence Objective			Regional Competitiveness and Employment Objective		European Territorial Cooperation Objective	Total
	Cohesion Fund	Convergence	Statistical Phasing-out	Phasing-in	Regional Competitiveness and Employment		
België/Belgique			638		1 425	194	2 258
Bulgaria	2 283	4 391				179	6 853
Ceska Republica	8 819	17 064			419	389	26 692
Denmark					510	103	613
Deutschland		11 864	4 215		9 409	851	26 340
Eesti	1 152	2 252				52	3 456
Ellas	3 697	9 420	6 458	635		210	20 420
España	3 543	21 054	1 583	4 955	3 522	559	35 217
France		3 191			10 257	872	14 319
Irland				458	293	151	901
Italia		21 211	430	972	5 353	846	28 812
Kypros	213			399		28	640
Latvija	1 540	2 991				90	4 620
Lietuva	2 305	4 470				109	6 885
Luxembourg					50	15	65
Magyarország	8 642	14 248		2 031		386	25 307
Malta	284	556				15	855
Nederland					1 660	247	1 907
Österreich			177		1 027	257	1 461
Polska	22 176	44 377				731	67 284
Portugal	3 060	17 133	280	448	490	99	21 511
Slovenija	1 412	2 689				104	4 205
Slovensko	3 899	7 013			449	227	11 588
Suomi-Finland				545	1 051	120	1 716
Sverige					1 626	265	1 891
United Kingdom		2 738	174	965	6 014	722	10 613
Romania	6 552	12 661				455	19 668
Interregional						445	445
Technical Assistance							868
Total	69 578	199 322	13 955	11 409	43 556	8 723	347 410

Due to rounding, figures may not add-up exactly to the total shown

Weitere Informationen finden Sie unter:

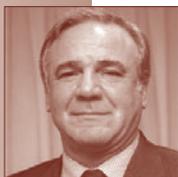
http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/publications/guide2007_en.pdf

Mit für den Bausektor relevante Fonds in derartiger Größenordnung auf dem Spiel war demzufolge die EU-Kohäsionspolitik das Hauptthema der letzten Sitzung der Ad-hoc-Gruppe „CEEC“ am 21. September 2006 in Brüssel. Ein hochrangiger Beamter der GD Regio präsentierte detaillierte Informationen über die neuen Strukturfondsbestimmungen sowie über interessante Möglichkeiten in den neuen Mitgliedstaaten im Hinblick auf den sozialen Wohnungsbau und europäische Finanzierungen.

Eine bei den „CEEC“-Mitgliedern durchgeführte Umfrage hat unter anderem ergeben, daß die Ausarbeitung von konkreten Empfehlungen zu der Frage, wie Lobbying-Aktivitäten der nationalen Verbände bei ihren jeweiligen Regierungen auf nationaler Ebene sowie bei den EU-Institutionen am besten durchgeführt werden, für die nächsten Sitzungen zu den Prioritäten gehört, um sich bereits in einem frühen Planungsstadium an potentiellen Projekten beteiligen zu können und dadurch die Möglichkeit zu haben, EU-Finanzhilfen den für die Mitgliedsgesellschaften wichtigen Projekten zuzuführen.

Die Ad-Hoc-Gruppe CEEC hat sich zum Ziel gesetzt, innerhalb der FIEC weiterhin als spezifische Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den FIEC-Mitgliedsverbänden aus den „alten“ und den „neuen“ EU-Ländern zu dienen.





Vorsitzender: Juan F. Lazcano (ES)
Berichterstatlerin: Maria Angeles Asenjo (ES)

Die MEDA-Vizepräsidentschaft der FIEC konzentriert sich auf die Maßnahmen der Institutionen der Europäischen Union im Rahmen der Europa-Mittelmeerpolitik und die Beziehungen zu den Nachbarstaaten in diesem Gebiet.

EUROPA-MITTELMEER-PARTNERSCHAFT

Die Außenministerkonferenz Europa-Mittelmeer im November 1995 in Barcelona kennzeichnete den Beginn der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess), eines umfangreichen Geflechts aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Ländern des südlichen Mittelmeerraums. Derzeit gehören 35 Staaten zu den Europa-Mittelmeer-Partnerländern: 25 EU-Mitgliedstaaten und 10 Länder des Mittelmeerraums (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, die Palästinenser-Gebiete, Syrien, Tunesien und die Türkei). Libyen besitzt seit 1999 einen Beobachterstatus. Von 1995 bis zum 31. Dezember 2006 stellte das MEDA-Programm mit einem Budget von rund 8,7 Milliarden Euro das wichtigste Finanzierungsinstrument für die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft dar. Zudem lieferte das von der Europäischen Investitionsbank gewährte Darlehen eine finanzielle Unterstützung von rund 11 Milliarden Euro.

EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK

Seit dem 1. Januar 2007 wurden MEDA und verschiedene andere Programme im Rahmen der Reform der EU-Außenhilfsinstrumente durch ein einziges Instrument ersetzt: das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument ENPI (Verordnung EG Nr. 1638/2006 vom 24. Oktober zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments). Innerhalb der Budgetperiode 2007-2013 wird die finanzielle Unterstützung durch ENPI insgesamt 11,2 Milliarden Euro betragen. Die von der

EIB gewährten Darlehen werden sich auf 12,4 Milliarden Euro belaufen (8,7 Milliarden Euro für die Partnerländer des Mittelmeerraums).

Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) wurde 2004 entwickelt. Sie wurde 2003 erstmalig in einer Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 104 endgültig) in groben Zügen vorgestellt und anschließend in einem im Mai 2004 veröffentlichten Strategiepapier (KOM(2004) 373 endgültig) genauer beschrieben. Dieses Dokument erläutert konkret die Vorschläge der EU für eine engere Zusammenarbeit mit diesen Ländern. Seit 2004 sind die Partner des Mittelmeerraums in die ENP eingebunden. Im Dezember 2006 unterbreitete die Kommission ferner Vorschläge für eine mögliche weitere Verstärkung dieser Politik (KOM(2006) 726 endgültig).

Das zentrale Element der Europäischen Nachbarschaftspolitik sind die zwischen der EU und den einzelnen Partnerländern vereinbarten bilateralen ENP-Aktionspläne, die eine Agenda für politische und wirtschaftliche Reformen vorsehen. Zu den wichtigsten Sektoren innerhalb der ENP gehören der Verkehrs-, der Energie- und der Umweltsektor. Die Durchführung der ersten ENP-Aktionspläne wurde 2005 mit Israel, Jordanien, Marokko, den Palästinenser-Gebieten und Tunesien vereinbart. Der Aktionsplan mit dem Libanon wurde im Januar 2007 und mit Ägypten im März 2007 festgelegt.

VERKEHRSNETZE, TEN-T UND EXTERNE DIMENSION

Die Zusammenarbeit im Verkehrssektor im Europa-Mittelmeerraum wurde 1995 im Rahmen des Barcelona-Prozesses eingeführt. 1998 wurde ein Europa-Mittelmeer-Verkehrsforum zur Koordinierung der Maßnahmen in diesem Bereich gegründet. Im Dezember 2005 fand die erste Verkehrsministerkonferenz Europa-Mittelmeer zum Blaubuch über die Verkehrspolitik im Mittelmeerraum und zum endgültigen Bericht der hochrangigen Arbeitsgruppe für den Ausbau der

transeuropäischen Verkehrsnetze in die Nachbarländer statt. Im Januar 2007 veröffentlichte die Europäische Kommission Leitlinien zur Ausweitung der vorrangigen transeuropäischen Verkehrsachsen auf die Nachbarländer (KOM (2007) 32 endgültig).

Im November 2006 fand die von der Europäischen Investitionsbank und der Regierung von Monaco gemeinsam organisierte Konferenz zum Thema „Finanzierung von Verkehrsnetzen: Bewältigung der mit der wirtschaftlichen Integration Europas und des Mittelmeerraums verbundenen Herausforderungen“ statt. An der Konferenz nahmen Experten und Fachleute des Verkehrssektors aus 35 Europa-Mittelmeer-Partnerländern teil, darunter ein Vertreter der FIEC-MEDA-Vizepräsidentschaft. In drei Sitzungen wurden verschiedene Themen in Verbindung mit den Verkehrsnetzen erörtert:

- Integration durch Verkehrsnetze: wirtschaftliche und finanzielle Voraussetzungen für den Erfolg.
- Meer und Himmel im Mittelmeerraum: Entwicklungsperspektiven.
- Finanzierung: von ausschließlich öffentlichen zu partnerschaftlichen Verträgen.

Die offiziellen Schlußfolgerungen sind folgender Internetseite zu entnehmen:
<http://www.eib.org/news/press/press.asp?press=3193>

AKTIVITÄTEN DER FIEC-MEDA-VIZEPRÄSIDENTSCHAFT

2006 wurden fünf Newsletters zur Information der FIEC-Mitgliedsverbände über die Aktivitäten der EU-Institutionen, die von der EU finanzierten Projekte, Veranstaltungen und andere wichtige Themen mit Bezug zum Bausektor im Europa-Mittelmeerraum veröffentlicht, die der FIEC-Internetseite zu entnehmen sind.



Vorsitzender: Georgios Romosios (GR)

Dirk Cordeel (BE)
Arbeitsgruppe „KMU 2007“

Berichterstatter: Ulrich Paetzold (FIEC)

Die Struktur der Europäischen Bauwirtschaft ist geprägt von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Mehr als 95% aller Bauunternehmen beschäftigen weniger als 20 Mitarbeiter. Diese Struktur spiegelt sich nicht nur in den Mitgliedsverbänden der FIEC wider, sondern auch in den Gremien und Arbeitsgruppen der FIEC. Aufgabe der KMU-Koordinierungsgruppe ist es, zu kontrollieren und zu gewährleisten, daß die besonderen Interessen der KMU in der Bauwirtschaft Eingang in die Arbeiten auf europäischer Ebene finden. Der einmalige Vorteil und die große Stärke aller Veröffentlichungen und Stellungnahmen der FIEC ist es, daß sie auf dem Konsens von Bauunternehmen jeder Größe und aus allen Fachbereichen des Hoch- und Tiefbaus aus 28 europäischen Ländern beruhen. Der Stimme der FIEC wird daher gerade auch bei Belangen, die die KMU des Bausektors betreffen, eine außerordentlich hohe Repräsentativität zuerkannt.

Angesichts der auch in den politischen Diskussionen immer wieder betonten großen Bedeutung der KMU für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union hat die FIEC die Funktion der KMU-Koordinierung eingerichtet. Dadurch besteht bei der FIEC eine zusätzliche Garantie dafür, daß die KMU-Interessen auf europäischer Ebene angemessen berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu dieser Mitarbeit bei allen Themen, die in den FIEC-Kommissionen und Unterkommissionen behandelt werden, befaßt sich die Koordinierungsgruppe mit einigen Projekten, die die konkrete Situation der KMU in der Bauwirtschaft betreffen.

Einleitung des KMU-Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Die Europäische Kommission leitete Anfang des Jahres im Anschluß an ihre „Think Small First“-Mitteilung¹ ihr seit langem angekündigtes „Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (CIP) ein. Zwischen 2007 und 2013 werden rund 350.000 KMU EU-Unterstützungen in Höhe von € 3,6 Milliarden für Investitionen in Innovations- und Wachstumsprojekte

jeglicher Art erhalten. Das neue Programm wird Maßnahmen unterstützen, die den Unternehmen und der Wirtschaft zu Innovationen verhelfen. Es wird ferner Investitionen in die Energieeffizienz, die erneuerbaren Energien und die Umwelttechnologien sowie in eine stärkere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) fördern.

Das CIP verfolgt folgende Ziele:

- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU;
- die Förderung aller Arten von Innovationen, auch im ökologischen Bereich (Öko-Investitionen);
- die Beschleunigung der Entwicklung einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, innovativen und integrativen Informationsgesellschaft;
- die Förderung der Energieeffizienz und der neuen und erneuerbaren Energiequellen in allen Sektoren, einschließlich dem Verkehrssektor.

Auch wenn die Öko-Innovation ein übergreifendes Thema innerhalb des gesamten Programms sein wird, setzt sich das CIP aus drei spezifischen Programmen zusammen:

- (1) **Gründung und Wachstum von KMU:** Das Programm „Unternehmertum und Innovation“ mit einem Gesamtbudget von € 2,17 Milliarden einschließlich € 430 Millionen zur Förderung der Öko-Innovation, soll den KMU den Zugang zu Finanzierungen erleichtern, die Integration der bereits bestehenden Netzwerke an Unterstützungsdiensten für Unternehmen (EuroInfoCentres und Innovation Relay Centres) verbessern und die Innovationstätigkeit fördern (INNOVA, Pro-Inno etc). Mehr als € 1 Milliarde werden zur Förderung der vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwalteten, besonders erfolgreichen Finanzinstrumente ausgegeben werden. Der EIF führt Mitinvestitionen in Risikokapitalfonds (zur Absicherung früher Entwicklungsphasen und Expansionsphasen) durch und stellt Mitbürgschaften für Kredite zur Verfügung.

¹ Siehe FIEC-Jahresbericht 2006

95% KMU mit weniger als 20 Beschäftigten

- (2) Informations- und Kommunikationstechnologien: Das „Programm zur Unterstützung der IKT-Politik“ mit einem Budget von € 730 Millionen wird durch die Förderung einer breiteren Akzeptanz und einer effizienteren Einführung sowie besserer Nutzung der IKT zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung beitragen. Es wird sich insbesondere auf die Förderung von Pilotmaßnahmen unter Verwendung innovativer IKT-gestützter Dienste von öffentlichem Interesse, die Entwicklung digitaler Inhalte und die Stärkung von Sicherheit und Vertrauen in die IKT und ihre Anwendungen beziehen.
- (3) Verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien und Verringerung des Energieverbrauchs: Das Programm „Intelligente Energie für Europa“ mit einem Budget von € 730 Millionen wird die Energieeffizienz, die Nutzung der neuen und erneuerbaren Energiequellen sowie technologische Lösungen zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen durch den Verkehr fördern. Studien haben gezeigt, daß EU-Zuschüsse für Kreditbürgschaften einen hohen Mehrwert erzeugen: Jeder vom EU-Budget investierte Euro führt zu einem Kreditvolumen von € 72. Im Durchschnitt schafft oder sichert jedes durch Risikokapital unterstützte Unternehmen mehr als 50 Arbeitsplätze.

Die FIEC und ihre Mitgliedsverbände sind sich der Notwendigkeit, die KMU so gut wie möglich zu unterstützen, durchaus bewußt. Das CIP bietet den KMU effiziente Möglichkeiten, Kapitalfinanzierungen zu erhalten, was sich ansonsten allzu häufig als sehr schwierig erweist.

Um das Bewußtsein der KMU für diese Möglichkeiten zu stärken und die stets gültige Weisheit, daß „diejenigen, die nicht fragen, auch nichts bekommen“, nicht aus den Augen zu verlieren, beabsichtigt die FIEC, in Zusammenarbeit mit dem ECCREDI eine Broschüre zur Unterstützung der KMU bei der Inanspruchnahme des CIP sowie des Forschungsprogramms im Rahmen des 7. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung zu veröffentlichen.

Nähere Informationen unter:
http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/cip/index_en.htm

Vergaberegeln und Vergabepaxis unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die vom bayrischen Baugewerbeverband in Auftrag gegebene und von der Bundeswehr-Universität in München erstellte Datenbank über das öffentliche Auftragswesen unterhalb der Schwellenwerte wurde in der deutschen Fassung inzwischen fertiggestellt und soll auch in englischer Version zur Verfügung gestellt werden, sobald ein Sponsor gefunden wird.

Die EU-Kommission veröffentlichte am 23. Juni 2006 eine „Auslegungsmitteilung“ zum Thema Vergaberegeln in Bereichen, die „nicht oder nicht ganz unter die Bestimmungen der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen fallen“, mit der Absicht, ihre Interpretation des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu erläutern und gute Praxisbeispiele für eine bestmögliche Nutzung der Möglichkeiten des Binnenmarkts vorzustellen. Die Kommission betont, daß diese Mitteilung keine neuen Rechtsvorschriften festlegt und daß die Interpretation des EU-Rechts letztendlich Aufgabe des EuGHs sei.

Diese Mitteilung wurde am 12. September 2006 von Deutschland (mit Unterstützung einiger anderer Länder sowie des Europäischen Parlaments) vor dem Europäischen Gericht Erster Instanz angefochten. Es wird erwartet, daß sich das Ergebnis dieses Rechtsstreits auf den Zugang der KMU zu Ausschreibungsverfahren auswirken wird, auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Tätigkeiten.

President:

Gian Alfonso Borromeo, IT



Director:

**Frank Kehlenbach,
EIC**



Organisation

Die European International Contractors (EIC) sind nach deutschem Recht als rechtlich selbständiger Verein in Berlin, Deutschland, eingetragen. Seine Mitglieder sind Verbände der Bauwirtschaft aus 15 europäischen Ländern, die direkt oder indirekt dem Verband der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC) in Brüssel angeschlossen sind.

Nach einem von den EIC und der FIEC im Jahr 1984 unterzeichneten und 2002 bekräftigten Protokoll ergänzen sich die Aufgaben der beiden Verbände. Während die FIEC die europäische Bauwirtschaft im Rahmen des Harmonisierungs- und Integrationsprozesses auf europäischer Ebene vertritt, ist die EIC in erster Linie bestrebt, die Geschäftsbedingungen für die europäische Bauwirtschaft auf internationaler Ebene zu verbessern. Zu diesem Zweck unterhält die EIC enge Verbindungen zu allen internationalen und sonstigen Organisationen, deren Arbeit für die internationale Bauwirtschaft von Belang sind, beispielsweise zur GD Handel, GD Entwicklung und EuropeAid der Europäischen Kommission, zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie zur Weltbank.

Im Jahr 2006 setzte sich der EIC-Vorstand wie folgt zusammen:

Gian Alfonso Borromeo	(Astaldi)	Italien	Präsident
Johan Beerlandt	(Besix)	Belgien	Vizepräsident
Lefty Panayiotou	(Costain)	Vereinigtes Königreich	Schatzmeister
Thomas Alm	(Skanska)	Schweden	
Michel Démarre	(Colas)	Frankreich	
Norbert Hoffmann	(Bilfinger Berger)	Deutschland	
Ebbe Malte Iversen	(Per Aarsleff)	Dänemark	
Alcibiades Lopez Cerón	(FCC)	Spanien	
Antonio Mota	(Mota-Engil)	Portugal	
Gerrit Witzel	(Strukton Groep)	Niederlande	

Präsident Gian Alfonso Borromeo vertritt die EIC als Vizepräsident im FIEC-Präsidium. Die EIC-Geschäftsstelle in Berlin steht unter der Leitung von Frank Kehlenbach (Direktor) und Hasso von Pogrell (stellvertretender Direktor).

Aufgaben und Ziele

Die EIC hat sich zum Ziel gesetzt

- die Interessen der europäischen Bauwirtschaft in allen Angelegenheiten des internationalen Baugeschäfts zu vertreten und zu fördern;
- den Meinungsaustausch mit internationalen und sonstigen relevanten Organisationen zu fördern, um das politische, finanzielle, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld für die international tätigen europäischen Bauunternehmer zu verbessern, und
- den europäischen Bauunternehmern ein einzigartiges Forum für den Austausch von Erfahrungen in allen Angelegenheiten des internationalen Baugeschäfts zu bieten.

Unter den vielfältigen Geschäftsfaktoren, die sich auf die Arbeit der europäischen Bauunternehmen im Ausland auswirken, wurden die folgenden Rahmenbedingungen als Schwerpunkte für die Tätigkeiten der EIC festgelegt:

I. Finanzierung von Infrastrukturprojekten durch die Geberorganisationen

Die EIC appellieren ständig an die Multilateralen Entwicklungsbanken (MDB) und insbesondere an die Europäische Kommission sowie an die EBRD, die Wechselwirkung zwischen den Infrastrukturinvestitionen einerseits und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung andererseits angemessen zu berücksichtigen und dementsprechend ihr finanzielles Engagement für Infrastrukturprojekte zu verstärken. In diesem Zusammenhang raten die EIC den Geberorganisationen im Hinblick auf die Infrastrukturen stark von dem Instrument der „Budgethilfe“ ab und fordern die MDB dazu auf, für Infrastrukturinvestitionen ein „Projekthilfe“ vorzusehen. Nicht zuletzt sprechen sich die EIC auch immer wieder für die Einbeziehung von Qualitätsaspekten in die Vergabeverfahren aus.

Weltweit betrachtet besteht ein enormer Bedarf an Infrastrukturen. Gleichzeitig beobachtet die EIC auf globaler Ebene aber auch Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Baus, der Modernisierung und der Instandhaltung von Infrastrukturen. Während in den meisten Industrieländern und in vielen aufstrebenden Märkten die Baunachfrage die verfügbaren Mittel überschreitet, stehen die Regierungen in den Entwicklungsländern vor der besonderen Herausforderung, den Menschen in ihren jeweiligen Ländern Zugang zu qualitativ hochwertigen Infrastrukturdiensten zu verschaffen. Dies gilt insbesondere für Afrika, wo die MDB ihren Anteil an den für die Infrastrukturen bereitgestellten Mitteln in den 1990er Jahren stark verringert haben. Der hieraus resultierende Mangel an Infrastrukturen und Diensten auf dem afrikanischen Kontinent drosselt das Wirtschaftswachstum und behindert die soziale Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund beschloß die Europäische Kommission kürzlich, ihre Entwicklungshilfe auf Afrika zu konzentrieren und verabschiedete eine neue „EU-Strategie für Afrika“. Zu den wichtigsten Maßnahmen dieser neuen Politik gehört die im Juli 2006 bekanntgegebene Gründung der „EU-Afrika-Partnerschaft für Infrastruktur“ als politische Reaktion der EU auf den Mangel an Infrastruktur, der die Entwicklung Afrikas behindert. In der entsprechenden Mitteilung schätzt die Europäische Kommission, daß beispielsweise die Länder im Sub-Sahara-Afrikas zwischen 2005 und 2015 rund 5% ihres BIP für Infrastrukturinvestitionen ausgeben müßten und weitere 4% für den Betrieb und die Instandhaltung. Im Rahmen der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Partnerschaft werden insgesamt 5,6 Milliarden € aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EDF, 2008-2013) zur Förderung der Regionalentwicklung in vier vorrangigen Bereichen ausgegeben: Verkehr, Energie, Wasser sowie Informations- und Kommunikationstechnologie. Darüber hinaus haben die EU und die Europäische Investitionsbank (EIB) Bedingungen für die Einrichtung eines Treuhandfonds zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Afrika vereinbart. Im Rahmen dieses neuen Instruments werden für 2006-2007 Darlehen und Kredite im Wert von bis zu 320 Millionen € bereitgestellt

Die EIC begrüßen das neu erwachte Interesse der Europäischen Kommission und anderer Geberorganisationen an der Entwicklung der Infrastrukturen. Gleichzeitig zeigen sich die EIC jedoch besorgt über die Tendenz der internationalen Gebergemeinschaft, vom so genannten herkömmlichen Konzept, d.h. von der externen Unterstützung durch Projektzuschüsse und -darlehen, zum Budgethilfe bzw. zu „sektoralen Konzepten“, d.h. zu Subventionen des Haushalts des Partnerlandes, überzugehen. Die EIC haben daher ein **Positionspapier zur EU-Afrika-Partnerschaft für Infrastruktur** ausgearbeitet, in dem die Auffassung vertreten wird, daß im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten das

„herkömmliche Projekt-konzept“ eindeutig zu bevorzugen ist, da die Transaktionskosten für die Europäische Kommission geringer sind als für die afrikanischen Partnerregierungen, die in vielen Fällen nicht über die notwendigen Kapazitäten und Fähigkeiten für eine effektive Durchführung des gesamten Vergabeprozesses verfügen. Darüber hinaus sprechen der kapitalintensive Charakter der Infrastrukturprojekte, ihre politische Sensibilität, ihre Komplexität und die mit ihrer Durchführung verbundenen Risiken (einschließlich unredlicher Praktiken) für ein hohes Maß an zentraler Planung und Koordination.

Die EIC äußerten ihre Bedenken und Zweifel im Rahmen des von der Europäischen Kommission am 16.-17. November 2006 in Brüssel veranstalteten hochrangigen „EU-Afrika Wirtschaftsforums“, das eine einmalige Gelegenheit zur Verstärkung des Dialogs zwischen Wirtschaft und Kommission bot. An dem Forum nahmen rund 100 Geschäftsleute aus Europa und Afrika sowie hochrangige Beamte der Europäischen Kommission teil, einschließlich der Kommissare für Außenhandel, Peter Mandelson, sowie für Entwicklung und Humanitäre Hilfe, Louis Michel. Am Ende der zweitägigen Beratungen verabschiedete das Forum eine offizielle Abschlusserklärung, in der die Wirtschaftsvertreter erklärten, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Afrika verstärken zu wollen, um die politischen Impulse und das Engagement zur Schaffung eines günstigeren Investitions- und Wirtschaftsklimas in Afrika zu fördern. **Die EIC konnten die Einbeziehung folgender Formulierungen in die Abschlusserklärung** (vom 29. November 2006) durchsetzen, die für den weiteren Prozeß von Bedeutung sein werden:

- *„Der Privatsektor ist der Ansicht, daß die Projekthilfe für Infrastrukturprojekte beibehalten werden sollte und daß die Kapazitäten der Europäischen Union für das Infrastrukturprojektmanagement durch Ressourcen des Privatsektors verstärkt werden sollten. Darüber hinaus sollten robuste Projektentwicklungssysteme vorgesehen werden. Die technische Qualität der Projekte, einschließlich der Umweltaspekte, und das Ausschreibungsverfahren für Infrastrukturarbeiten sollten verbessert werden.“*
- *„Die Europäische Kommission sollte eine Task Force Afrika zur Bewältigung der strategischen, politischen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Herausforderungen zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs mit Wettbewerbern aus anderen Regionen einrichten. Zu den Kernbereichen, auf die der Schwerpunkt gelegt werden sollte, gehören die Exportfinanzierung, die Exportkreditversicherung und das öffentliche Auftragswesen.“*
- *„Es mangelt an langfristigen Verträgen, auch in Bezug auf die Instandhaltung, zugunsten einer besseren Planbarkeit der Straßenunterhaltung“;*
- *„Um für EU-finanzierte Projekte präqualifiziert werden zu können, sollten die Unternehmen die umweltpolitischen, sozialen, ethischen und finanziellen Standards des gemeinschaftlichen Besitzstands der EU erfüllen.“*

II. Förderung der Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP)

Die EIC unterstützen das ÖPP-Konzept weltweit als eine alternative Methode zur Auftragsvergabe, die durch die Einführung des Konzepts der Lebenszykluskosten einen Mehrwert für das investierte Geld („Value for Money“) erzeugt. Die EIC fördern durch ihre Veröffentlichungen zum Thema ÖPP die Entwicklung institutioneller Kapazitäten in diesem Bereich auf globaler Ebene.

Ungeachtet des neu erwachten Interesses der Geberorganisationen an Infrastrukturfinanzierungen wird die Lücke zwischen dem Bedarf an Infrastrukturen einerseits und den herkömmlichen Finanzmitteln aus den internationalen Hilfsfonds und den nationalen Haushalten auch in nächster Zeit bestehen bleiben. Während die offizielle Entwicklungshilfe (ODA) zwischen 2003 und 2005 um 50% von 70 Milliarden US\$ auf 106 Milliarden US\$ gestiegen ist, ging das Engagement seitens der 22 Mitgliedsänder des OECD-Entwicklungshilfeausschusses 2006 auf 103,9 Milliarden US\$ an Entwicklungshilfen zurück und verzeichnete damit einen Rückgang um 5,1% im Vergleich zum Vorjahr bei konstanten Wechselkursen. Diese Summe beinhaltet 19,2 Milliarden US\$ an Schuldenerlassen, vornehmlich an Schuldenerlassen für den Irak und Nigeria. Von den Schuldenerlassen abgesehen, war bei den sonstigen Hilfsleistungen ein Rückgang um 1,8% zu verzeichnen. Die EIC bedauern, daß tatsächlich weniger als 25% der ODA für Infrastrukturinvestitionen ausgegeben werden, d.h. für Verkehrs-, Energie- und Wasserprojekte. Folglich muß ein neues Gleichgewicht zwischen der Rolle des öffentlichen und des privaten Sektors bei der Finanzierung der Infrastrukturen einerseits und der Bereitstellung von Infrastrukturdiensten andererseits gefunden werden.

Wie die derzeitigen Erfahrungen in vielen Ländern zeigen, läßt sich die Höhe der Investitionen des privaten Sektors in die Infrastrukturen durch dessen Beteiligung an der Erbringung öffentlicher Infrastrukturdienste steigern. Während das ÖPP-Konzept in den vergangenen Jahren überwiegend in Sektoren mit einem ausreichenden Cashflow (z.B. Telekommunikationssektor, Häfen, Flughäfen und Erdgasleitungen) florierte, muß die richtige Mischung aus öffentlicher und privater Finanzierung für Projekte im Bereich der Verkehrs- und der Wasserinfrastrukturen noch gefunden werden, da Benutzergebühren dort entweder von der Bevölkerung nicht akzeptiert werden oder deren Höhe nicht ausreicht, um die notwendige Kapitalrendite zu garantieren.

Mit dem Ziel, dem öffentlichen Sektor sowie den multilateralen Entwicklungsbanken ein benutzerfreundliches Beratungsdokument zur gründlichen Vorbereitung und effizienten Durchführung der von privater Seite entwickelten Infrastrukturprojekte zur Verfügung zu stellen, veröffentlichten die EIC im April 2003 das „*EIC White Book on BOT/PPP*“ (Weißbuch: Bauen-Betreiben-Übereignen/Öffentlich-Private Partnerschaften), in dem sie die umfangreichen Erfahrungen ihrer als Investoren und Konzessionäre tätigen Mitgliedsfirmen mit den politischen, finanziellen,

ökonomischen und rechtlichen Anforderungen an erfolgreiche BOT/ÖPP-Modelle schildern. Es wurden 21 wichtige „Empfehlungen“ zusammengestellt, die zur Verbesserung des Projektumfelds, der Projektvorbereitung, der Ausschreibungsverfahren, der Verknüpfung der verschiedenen Finanzierungsarten und -quellen sowie der Verteilung der Risiken auf die Beteiligten dienen.

Bei der Präsentation der Empfehlungen des „EIC-Weißbuchs“ traten jedoch im Rahmen der politischen Debatte wiederholt Mißverständnisse zu Tage, die die Glaubwürdigkeit der gesamten ÖPP-Philosophie untergraben könnten. Daher veröffentlichten die EIC im Oktober 2006 mit dem „*EIC-Memorandum zu den häufig gestellten Fragen zu ÖPP*“ einen politischen Anhang mit allgemeineren Antworten, um den Standpunkt der europäischen Bauwirtschaft in die derzeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene geführte Debatte einfließen zu lassen. Mit diesem Memorandum vertreten die EIC den Standpunkt der Konzessionäre, d.h. die Perspektive derjenigen Gesellschaften, die tatsächlich dazu bereit sind, das Geld ihrer Anteilseigner als Risikokapital einzusetzen. Das neue EIC-Memorandum will erklären, warum das ÖPP-Konzept einen strategischen Vorteil gegenüber den herkömmlichen Projektplanungen bietet und für welche Arten von Infrastrukturen oder Gebäuden des öffentlichen Sektors eine umfassende Partnerschaft anstelle einer Trennung der Planungs-, Bau- und Betriebsphasen voneinander für die Regierungen von Nutzen sein würde. Seit der Veröffentlichung dieses Dokuments am 29. September 2006 in Valencia haben die EIC das neue ÖPP-Memorandum bereits bei verschiedenen, von der OECD, der EBRD und der Europäischen Kommission veranstalteten politischen Konferenzen präsentiert.

III. Mustervergabedokumente und internationale Vertragsmuster

Die EIC verfolgen ständig die jüngsten Entwicklungen im Bereich internationaler Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen, um ihre Mitgliedsfirmen über die Risiken und Fallen dieser Mustervergabe bzw. Vertragsdokumente zu informieren. Die EIC arbeiten auch mit den entsprechenden Verfassern zusammen, um zu gewährleisten, daß die Musterunterlagen ein Gleichgewicht zwischen der Position des Auftraggebers und der des Auftragnehmers vorsehen.

Seit Veröffentlichung der von der FIDIC herausgegebenen sogenannten „New Books“ („Neue Bücher“) im Jahr 1999 haben die EIC drei „EIC Contractors' Guides“ (Leitfäden der EIC für Baunternehmen) zu dieser neuen Reihe an Musterverträgen veröffentlicht. In diesen Leitfäden äußern sich die EIC recht kritisch zu der allgemeinen Tendenz in den „New Books“ der FIDIC aus dem Jahr 1999, dem Bauunternehmer noch mehr Baurisiken als in der Vergangenheit aufzubürden. Alle Leitfäden der EIC wurden in der weltweit führenden baurechtlichen Fachzeitschrift veröffentlicht und sind über die Internetseite der EIC erhältlich.

Die EIC-Arbeitsgruppe „Vertragsbedingungen“ arbeitet derzeit an einem „*EIC Contractor's Guide to the MDB Harmonised Edition of the FIDIC Conditions of Contract for Construction*“, Die Arbeiten an der sogenannten „MDB Harmonised Edition“ (harmonisierte Ausgabe der multilateralen Entwicklungsbanken) gehen auf das Jahr 2003 zurück, als sich die Weltbank, die zur damaligen Zeit federführend eine Abstimmung zur Ausarbeitung von Mustern für Ausschreibungsunterlagen für alle MDB durchführte, an die FIDIC wandte. Auf Wunsch der Weltbank genehmigte die FIDIC 2005 im Rahmen einer Lizenzvereinbarung, daß eine geänderte Fassung des 1999 von der FIDIC herausgegebenen „New Red Book“ als Muster für Allgemeine Vertragsbedingungen in diese harmonisierten Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden durfte. Bei einer ersten Prüfung der „MDB Harmonised Edition“ stellten die EIC zu ihrer Überraschung jedoch fest, daß keine ihrer in den „EIC Contractor's Guides“ enthaltenen Stellungnahmen von den Verfassern berücksichtigt worden war. Verglichen mit der Ausgabe von 1999 wurde in der neuen Ausgabe insgesamt betrachtet das Risiko für die Bauunternehmer sogar noch erhöht. Da die „MDB Harmonised Version“ ursprünglich die offizielle zweite Ausgabe des „New Red Book“ der FIDIC hätte werden sollen, arbeiteten die EIC im Januar 2005 innerhalb kürzester Zeit ein *EIC Position Paper on the 2nd Edition of the FIDIC "New Red Book"* aus, das die FIDIC im April zu der Entscheidung veranlaßte, von der Herausgabe einer zweiten Auflage des „New Red Book“ abzusehen..

Dennoch setzte die FIDIC ihre Zusammenarbeit mit der Weltbank zur Ausarbeitung einer harmonisierten Fassung des „New Red Book“ fort und 2005 wurde schließlich die erste „MDB Harmonised Edition“ als Teil der neuen Musterunterlagen für Bauausschreibungen der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank veröffentlicht. Die EIC leiteten daraufhin ihre kritischen Stellungnahmen unter dem Schirm der Weltbauverbands CICA direkt an die für das Beschaffungswesen zuständige Abteilung der Weltbank weiter. Im Dezember 2005 wurden zahlreiche Kommentare der EIC und der CICA von der Weltbank angenommen. Im März 2006 wurde eine geänderte „MDB Harmonised Edition of the FIDIC New Red Book“ herausgegeben, in der zwar nun zahlreiche Stellungnahmen aus den „EIC Contractor's Guides“ tatsächlich berücksichtigt wurden, das aber immer noch kein akzeptables Musterdokument für die Industrie darstellt, wenn es um die Frage der Unabhängigkeit des Ingenieurs oder um Vertragserfüllungsgarantien geht – eine Kritik, die bemerkenswerterweise auch von der FIDIC selbst geteilt wird! Die EIC warten die endgültigen Verhandlungen über dieses wichtige Dokument zwischen der Weltbank und der FIDIC im Mai 2007 ab und werden anschließend im Laufe dieses Jahres ihren „Contractor's Guide“ veröffentlichen.

IV. Beseitigung von Marktzugangsbeschränkungen im internationalen Bauwesen

Die EIC unterstützen die Europäische Kommission bei der Identifizierung wesentlicher Hindernisse für die europäische Bauwirtschaft beim Zugang zu wichtigen internationalen Märkten, wobei das Augenmerk insbesondere auf das diskriminierende Qualifikationssystem für den chinesischen Bauproduktmarkt gerichtet wird, das ausländische Wettbewerber de facto ausschließt.

EIC und FIEC sind beide Mitglieder des European Services Forum (ESF), eines Netzwerks aus führenden europäischen Dienstleistungsunternehmen und deren europäischen Verbänden, das 1998 zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei den Verhandlungen über das Allgemeine Abkommen für den Handel mit Dienstleistungen (GATS) gegründet worden war. Während sich die EIC in erster Linie für die „Exportinteressen“ der europäischen Bauwirtschaft einsetzen, interessiert sich die FIEC ihrerseits für die mit dem „Import“ von Baudienstleistungen aus anderen Regionen und Ländern nach Europa zusammenhängenden Aspekte.

Nach dem Scheitern der 5. Ministerkonferenz am 14. September 2003 in Cancún haben die EIC ihr Augenmerk verstärkt auf die internationalen Verpflichtungen der Volksrepublik China nach ihrem Beitritt zur WTO im Jahr 2001 gerichtet. China hatte damals zugestimmt, seinen Markt für den Handels- und Dienstleistungsverkehr zu öffnen, was zu hohen Erwartungen – auch im Bausektor – geführt hatte. Aufgrund der Verabschiedung neuer Bestimmungen durch das chinesische Bau- und Handelsministerium im September 2002 sahen sich die international tätigen Bauunternehmer jedoch mit neuen Hindernissen konfrontiert, die ihren Zugang zum chinesischen Bauproduktmarkt verhinderten. Während die Tatsache, daß den ausländischen Baugesellschaften die Möglichkeit eingeräumt wurde, 100%ige Tochterunternehmen in China zu gründen, ein Schritt in die richtige Richtung war, schafften einige Bestimmungen des neuen Qualifikationssystems übermäßig starke Zwänge, die nicht im Einklang mit den GATS-Verpflichtungen Chinas stehen (z.B. Aufenthaltsbestimmungen, Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl an ausländischen Ingenieuren, Kapitalanforderungen). Dieses neue chinesische „Einstufungssystem“, das sowohl für Unternehmen, die zu 100% im Besitz der ausländischen Muttergesellschaft sind, als auch für Joint Ventures zwischen chinesischen und ausländischen Firmen eingeführt wurde, schottet den Markt *de facto* gegenüber den meisten ausländischen Bauunternehmen ab, da es außerhalb des chinesischen Marktes erworbenes Know-how, ausländische Vermögenswerte und Qualifikationen von der Bewertung ausschließt. Von noch größerer Bedeutung ist jedoch die Tatsache, daß in den neuen Bestimmungen der Status des „ausländischen Unternehmers“ gänzlich weggefallen ist, der viele Jahre lang gegolten hatte und über den ausländische Firmen Zulassungen auf Projektbasis erteilt wurde.

Infolge dieser Entwicklung ist der Anteil ausländischer Unternehmen am chinesischen Baumarkt, der sich vor dem Beitritt zur WTO noch auf 6% belaufen hatte, inzwischen auf unter 1% gesunken. Nach einer kürzlich von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie wird davon ausgegangen, daß der Marktanteil der europäischen Bauunternehmen zu den vor dem Beitritt Chinas zur WTO geltenden Bedingungen 5,2 Milliarden US\$ höher ausfallen würde als unter den derzeitigen Bedingungen!

Ungeachtet der anhaltenden Kritik der EIC und anderer EU-Handelsvertretungen in China sowie der zahlreichen politischen Interventionen im Rahmen europäischer Delegationsreisen hat sich die rechtliche Situation ausländischer Unternehmen in China in den letzten fünf Jahren nicht wesentlich verbessert. In dem „**EIC Position Paper on Market Access Barriers in the Construction Sector in China**“, das für eine hochrangige EU-Handelskonferenz zum Thema China am 07. Juli 2006 in Brüssel vorbereitet wurde, fordern die EIC die Europäische Kommission zu Verhandlungen mit der chinesischen Regierung darüber auf, die derzeit geltenden Beschränkungen für ausländische Bauunternehmen durch folgende Maßnahmen abzubauen:

- die Wiedereinführung des früheren Dekrets Nr. 32 oder, alternativ hierzu, eine Erweiterung der den internationalen Bauunternehmen gestatteten Aktivitäten;
- die Erteilung von Lizenzen für Projektleitung, Bauleitung und andere baubezogene Dienstleistungen;
- eine größere Flexibilität bei den Anforderungen im Bereich Kapital und Vermögenswerte sowie bei der Genehmigung von international anerkannten und üblichen Finanzierungsinstrumenten, wie Bankbürgschaften, Versicherungspolice, Akkreditiven etc.;
- die obligatorische Anerkennung internationaler Referenzen und die Einstufung chinesisches-ausländischer Konsortien und Joint Ventures unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus der beiden Unternehmen;
- Im Falle der Übernahme eines lokalen Bauunternehmens durch oder der Fusion mit einer ausländischen Firma darf den chinesischen Behörden nicht das Recht eingeräumt werden, die fachlichen Qualifikationen der lokal ansässigen Gesellschaft neu zu bewerten, da dies den Wert der Transaktion rückwirkend gefährden würde.

EIC und FIEC legten diesen und andere Anträge gemeinsam beim Runden Tisch zum Thema Baudienstleistungen im Zusammenhang mit der oben erwähnten EU-Handelskonferenz vor. Darüber hinaus forderten beide Verbände die Europäische Kommission dazu auf, ihre gütlichen Verhandlungen mit der chinesischen Regierung über einen besseren Marktzugang für international tätige europäische Unternehmer gegebenenfalls zugunsten der Einleitung offizieller Schritte im Rahmen der WTO einzustellen.

V. Umweltrelevante, soziale und ethische Standards im Bereich der Exportkreditversicherung

Die EIC fordern eine angemessene Formulierung und Auslegung der neuen Umwelt- und Sozialstandards sowie der Ethik-Richtlinien im Zusammenhang mit den einschlägigen OECD-Vereinbarungen über die Exportkreditfinanzierung und -versicherung, um die Wettbewerbsfähigkeit der international tätigen europäischen Bauunternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern aus den Nicht-OECD-Ländern nicht zu beeinträchtigen.

Die OECD Export Credit Group (OECD-Exportkreditgruppe) hat in den vergangenen Jahren Rahmenbestimmungen für die ökologischen, sozialen und ethischen Aspekte der Exportkreditfinanzierung und -versicherung eingeführt und verschärft, wodurch die Unternehmen in den OECD-Ländern gegenüber Wettbewerbern aus Nicht-OECD-Ländern ernsthaft benachteiligt werden. In den Jahren 2001 und 2003 verabschiedete und überarbeitete die OECD-Exportkreditgruppe die sogenannten „OECD Common Approaches on Environment“, in denen es heißt, daß die Ausfuhrfinanzierung bzw. -versicherung nur gewährt werden darf, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß das betreffende Projekt mit den maßgeblichen internationalen Standards vereinbar ist. Gleichzeitig werden die Exportkreditversicherungen aufgefordert, im Falle von ökologisch sensiblen Projekten vertrauliche Informationen offenzulegen. Für 2007 wird mit einer weiteren Verschärfung der Bestimmungen gerechnet, wenn die „Common Approaches“ erstmalig auf die „*International Finance Corporation's (IFC) Performance Standards*“ und damit auf die grundlegenden Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verweisen.

Im Mai 2006 einigten sich die Exportkreditversicherungen der OECD durch die Verabschiedung eines neuen „*OECD Action Statement on Bribery*“ (*Aktionserklärung der OECD zur Korruptionsbekämpfung*) auf strengere Maßnahmen im Hinblick auf Exportkreditverträge, die dem Korruptionsverdacht unterliegen. Die neue Vereinbarung ersetzt und verschärft an vielen Stellen das aus dem Jahr 2000 stammende OECD-Dokument. Sie sieht eine strengere Offenlegungspolitik für Exporteure und Antragsteller vor, die dazu verpflichtet werden, die Exportkreditversicherungsagenturen darüber zu informieren, ob gegen sie in den fünf der Antragstellung vorausgegangenen Jahren ein Verfahren wegen Bestechung eingeleitet wurde oder ob sie bereits von einem nationalen Gericht (oder einer entsprechenden Behörde) wegen Bestechung eines ausländischen Beamten verurteilt wurden. Sie sind ferner dazu verpflichtet, „auf Anfrage“ Informationen über die Identität derjenigen Personen, die im Rahmen dieses Geschäfts auf ihre Rechnung tätig werden, sowie über die Höhe und den Zweck der an diese Vertreter gezahlten Vergütungen und Provisionen zu liefern. Die Vereinbarung erlegt darüber hinaus aber

auch den Exportkreditversicherungsagenturen größere Verpflichtungen auf, die nun routinemäßig kontrollieren müssen, ob ein Exporteur oder Antragsteller auf einer der öffentlich zur Verfügung stehenden Ausschlusslisten der internationalen Finanzinstitutionen (IFI), darunter der Weltbank, steht. Sollte er auf der Liste stehen oder erwiesenermaßen gegen die nationalen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verstoßen haben, ist die Exportkreditversicherungsagentur dazu verpflichtet, ein eingehendes Prüfverfahren durchzuführen, bevor der Antrag weiter bearbeitet werden kann. Sollten vor Genehmigung des Kredits „glaubwürdige Beweise“ für ein Korruptionsvergehen vorliegen, ist die Exportkreditversicherungsagentur im Rahmen der neuen Maßnahmen dazu verpflichtet, die Genehmigung des Antrags auszusetzen und weitere Untersuchungen durchzuführen. Ein glaubwürdiger Beweis wird definiert als „ein Beweis, den ein Gericht nach Durchführung einer kritischen Analyse für überzeugend halten würde und der als Grundlage für ein Gerichtsurteil in dem betreffenden Fall ausreichen würde, sofern keine Gegenbeweise vorgelegt werden“.

Während die EIC eine hohe Wettbewerbsintensität in der internationalen Bauwirtschaft begrüßen, zeigen sie sich besorgt hinsichtlich des Wettrennens um immer schärfere internationale Standards, da diese in einigen Marktsegmenten ungleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Die administrativen Auswirkungen international nicht verbindlicher Regelungen („soft law“), wie beispielsweise der jüngsten „*IFC Performance Standards and Disclosure Policy*“, der „*OECD Common Approaches on the Environment*“ und des „*OECD Action Statement on Bribery*“ – so gerechtfertigt sie auch sein mögen –, werden letztendlich die Wettbewerbsverzerrung zwischen den Wettbewerbern aus OECD-Ländern und denjenigen aus Nicht-OECD-Ländern nur verschärfen, ohne den Auftraggeber oder die Regierung des Gastlandes haftbar zu machen. Die EIC hatten als **Mitglied des Beratenden Wirtschafts- und Industrieausschusses (BIAC) der OECD** im Rahmen der Konsultation zum „*OECD Action Statement on Bribery*“ die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß repressive Maßnahmen wie die Verweigerung von Zahlungen und Entschädigungsleistungen oder Rückerstattungen nur dann möglich sind, wenn die Bestechung faktisch nachgewiesen wurde (und nicht nur der bloße Verdacht besteht), und dass Aktivitäten der ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Exporteurs bei den Beratungen des Exporteurs mit seiner Exportkreditversicherungsagentur nicht relevant sind.

Nach Ansicht der EIC sollten die OECD und ihre Mitgliedstaaten ihre künftige Politik im Bereich der Standards darauf ausrichten, die entsprechenden Richtlinien auch auf Exporteure aus Nicht-OECD-Ländern auszuweiten. In dieser Hinsicht bilden die EIC bei den regelmäßigen OECD-Konsultationen über die Ausfuhrkreditversicherung ein wichtiges Gegengewicht zu den übrigen Beteiligten, die nicht aus der Bauwirtschaft kommen.

VI. Dialog mit der Weltbank und der OECD über die Beschaffungspolitik

Neben der fachlichen Prüfung der Mustervergabedokumente der Weltbank führen die EIC eine politische Diskussion mit der Weltbank und dem OECD-Entwicklungshilfeausschuß über die Vorteile und Risiken einer verstärkten Nutzung der nationalen Vergabesysteme der Partnerländer. Die EIC äußern Bedenken dahingehend, daß eine weitere Dezentralisierung der Beschaffungssysteme zu einer geringeren Harmonisierung und Effizienz bei der Bereitstellung der durch die Entwicklungshilfeagenturen finanzierten Infrastrukturen führen wird, da die Anwendung zahlreicher nationaler Systeme eine Verwässerung der internationalen Standards zur Folge hätte.

Die internationale Gebergemeinschaft beschloß im März 2005 im Rahmen der sogenannten „*Paris Declaration on Aid Effectiveness*“ (Pariser Erklärung zur Wirksamkeit von Entwicklungshilfe), die nationalen Vergabesysteme zu stärken und „in zunehmendem Maße auf die Vergabesysteme der Partnerländer zurückzugreifen, sofern diese Länder in beiderseitigem Einvernehmen festgelegte Standards und Prozesse umgesetzt haben“. Diese grundsätzliche politische Entscheidung hat dann innerhalb der Europäischen Union zum sogenannten *Europäischen Entwicklungskonsens* geführt, der im Dezember 2005 von der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Parlament gemeinsam angenommen wurde und kraft dessen die Europäische Kommission „die Modalitäten für Finanzhilfen schrittweise verschärfen möchte, um das Eigenverwaltung zu stärken“.

Am 17. Mai 2005 traf EIC-Präsident Borromeo in Berlin mit dem für die Beschaffungspolitik zuständigen Direktor der Weltbank, Armando R. Araujo, zwecks Erörterung des in der Diskussion befindlichen Vorschlags der Weltbank zur „*verstärkten Nutzung der Vergabesysteme der Partnerländer*“ („*Increasing the Use of Country Systems in Procurement*“) zusammen. Die Weltbank vertrat hierbei die Ansicht, daß für den Fall, daß einige maßgebliche Auftraggeber davon überzeugt werden könnten, inländische Beschaffungsregeln anzuwenden, die mit den von der Weltbank vorgeschriebenen Regeln gleichwertig seien, dies ein guter Anreiz für andere Länder in der Region sein könnte, diesem Beispiel zu folgen. Die EIC äußern seit Beginn dieser Initiative Bedenken dahingehend, daß eine weitere Dezentralisierung des Beschaffungswesens zu weniger Harmonisierung und Effizienz bei der Bereitstellung von international finanzierten Infrastrukturen führen wird, da die Anwendung einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Systeme sowohl eine Verwässerung der internationalen Standards als auch eine Beeinträchtigung des internationalen Wettbewerbs zur Folge hätte.

Die EIC legten daher im Juli 2005 ihr **Positionspapier mit zu den „Country Procurement Systems“** nicht nur den ranghohen Führungskräften der Vergabeabteilung der Weltbank, sondern auch den europäischen Exekutivdirektoren der Weltbank vor, um sie für dieses Problem zu sensibilisieren.

Um die notwendigen Voraussetzungen in den Partnerländern bezüglich der notwendigen Kapazitäten für das Beschaffungswesen zu schaffen, gründeten die Weltbank und der OECD-Entwicklungshilfeausschuß gemeinsam ein „Joint Venture für das Beschaffungswesen“, dessen Aufgabe die Entwicklung einer Methodologie für die Bewertung, die Überwachung und die Evaluierung der nationalen Fähigkeiten in diesem Bereich ist. Bisher haben sich 22 Pilotländer – 6 im französischsprachigen Afrika, 7 im englischsprachigen Afrika, 1 in Lateinamerika und 8 in Asien – freiwillig gemeldet und wurden als Pilotländer für das Joint Venture ausgewählt. Während in der Vergangenheit die FIDIC offensichtlich der einzige Ansprechpartner des privaten Sektors für das Joint Venture war, scheinen die Weltbank und der OECD-Entwicklungshilfeausschuß nun dazu bereit zu sein, die Wirtschaft der OECD-Länder in den weiteren Überwachungsprozeß einzubeziehen. Nach offiziellen **Beratungen zwischen dem Beratenden Wirtschafts- und Industrieausschuß (BIAC) der OECD und führenden Vertretern von Weltbank und OECD** am 03. April 2007 in Paris, haben die Weltbank und der OECD-Entwicklungshilfeausschuß vereinbart, künftige Forschungsanalysen in Bezug auf die nationalen Beschaffungssysteme der Pilotländer mit dem BIAC und folglich mit den EIC zu teilen.

VII. Vollversammlungen der EIC

Die EIC veranstalteten im Rahmen der Vollversammlung, die am 28. April 2006 in Zürich, Schweiz, stattgefunden hat, einen **Workshop zum Thema „Risk Mitigation in the International Construction Market“**. Dieser Workshop, der die Rekordteilnehmerzahl von mehr als 100 Teilnehmern verzeichnete, bot die Möglichkeit zu einem informativen Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der privaten Versicherungswirtschaft, den auf internationaler Ebene tätigen, europäischen Unternehmern und dem FIDIC-Präsidenten. Die Präsidenten von EIC und FIDIC forderten die internationalen Geberorganisationen wie die Weltbank, EuropeAid und die EBRD gemeinsam dazu auf, ein nachhaltigeres Rahmenwerk für die Vergabe von Infrastrukturarbeiten zu entwickeln und ein Vergabeverfahren einzuführen, das sich an Qualitätskriterien orientiert, und zwar sowohl im Hinblick auf die Beratenden Ingenieure als auch auf die Bauunternehmen. FIDIC-Präsident Padilla vertrat den Standpunkt, dass das vorherrschende Auswahlkriterium des geringsten Preises unangebracht sei, da dies unweigerlich zur Auswahl des *„billigsten Planers, der billigsten Bauüberwachung und des billigsten Bauunternehmens unter Einsatz der billigsten Materialien und der billigsten Arbeitskräfte“* führen würde. EIC-Präsident Borromeo fügte hinzu, daß die Geberorganisationen zunächst nachhaltigere Vergabeverfahren im öffentlichen Auftragswesen entwickeln müssten, wenn sie tatsächlich eine nachhaltige Entwicklung der Infrastrukturnetze in den Entwicklungsländern erreichen wollten.

Die Herbstvollversammlung 2006 fand am 29. September 2006 in Valencia, Spanien, statt. Bei dieser Versammlung wurden im Rahmen des **Workshops zum Thema „The Future of Public-Private Partnerships“** zukünftige Marktchancen analysiert. Auch an diesem Workshop nahmen rund 100 Teilnehmer teil, die mit Experten des privaten Sektors sowie der EBRD und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) der Weltbank die jüngsten Trends bei der Strukturierung und der Vergabe von ÖPP-Projekten erörterten und sowohl von Erfolgen als auch von Mißerfolgen im Zusammenhang mit ÖPP-Projekten berichteten. Die EIC veröffentlichten im Rahmen dieser Konferenz zudem ihr neues „EIC-Memorandum on Frequently Asked Questions on PPP“.

Die Vollversammlungen des Jahres 2007 werden am 20. April 2007 in London, Vereinigtes Königreich, und am 12. Oktober 2007 in Cascais, Portugal, stattfinden. Der Workshop in London wird sich mit dem Thema **„The British Perspective on the Market Opportunities for European Contractors“** befassen, der Workshop in Cascais mit dem Thema **„Opportunities for European Contractors in the field of Renewable Energies“**.

Weitere Informationen können von der EIC-Internetseite heruntergeladen werden
<http://www.eicontractors.de>



Präsident:

Barry Brown, CAN



Hauptgeschäftsführer:

Jean-Pierre Migeon



2006 hat die CICA ihre Tätigkeit gemäß den 2005 beschlossenen Kriterien fortgeführt.

Die Entwicklungen mit den Hauptgesprächspartnern der CICA stellen sich wie folgt dar:

1. Weltbank

- a. Was die Änderungen der Standard-Ausschreibungsdokumente betrifft, hat die CICA ihre Bemühungen fortgesetzt und es ist ein weiteres Treffen im Mai 2007 vorgesehen. Dennoch ist der erwartete Fortschritt relativ langsam und es muss in Zusammenarbeit mit anderen „Interessierten Kreisen“ ein Durchbruch erzielt werden, ehe die WB und die Multilateralen Entwicklungsbanken ihre Ansichten über die Beziehung zwischen Auftraggebern und Bauunternehmern ändern.
- b. Die Bemühungen, an der Festlegung einer neuen Politik gegen Korruption mitzuwirken, sind eindeutig gescheitert. Die Weltbank besteht weiterhin auf einer auf Zwangs- und Strafmaßnahmen beruhenden Politik, die hauptsächlich auf die Wirtschaftsteilnehmer im Privatsektor ausgerichtet ist, anstatt es mit einem Ansatz „Wie kann dem Bauunternehmer geholfen werden“ zu versuchen, den die CICA unterstützt.
- c. Auf dem CICA-Treffen mit Internationalen Finanzierungs-Instituten in Dubai stellte die CICA einen Beitrag vor, der auf Anfrage der WB zur Qualitätssicherung in der Bauwirtschaft vorbereitet wurde. In diesem Beitrag vertrat die CICA einen ganzheitlichen Ansatz, der alle „Interessierten Kreise“ umfasst, gleich ob sie direkt als Bauvertragsnehmer oder einfach als Beteiligte in bestimmten Phasen der Ausführung eines Bauvertrages auftreten. Die CICA definierte die „schlüsselfertige Baustelle“ als Qualitätsziel. Für die CICA setzt dieses Konzept eine Vorbereitung der Vertrags- und Ausschreibungsdokumente voraus, die es erlaubt, dass der Bauunternehmer gleich nach der Vergabe des Auftrags mit den Arbeiten beginnen kann, ohne sich um Daten, Genehmigungen oder Material kümmern zu müssen, mit denen sich besser der Eigentümer und sein Ingenieur während der Vorbereitungsphase des Projekts beschäftigt hätten. Die WB fand einige interessante Ideen in diesem Bericht. Über die praktischen Umsetzungsmaßnahmen sollte später diskutiert werden.

2. FIDIC

- a. Im Anschluss an die Kontakte, die im Jahr 2005 hergestellt wurden, haben sich die CICA und die FIDIC in diesem Jahr drei Mal getroffen, um einen gemeinsamen Ansatz zur „Ethik-Frage“ festzulegen. Das Grundanliegen ist, dass die Stimme des Privatsektors in der öffentlichen Debatte über die Korruption, in denen die Stimmen von Gelehrten und Beamten zu oft die Oberhand haben, nicht gehört wird, was zu halbherzigen und manchmal sogar kontraproduktiven Maßnahmen führt, die jedweder Glaubwürdigkeit entbehren.
- b. Ziel ist die Veröffentlichung einer gemeinsamen Stellungnahme FIDIC-CICA zum Ansatz des Privatsektors im Jahr 2007.

3. TI-Transparency International

- a. Die CICA war von TI eingeladen, an einem Forum zur Transparenz in der Infrastrukturindustrie teilzunehmen;
- b. Die CICA schlug stattdessen die Herausgabe einer gemeinsamen Stellungnahme CICA-TI zu diesen Fragen vor.
- c. Die Grundlage für eine solche Vereinbarung war bereits besprochen und beinahe abgeschlossen, aber im letzten Moment stieg TI aus und entschied sich für die Organisation eines Forums.

4. Soziale Themen

- a. Die CICA führte ihren Dialog mit dem ILO im Rahmen des Aktionsplan Bau (Construction Action Plan) fort, der sich auf 5 nichteuropäische Länder konzentriert.
- b. BWI, die Gewerkschaft, die am 28. November die Arbeiter der globalen Bauwirtschaft vertrat, unterzeichnete eine gemeinsame Stellungnahme mit der CICA, die für mehr Konsistenz bei der vertragsrechtlichen Herangehensweise an Bauarbeiten appellierte. Eigentümer und Ingenieure müssen zur Vorbereitung und Finanzierung der Maßnahmen beitragen, die berufliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Wohlfahrt der Bauarbeiter gewährleisten, um zu vermeiden, dass Aufträge systematisch an die billigsten Bieter vergeben werden, ohne jede Rücksicht auf die sozialen Bedingungen der Arbeiter. Diese Stellungnahme stimmt mit der Stellungnahme, die der WB im May 2005 vorgelegt wurde überein und zielt darauf ab, die Auswirkungen des so genannten „Sozialdumping“ zu entschärfen.



Liste der Teilnehmer

Unter Berücksichtigung der Charakteristik der gegenwärtigen Teilnehmer am ECF, können Kandidaten für eine Teilnahme am ECF nur solche europäischen Verbände sein, die einen erheblichen Tätigkeitsbereich im Bausektor in angemessenem Umfange vertreten und das ECF Policy Paper akzeptieren.

Jeder solche Verband, der am ECF teilzunehmen wünscht, muß von mindestens einem der gegenwärtigen Teilnehmer vorgeschlagen und von den anderen akzeptiert werden.

ACE	Architects' Council of Europe (Architekten)
CEMBUREAU	Association Européenne du Ciment (Zementhersteller)
CEPMC	Council of European Producers of Materials for Construction (Baumaterialhersteller)
EAPA	European Asphalt Pavement Association (Asphaltbelag)
ECCE	European Council of Civil Engineers (Tiefbauingenieure)
EFCA	European Federation of Engineering Consultancy Associations (Beratende Ingenieure)
FETBB	Fédération Européenne des Travailleurs du Bâtiment et du Bois (Bauarbeiter)
FIEC	Fédération de l'Industrie Européenne de la Construction (Bauunternehmer)
UEPC	Union Européenne des Promoteurs- Constructeurs (freier Wohnungsbau)

www.ecf.be

Policy Paper

(29/1/1998)

DER BAUSEKTOR

- Bauwirtschaft = Hochbau, Tiefbau und alle damit verbundenen Tätigkeiten
- Bauwirtschaft = der größte industrielle Arbeitgeber in Europa
- Bauwirtschaft = hoher Multiplikatoreffekt:
1 Arbeitsplatz in der Bauwirtschaft
= 2 Arbeitsplätze in anderen Sektoren (Quelle: SECTEUR-Studie)
- Bauwirtschaft = Basis für die Entwicklung Europas und den Wohlstand seiner Bürger
- Bauwirtschaft = Zusammenarbeit verschiedener Hauptakteure in einer Kette von Know-how und Kooperation

WAS IST DAS ECF?

- Das ECF ist eine Plattform für die gemeinsame Arbeit von unabhängigen Organisationen, die die Hauptakteure des Bausektors vertreten und auf freiwilliger Basis am Europäischen Bauforum teilnehmen, an Themen von gemeinsamem Interesse (siehe beiliegende Liste).
- Das ECF ist keine Dachorganisation und vertritt die teilnehmenden Organisationen nicht.
- Dementsprechend werden auf einer jeden Stellungnahme lediglich die Namen/Logos derjenigen am ECF teilnehmenden Organisationen erscheinen, die den Inhalt des betreffenden Papiers unterstützen.
- An den Sitzungen nehmen die Präsidenten und/oder Hauptgeschäftsführer teil. Gegebenenfalls können an Arbeits- und Entwurfssitzungen alle Personen teilnehmen, die von einer am ECF teilnehmenden Organisation dorthin entsandt werden.

WORIN BESTEHEN DIE ZIELE DES ECF?

- Hauptziel des ECF ist die Entwicklung und die Anerkennung eines einheitlichen, umfassenden politischen Konzepts für den europäischen Bausektor, wobei die Entscheidungsträger auf europäischer Ebene auf die spezifischen, den Sektor als Ganzes betreffenden Themen aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Zwecke bemühen sich die beteiligten Organisationen um die Erzielung eines einheitlichen Standpunkts zu Themen von gemeinsamem Interesse.

Hauptakteure des Sektors

- Dies sollte mit der Zeit zu folgendem führen:
 - einer stärkeren direkten Einbeziehung des Bausektors in die Vorbereitung von gesetzgebenden Maßnahmen, Programmen und Aktionen durch die EU, die für den Sektor von Bedeutung sind, sowie zu
 - einer kohärenteren und koordinierteren Vorgehensweise der Europäischen Institutionen gegenüber dem Sektor.

BEZIEHUNG ZU ANDEREN KOORDINATIONS- GREMIEN AUF SEKTORIELLER EBENE

- Die Teilnehmer des ECF werden weiterhin enge Beziehungen zu sektorspezifischen Koordinationsgremien unterhalten und mit diesen Gremien zusammenarbeiten:
 - der Construction Contact Point („Baukontaktstelle“, Europäische Kommission GD ENT),
 - die CRANE-Intergroup (Europaparlament), „das Forum des Europaparlaments für Bauwirtschaft, Umwelt und Raumplanung“,
 - und ECCREDI, der Europäische Rat für Forschung, Entwicklung und Innovation im Bausektor,

MIT WELCHEN THEMEN WIRD SICH DAS ECF BESCHÄFTIGEN?

- Die Zusammenarbeit im ECF wird sich auf folgende Punkte konzentrieren:
- den allgemeinen Informationsaustausch zu Themen von gemeinsamem Interesse
- spezifische Arbeiten an einer beschränkten Anzahl an Hauptthemen von strategischer Bedeutung für den gesamten Bausektor
- gemeinsame Aktionen zur Förderung der Interessen des Sektors

HAUPTTHEMEN

Die teilnehmenden Organisationen haben folgende Hauptthemen identifiziert:

- die Wettbewerbsfähigkeit des Bausektors
- das öffentliche Auftragswesen
- das „Benchmarking“ (Infrastruktur/Verwaltung der Länder und der Sektor)
- die TEN (Transeuropäische Verkehrsnetze)
- das Image des Sektors
- die Raum- und die Stadtentwicklung (Regionalentwicklung, Sozial-, Umwelt- und Verkehrspolitik)
- die Erweiterung der Europäischen Union

Alle Themen werden unter verschiedenen Gesichtspunkten, beispielsweise Beschäftigung, Aus- und Fortbildung, nachhaltige Entwicklung, Qualität etc., betrachtet.

www.fiec.eu

Da es sich bei der Internet-Site der FIEC um ein dynamisches Instrument handelt, wird ihr Inhalt täglich aktualisiert, damit sie den Erwartungen von Mitgliedsverbänden und Öffentlichkeit in möglichst umfassender Weise gerecht wird.



Durch zahlreiche Weiterentwicklungen hat sich die Web-Seite der FIEC

- für die Mitglieder der FIEC zu einem zuverlässigen Arbeitsinstrument und
- für das externe Publikum zu einer umfassenden Vitrine der Tätigkeiten und Anliegen der europäischen Bauwirtschaft entwickelt.

Regelmäßige Veröffentlichungen der FIEC

• Die Bautätigkeit in Europa (1/Jahr)



FIEC veröffentlicht einen Bericht mit Informationen über die Bautätigkeit in Europa, der jedes Land einzeln und Europa insgesamt unter den folgenden Gesichtspunkten behandelt: Überblick (allgemeine Wirtschaftslage, allgemeine politische Lage, Regierungspolitik und Bauwirtschaft),

Allgemeine Bautätigkeit, Wohnbau, Nichtwohnbau, Tiefbau, Renovierung und Unterhaltung von Wohnungen, Auslandsbau, Beschäftigung. Die Daten gehen 10 Jahre zurück und geben Prognosen von höchstens einem Jahr.



Die Nachhaltigkeitsprinzipien der FIEC

• Transeuropäisches Transportnetzwerk – Progress update (1/Jahr)



Die FIEC veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Umfrage über den Stand der 30 prioritären Projekte. Diese Projekte sind Teil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN), auf deren Bedeutung für die langfristige Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Kohäsion

und die Erweiterung der Europäischen Union bei verschiedenen Anlässen nachdrücklich hingewiesen wurde, und zwar sowohl bei den Gipfeln der Staats- und Regierungschefs als auch im Europaparlament und in der Kommission.

• Die Bauwirtschaft in Europa – Kennzahlen (1/Jahr)



Diese Publikation im praktischen Westentaschenformat gibt einen schnellen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der Bauwirtschaft in Europa und in der Welt sowie über die FIEC.

• Jahresbericht (1/Jahr)



Dieses Dokument gibt einen vollständigen Überblick über die Themen und Stellungnahmen der FIEC zwischen den jährlichen Generalversammlungen.



Europa baut: 100 Jahre FIEC

Alle diese Veröffentlichungen und weitere Informationen sind auf Anfrage beim FIEC-Büro in Brüssel zu erhalten.

AT

Bundesinnung Bau – BI Bau
Schaumburggasse 20/8
AT – 1040 Wien
Tel.: (+43.1) 718.37.37.0
Fax: (+43.1) 718.37.37.22
E-mail: office@bau.or.at
http:// www.bau.or.at

Fachverband der Bauindustrie – FVBI
Schaumburggasse 20/8
AT – 1040 Wien
Tel.: (+43.1) 718.37.37.0
Fax: (+43.1) 718.37.37.22
E-mail: office@bau.or.at
http:// www.bau.or.at

BE

Confédération Construction
34-42 rue du Lombard
BE – 1000 Bruxelles
Tel.: (+32.2) 545.56.00
Fax: (+32.2) 545.59.00
E-mail: info@confederationconstruction.be
http:// www.confederationconstruction.be

BG

Bulgarian Building and Construction Chamber
– BBCC
Chumerna Str. 23
BG – 1202 Sofia
Tel.: (+359.2) 988.95.85
Fax: (+359.2) 988.68.80
E-mail: office@bbcc-bg.org
http:// www.bbcc-bg.org

CH

Schweizerischer Baumeisterverband – SBV
Société Suisse des Entrepreneurs – SSE
Weinbergstraße 49
CH – 8035 Zürich
Tel.: (+41.44) 258.81.11
Fax: (+41.44) 258.83.35
E-mail: verband@baumeister.ch
http:// www.baumeister.ch

CY

Federation of the Building Contractors
Associations of Cyprus – OSEOK
3A, Androcleous Str.
CY – 1060 Nicosia
Tel.: (+357.22) 75.36.06
Fax: (+357.22) 75.16.64
E-mail: cyoseok@spidernet.com.cy
http:// www.oseok.org.cy

CZ

Svaz podnikatelů ve stavebnictví v České
republice – SPS
Association of Building Entrepreneurs
of the Czech Republic
Národní třída 10
CZ – 110 00 Prague 1
Tel.: (+420) 224 951 411
Fax: (+420) 224 930 416
E-mail: sps@sps.cz
http:// www.sps.cz

DE

Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V. – HDB
Kurfürstenstraße 129
DE – 10785 Berlin
Tel.: (+49.30) 212.86.0
Fax: (+49.30) 212.86.240
E-mail: bauind@bauindustrie.de
http:// www.bauindustrie.de

Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes – ZDB
Kronenstraße 55-58
DE – 10117 Berlin
Tel.: (+49.30) 20.31.40
Fax: (+49.30) 20.31.44.19
E-mail: bau@zdb.de
http:// www.zdb.de

DK

Dansk Byggeri
Nørre Voldgade 106
Postboks 2125
DK – 1015 København K
Tel.: (+45) 72 16 00 00
Fax: (+45) 72 16 00 10
E-mail: info@danskbyggeri.dk
http:// www.danskbyggeri.dk

EE

Estonian Association of Construction
Entrepreneurs (EACE)
Kiriku 6
EE – 10130 Tallinn
Tel.: (+372) 648 90 05
Fax: (+372) 641 00 71
E-mail: eeel@eeel.ee
http:// www.eeel.ee

ES

SEOPAN
Serrano 174
ES – 28002 Madrid
Tel.: (+34.91) 563.05.04
Fax: (+34.91) 562.58.44
E-mail: fiiec@seopan.es
http:// www.seopan.es

ANCOP
Serrano 174
ES – 28002 Madrid
Tel.: (+34.91) 563.05.04
Fax: (+34.91) 562.58.44
E-mail: ancop@ancop.net
http:// www.ancop.net

FI

Confederation of Finnish Construction
Industries – RT
Unioninkatu 14
FI – 00130 Helsinki 13
Tel.: (+358.9) 129.91
Fax: (+358.9) 628 264
E-mail: rt@rakennusteollisuus.fi/
http:// www.rakennusteollisuus.fi/

FR

Fédération Française du Bâtiment – FFB
33 avenue Kléber
FR – 75784 Paris Cedex 16
Tel.: (33-1) 40.69.51.00
Fax: (33-1) 45.53.58.77
E-mail: diallom@national.ffbatiment.fr
http:// www.ffbatiment.fr

Fédération Nationale des Travaux Publics
– FNTP
3 rue de Berri
FR – 75008 Paris
Tel.: (33-1) 44.13.31.44
Fax: (33-1) 45.61.04.47
E-mail: fntp@fntp.fr
http:// www.fntp.fr

GB

Construction Confederation
Tufton Street 55
Westminster
GB – London SW1P 3QL
Tel.: (+44.207) 227 45 31
Fax: (+44.207) 227 45 71
E-mail: enquiries@theCC.org.uk
http:// www.theCC.org.uk

GR

Association Panhellénique des Ingénieurs
Diplômés Entrepreneurs de Travaux Publics
– PEDMEDE
23 rue Asklipiou
GR – 106 80 Athènes
Tel.: (+302.10) 361.49.78
Fax: (+302.10) 364.14.02
E-mail: info@pedmede.gr
http:// www.pedmede.gr

HR

Udruga poslodavaca graditeljstva Hrvatske
Rendiæeva 27
HR – 10 000 Zagreb
Tel.: (+385 1) 2301.103
Fax: (+385 1) 2301.115
E-mail: udruga@upgh.hr
http:// www.upgh.hr – www.hup.hr

HU

National Federation of Hungarian
Contractors – EVOSZ
Döbrentei tér 1.
HU – 1013 Budapest
Tel.: (+36.1) 201.03.33
Fax: (+36.1) 201.38.40
E-mail: evosz@mail.datanet.hu
http:// www.evosz.hu

IE

The Construction Industry Federation – CIF
Canal Road
Rathmines
IE – Dublin 6
Tel.: (+353.1) 40.66.000
Fax: (+353.1) 496.69.53
E-mail: cif@cif.ie
http:// www.cif.ie

IT

Associazione Imprese Generali – AGI
Via Guattani 20
IT – 00161 Roma
Tel.: (+39.06) 441.60.21
Fax: (+39.06) 44.25.23.95
E-mail: agiroma@tin.it

Associazione Nazionale Costruttori Edili – ANCE

Via Guattani 16-18
IT – 00161 Roma
Tel.: (+39.06) 84.56.71
Fax: (+39.06) 84 56 75 50
E-mail: info@ance.it
http:// www.ance.it

LT

Lithuanian Builders Association – LSA
Lukiškių st. 5-501, 502
LT-01108 Vilnius
Tel.: (+370) 52 12 59 01 / 52 61 06 82
Fax: (+370) 52 12 59 01
E-mail: info@statybinikai.lt
http:// www.statybinikai.lt

LU

Groupement des Entrepreneurs du Bâtiment et des Travaux Publics – GEBTP
7 rue Alcide de Gasperi
Plateau de Kirchberg
BP 1304
LU – 1013 Luxembourg
Tel.: (+352) 43.53.66/43.53.67
Fax: (+352) 43.23.28
E-mail: group.entrepreneurs@fedil.lu
http:// www.fedil.lu

NL

Bouwend Nederland
Postbus 340
NL – 2700 AH Zoetermeer
Tel.: (+31-79) 325 22 52
Fax: (+31-79) 325 22 90
E-mail: info@bouwendnederland.nl
http:// www.bouwendnederland.nl

NO

Entreprenørforeningen – Bygg og Anlegg EBA
P.O. Box 5485 Majorstua
NO – 0305 Oslo
Tel.: (+47) 23 08 75 00
Fax: (+47) 23 08 75 30
E-mail: firmapost@ebanett.no
http:// www.ebanett.no

PT

Portuguese Federation of construction and public works' industry – FEPICOP
Rua Duque de Palmela n° 20
PT – 1250 – 098 Lisboa
Tel.: (+351.21) 311 02 00
Fax: (+351.21) 355 48 10
E-mail: fepicop@fepicop.pt
http:// www.fepicop.pt

RO

The Romanian Association of Building Contractors – ARACO
Splaiul Independentei Nr. 202 A.
Cod 060022, sector 6
RO – Bucharest
Tel.: (+40.21) 316.78.96
Fax: (+40.21) 312.96.26
E-mail: contact@araco.org
http:// www.araco.org

SE

Sveriges Byggindustrier – BI
Storgatan 19
BOX 5054
SE – 102 42 Stockholm
Tel.: (+46.8) 698 58 00
Fax: (+46.8) 698 59 00
E-mail: info@bygg.org
http:// www.bygg.org/

SI

Construction and Building Materials Association – CBMA
Dimiceva 13
SI – 1504 Ljubljana
Tel.: (+386 1) 58 98 242
Fax: (+386 1) 58 98 200
E-mail: zgigm@gzs.si
http:// www.gzs.si

SK

Zvaz stavebných podnikateľov Slovenska ZSPS
Račianska 71
SK – 832 59 Bratislava 3
Tel.: (+421.2) 492 46 246
Fax: (+421.2) 492 46 372
E-mail: sekretariat.zsps@rainside.sk
http:// www.zsps.sk

TR

Turkish Contractors Association – TCA
Ahmet Mithat Efendi Sok.21
TR – 06550 Cankaya-Ankara
Tel.: (+90.312) 441.44.83
Fax: (+90.312) 440.02.53
E-mail: tmb@tmb.org.tr
http:// www.tmb.org.tr

Assoziiertes Mitglied:
EFFC

European Federation of Foundation Contractors
Forum Court
83 Copers Cope Road
Beckenham
GB – Kent BR3 1NR
Tel.: (+44.208) 663.09.48
Fax: (+44.208) 663.09.49
E-mail: effc@effc.org
http:// www.effc.org

Kooperationsvereinbarung:
ACBI

Association of Contractors and Builders in Israel
18-20 Mikve Israel
IL- 65115 Tel-Aviv
Tel.: (+972.3) 56.04.701
Fax: (+972.3) 56.08.091
E-mail: acb@acb.org.il
http:// www.acb.org.il

Mitglied der:
CICA

10 Rue Washington
FR – 75008 Paris
Tel.: (+33) 1 58 56 44 20
Fax: (+33) 1 58 56 44 24
E-mail: cica@cica.net
http:// www.cica.net

Enge Zusammenarbeit mit:
EIC

Kurfürstenstrasse 129
DE – 10785 Berlin
Tel.: (49) 30 212 86 244
Fax: (+49) 30 212 86 285
E-mail: eicontractors@compuserve.com
http:// www.eicontractors.de



Avenue Louise 225
B-1050 Brüssel
Tel: + 32 2 514 55 35
Fax: + 32 2 511 02 76
e-mail: info@fipec.eu
internet: www.fipec.eu

„Eingetragene Vereinigung“ entsprechend
dem französischen Gesetz vom 1. Juli 1901;
Préfecture de Police, Paris, N° 69921.P

Sitz:
10 Rue Washington
F-75008 Paris